Kleine juridische Schriften

von

L. H. von Almendingen

Fürstl. Nassauischem Oberappellationsrathe zu Hadamar.

Erster Theil.

Darstellung der rechtlichen Imputation.

Giesen bey Tasché und Müller.

(16 Ggr. 1 fl. 12 kr.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Meinen

Vorgängern, Führern, Freunden,

Feuerbach und Grolman

zum

Denkmahl

inniger Verehrung und Liebe.

Einleitung.

1. Die Principien des bürgerlichen Strafrechts in der Natur des Menschen, im Zweck des Staats und in den höchsten Grundsätzen des Rechts aufzufinden, ist für den menschlichen Verstand eine der schwersten und wichtigsten Aufgaben. Man darf es sich nicht verbergen, daß das römische Recht sie nicht gelös't hat. Es hob überhaupt die Philosophie des Strafrechts zu keiner ausgezeichneten Vollkommenheit. Noth und Zeitumstände erzeugten Gesetze, welche die Psychologie nicht prüfte, und das Recht nicht heiligte. Es überlieferte der Nachwelt ein, mehr durch die feine und höchstkonsequente Durchführung einmal angenommener Rechtsansichten, als durch die Harmonie derselben mit den Elementarwahrheiten des Rechts, ehrwürdiges Strafrechtssystem. — Das kanonische Recht führte das Strafrecht auf die ersten Stufen der Kind-

heit zurück. Es stürzte die Kriminalprocedur in eine dem römischen Recht fremde Barbarey. Die für ihr Zeitalter wohlthätige Karolina war wieder ein Werk der Noth. Sie substituirte einen abscheulichen, den gesunden Menschenverstand empörenden, der Unschuld keinen Schutz und der Gesellschaft keine Sicherheit gewährenden Kriminalverfahren, ein weniger abscheuliches und weniger empörendes. Aber die höchsten Grundsätze des Strafrechts blieben ihren Verfassern fremd. Zur Entdeckung derselben war ihr Zeitalter nicht berufen. Sie giengen weder von einem klar und allgemein gedachten Zweck der Strafe, noch von ihrem Verhältniß zum Verbrechen aus. Sie wußten die Wirkungssphäre der Gesetzgebung von der Funktion des Richteramts nicht zu trennen. Gegen den Buchstaben ihrer Gesetzgebung mußte sich die fortschreitende Milderung der Sitten empören. Ihren Geist konnte die Praxis nicht realisiren. Denn — ihre wohlthätige und humane Vorschriften über die Procedur abgerechnet — athmet die Karolina

keinen Geist. Die vom Zeitalter beherrschte Praxis, herrschte wieder über die weit hinter ihr zurückgebliebene Gesetzgebung. Durch immer fortschreitende Akkommodation wurde die Karolina aus den Gerichten herausakkommodirt. Die durch Humanität und Philosophie veredelte Kriminalpraxis, wurde eine gelungene Verschwörung gegen das Gesetz. In der zweyten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts fand sich Deutschland beynah ohne Kriminalgesetzgebung. An die Stelle ihrer Sanktionen waren vom sogenannten Gerichtsgebrauch, nach den Eingebungen des Zufalls und der Noth, Grundsätze eingeführt worden, deren Anwendung der Willkühr, Weisheit oder Kurzsichtigkeit, Menschlichkeit oder Schwäche der Richter anvertraut blieb.

In diesem Zustand wurde die Einführung eines Kriminalkodex für Deutschlands Staaten ein tiefgefühltes Bedürfniß. Die größern Monarchien giengen mit dem Beyspiel voran. Oesterreich und Preußen hoben die aus

den Gerichten, durch richterliche Willkühr, so gut wie verbannte, und freylich unanwendbar gewordene Karolina, auch dem Buchstaben nach auf. Sie ersetzten sie durch menschlichere und anwendbarere Kriminalgesetzgebungen, deren Vorzüge nur ungerechte Tadelsucht miskennt. So lange es indessen der Philosophie noch nicht gelungen war, in der Anwendung der höchsten Grundsätze des Rechts auf die Psychologie, die höchsten Prinzipien des Strafrechts zu entdecken, mußten jene Kriminalgesetzgebungen zwar für den Augenblick nützliche, aber höchst unvollendete Versuche bleiben.

An glänzenden Systemen über die Begründung des Strafrechts hat es freylich in den letzten Decennien nicht gefehlt. Sie könnten vielleicht auch die Grundlage zu einer Gesetzgebung für übersinnliche Wesen, für Engel oder Teufel werden; — auf das, was Menschen nöthig oder möglich ist, scheinen sie indessen nicht berechnet. Wenn hier einem Krimi-

nalrechtsphilosophen moralische Besserung, die Erweckung des Schuldgefühls, der Zweck aller Strafe zu seyn, den Schlüssel zu allen Geheimnissen des Strafrechts zu enthalten schien, so erkannte der tiefste Denker des Zeitalters, in der Nothwendigkeit, auf den Verbrecher selbst den Grundsatz anzuweuden, welchen er gegen seine Mitbürger geltend gemacht hatte, das höchste Princip des Strafrechts. Sein illüstrer Schüler erkannte den Verletzer des Rechts für rechtlos, für ausgeschlossen aus dem bürgerlichen Verein, und fand in der Strafe entweder eine nothwendige Folge des Ausspruchs der Rechtlosigkeit, oder das Mittel, die Rechtlosigkeit selbst, durch einen nach überstandener Strafe erfüllten Abbüssungsvertrag, wieder aufzuheben. — Weniger geräuschvoll und anspruchloser zeigten wahrheitsliebende, durch Humanität gebildete Geschäftsmänner, daß nicht humane und nicht konsequente Gesetze, human und mit einer Art von Konsequenz könnten angewendet werden. Sie machten provisorisch eine bessere Ge-

setzgebung entbehrlich. So nützten sie der Menschheit und Wissenschaft mehr, als durch die Aufstellung glänzender und unausführbarer Theorien.

II. Es war vielleicht dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts vorbehalten, den künftigen Generationen die Grundlage einer vollendeten Gesetzgebung zu überliefern.

Fast zu gleicher Zeit haben zwey junge Männer – Grolman und Feuerbach – die Aufsuchung der höchsten Prinzipien des Strafrechts, zum Gegenstand ihres Nachdenkens gewählt; die Resultate desselben lassen alles hinter sich zurück, was bis jetzt darüber gedacht und gesagt worden ist.

Mit einem großen Aufwand von Scharfsinn, mit beynah mathematischer Konsequenz hat Grolman aus einem bloßen Grundsatz des Rechts, die ganze Theorie des im Staat zu einem Akt der Gesetzgebung zu er-

hebenden Strafrechts, zu entwickeln gesucht *)

Mit einem nicht mindern Aufwand von Scharfsinn und Konsequenz, aber mit einem umfassendern und glücklichern Blick in den psychologischen Mechanismus der Sinnlichkeit hat Feuerbach, aus der Anwendung des nemlichen Rechtsprincips auf die Psychologie, die ganze Theorie des Strafrechts enthüllt. **)

*) Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, 1798. — Ueber die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung, 1799. — Ueber Zwangsrecht zur Prävention im Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung I. 2. S. 241.

**) Antihobbes, 1798 — S. 203. u. f. — Ist Sicherung Zweck der Strafe? — in der Bibl. f. d. peinl. Rechtsw. und Gesetzkunde 1798. I. 2. 1. — Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. 2 Theile.

Beyde Theorien machen einander durch die Schärfe der Beweise, durch die konsequente Durchführung angenommener Grundideen, durch eine befriedigende Auflösung der wichtigsten Einwürfe und Zweifel, mit gleichen Ansprüchen, den Vorrang streitig.

Beyde erklären den Schutz der Rechte, die Sicherung der äußern Freyheit für den höchsten und einzigen letzten Zweck der Strafe.

Beyde betrachten blos die sinnliche Natur des Menschen als den einzig möglichen Gegenstand ihrer Wirksamkeit.

Beyde verwerfen mit gleicher Konsequenz die aus der Moralität oder Immoralität der konkreten Handlung hergenommene Schärfungs- und Milderungsgründe.

1799 — Ueber die Strafe als Sicherungsmittel. 1800. — Lehrbuch des in Deutschland geltenden gemeinen peinlichen Rechts. 1801.

Beyde bedingen die Wirksamkeit der Strafe durch die Nothwendigkeit ihrer Vollziehung, und betrachten das Begnadigungsrecht, als den die Strafgerechtigkeit kompromittirenden Nothbehelf einer mangelhaften Gesetzgebung.

Beyde verwerfen eine Strafzufügung bey unvollkommenem Beweiß, misbilligen den die Vernunft und Sittlichkeit beleidigenden Reinigungseid und läugnen die Gerechtigkeit einer richterlichen Polizeysicherung gegen den Nichtüberführten.

Grolman macht die Existenz eines rechtlichen auf die ganze Zukunft gerichteten Willens, zur Bedingung des rechtlichen Handelns, so wie dieses selbst zur Bedingung der Sicherheit des rechtlichen Zustandes. Er findet die Bedrohung des letztern in einem widerrechtlichen Willen, und die Ankündigung eines widerrechtlichen Willens, in einer begangenen Rechtsverletzung. Die Aufhebung desselben ist ihm nächster Zweck der Strafe.

Er betrachtet sie hiernach für eine nothwendige physische Prävention, gegen das Individuum des Verbrechers selbst.

Feuerbach macht einzig und allein das rechtliche Handeln zur Bedingung der Möglichkeit des rechtlichen Zustandes. Er fordert vom Bürger keinen rechtlichen Willen, rechnet blos auf seine Sinnlichkeit und legt dem Staat die Verbindlichkeit auf, die Sinnlichkeit zu rechtlichen Handlungen zu bestimmen. Er zeigt in der Androhung sinnlicher Strafübel ein dazu nothwendig wirkendes Bestimmungsmittel unter der Bedingung, daß die verwirkte Strafe unfehlbar vollzogen werde. Er macht hiernach eine psychologische Prävention gegen das gesetzwidrige Begehren – nicht gegen das Individuum – zum Zweck der Strafdrohung und die Sanktion derselben, zum Zweck der Strafzufügung.

Grolman leitet aus der Nothwendigkeit der Strafzufügung, die Ver-

bindlichkeit des Staats, zur Erlassung eines Strafgesetzes ab. Feuerbach begründet umgekehrt die Nothwendigkeit der Strafzufügung durch die Nothwendigkeit des Strafgesetzes. Grolman läßt hiernach die Strafe dem Strafgesetz, Feuerbach läßt das Strafgesetz der Strafe vorangehen. Der erstere erkennt in der Strafzufügung nicht eigentlich die nothwendige Folge einer Gesetzübertretung, sondern eigentlich die nothwendige Folge einer Rechtsverletzung. Feuerbach knüpft an die blose Rechtsverletzung keine Strafe, wenn sie nicht durch ein Strafgesetz verpönt war. In der Ansicht des ersteren lös't sich jede Gesetzesübertretung in eine Rechtsverletzung auf, in der Ansicht des letztern verwandelt sich umgekehrt die Rechtsverletzung in eine blose Gesetzesübertretung.

Die Grolmansche Theorie kann dem Vorwurf einer Verwechslung des moralischen mit dem rechtlichen Gesichtspunkt nicht entgehen. Ihre Forderung eines steten rechtlichen Willens ist im Grunde an den übersinnlichen moralischen

Menschen gerichtet. Die Versicherungen des Gegentheils sind nur sinnreiche Wendungen ihres scharfsinnigen Urhebers.

Die Feuerbachsche Theorie ist von einer solchen Verwechslung vollkommen frey und behauptet in dieser Hinsicht eine überwiegende Konsequenz. Sie ist ausschliessend auf die Sinnlichkeit berechnet und ihre Forderungen sind an sie gerichtet. Die Strafgesetzgebung erscheint in ihr als die blose Lösung eines psychologischen Problems.

Die Grolmansche Theorie kann schon ihrer Begründung nach die Basis einer Strafgesetzgebung nicht werden. Sie zieht keine schneidende Scheidelinie zwischen den Funktionen des Gesetzgebers und des Richters. Sie überträgt auch da dem Richter ein Strafrecht, wo das Gesetz keine Strafe ausgesprochen hat. Sie läßt ihn umgekehrt, nach der vom Verbrecher gedrohten Gefahr, die Größe der gesetzlichen Strafe messen. Sie macht das Rich-

teramt zum Supplement der Gesetzgebung, und die Gesetzgebung zum Supplement des Richteramts.

Die Feuerbachsche Theorie kennt keine solche wechselseitige Substitutionen der durchaus verschiedenen Wirkungssphären der Gesetzgebung und des Richteramts. Diesem kömmt die nakkende Subsumtion unter das Strafgesetz zu. Wo keines aufgestellt war, kann auch keine richterliche Subsumtion gegründet seyn.

Dieses sind die wichtigsten, aber bey weitem noch nicht alle Divergenzen, der Grolmanschen und Feuerbach'schen Theorien.

Dadurch, daß beyde nach der Intention ihrer Urheber, die philosophische Grundlage der Theorie des positiven deutschen peinlichen Rechts werden sollten, berühren sie sich in einem gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt. Indessen scheinen mir die Grolmanschen Grundsätze weit eher einer Akkomodation mit der

Karolina, als die Feuerbachschen fähig. Bey dem großen Spielraum, welchen sie dem richterlichen Ermessen öffnen, zeigen sie die Möglichkeit der Umgehung ihres Buchstabens. Die Feuerbachsche Theorie leidet keine Akkomodation. Wird sie nach der Intention ihres Urhebers, bey der Anwendung der positiven peinlichen Gesetze, zum Grund gelegt, so sinkt, wie durch einen Zauberschlag, die Pflege des Strafrechts, in die Barbarey des sechszehnten Jahrhunderts zurück.

Hierdurch erlangt die Grolmansche Theorie so lange es in Deutschland eine Karolina gibt, einen praktischen Vorzug vor ihrer Rivalin. Diese macht dagegen die Einführung einer philosophischen Gesetzgebung zu einem dringenden Bedürfniß der Menschheit. Sie wird die Grundlage derselben werden müssen und dann wird sie sich selbst durch ihre psychologische Wahrheit verherrlichen. Sie behauptet daher vor der Grolmanschen einen theoretischen Vorzug.

III. Im Geist dieser Theorie bleibt die Gesetzgebung vom Richteramt gänzlich getrennt. Alle Willkühr des Richters wird theoretisch ausgeschlossen. *)

Die Strafgesetzgebung allein wird durch die Vorstellung ihres Inhalts die Schützerin des Rechts. Der Richter hat nur dafür zu sorgen, daß sie es zu seyn nicht aufhöre. Der Gesetzgeber bestimmt Form, Maas und Grad der Strafe. Er bestimmt die Strafe des vollen-

*) Bey der Anwendung unbestimmter Strafgesetze ist's freylich anders. Der Richter — an die allgemeine Grundsätze der Gesetzgebung verwiesen — wird hier selbst Gesetzgeber. Er wendet eine Strafe an, ehe noch der Gesetzgeber für die Wirksamkeit der Vorstellung der Strafe, welche doch der einzige Zweck des Strafgesetzes und der Strafzufügung ist, gesorgt hat. An dieser Inkonsequenz ist nicht das Feuerbachsche System, sondern das positive Gesetz Schuld. Doch scheint es mir fehlerhaft, daß Feuerbach diese Inkonsequenz nicht entdeckt hat.

deten Verbrechens und des Konats, des Haupturhebers und des Gehülfen. In seiner ausgesprochenen Vorstellung ist an jede strafbare Handlung die ihr gebührende Strafe geknüpft. Dem Richter kömmt einzig und allein die Anerkennung der Thatsache zu, daß eine solche Handlung existire.

Das philosophische Strafrecht hat hiernach folgende beyde Hauptfragen zu lösen:

1) Was hat der peinliche Gesetzgeber zu thun, damit Handlungen, welche nach seinem Urtheil die Rechtssicherheit untergraben, nicht geschehen?

2) Was hat der peinliche Richter zu thun, damit der Gesetzgeber nicht seines Zwecks verfehle?

Durch die Beantwortung der ersten Frage, werden die rechtswidrigen Begehrungen der Sinnlichkeit bestimmt, welche einer sinnlichen

Gegenwirkung, durch die Vorstellung der an ihre Thatäusserungen geknüpften Strafe, fähig sind. Durch die Beantwortung der zweyten Frage, werden die Merkmale der Handlung festgesetzt, deren anerkannte Existenz den Richter nöthigen, die von der Gesetzgebung daran geknüpfte Strafen zu realisiren. Da aber die strafwürdige Handlung keine andere als die ihrem Urheber zur Schuld zuzurechnende imputationsfähige That seyn kann, so stellt die Beantwortung der zweyten Frage nichts anders als die Lehre von der rechtlichen Zurechnung dar. — Das Kriminalverfahren zeigt blos die Mittel, durch welche der Richter zur Kenntniß der Thatsache kömmt, daß eine imputationsfähige Gesetzesübertretung existire.

Die Lehre von der rechtlichen Zurechnung gehört ausschließend ins Gebiet der Philosophie. Daß eine in der Sinnenwelt erschienene menschliche Thatäusserung rechtlich zuzurechnen sey, ist ein Urtheil der theoretischen

Vernunft. Sie ist daher kein möglicher Gegenstand der positiven Gesetzgebung. Wohl kann die Gesetzgebung verordnen, daß an diese oder jene zuzurechnende That eine Strafe geknüpft oder nicht geknüpft seyn solle. Daß die That selbst aber ihrem Urheber zuzurechnen oder nicht zuzurechnen sey, darüber ist sie etwas zu verordnen eben so unvermögend, als sie dem Auge gebieten kann, in der Finsterniß Licht wahrzunehmen, oder dem Ohr, in der Misharmonie einen Wohlklang zu hören.

IV. Die gegenwärtige Schrift soll die Lehre von der rechtlichen Zurechnung zur Schuld in ihrer philosophischen Reinheit darstellen. Daß sie in ihrer Begründung Feuerbachs Ansichten über die höchsten Principien des Strafrechts aufnahm, ist eine Folge der Ueberzeugung des Verfassers, daß nur aus diesen geläuterten und geprüften Ansichten eine philosophische Strafgesetzgebung hervorgehen kann und wird. — Die gegenwärtige Imputationstheorie ist daher auf keine bestimmte

peinliche Gesetzgebung berechnet. Sie liegt jeder — in so fern sie nur bestimmte und nicht unbestimmte Strafen droht — zum Grunde. Sie leistet der Rechsforderung des Bürgers — weder vom moralischen Gefühl, noch von der Leidenschaft des Richters, willkührlich gestraft zu werden, — ein völliges Genüge. Sie erhebt den Verbrecher — sobald nur völlig für die Promulgation der Gesetze gesorgt worden ist — zu seinem eignen Richter und nöthigt ihn in seinem verständigen Bewußtseyn — nicht in seinem moralischen oder rechtlichen Urtheil — sich Maas und Form der Strafe, gerade so zu diktiren, wie sie ihm der Richter diktirt. Sie erhebt hiernach das Gesetz approximativ zur höchsten Herrschaft über den Menschen.

Diese Imputationstheorie weicht freilich himmelweit von derjenigen ab, welche eine menschliche und inkonsequente Praxis noth-

gedrungen eingeführt hat. Sie harmonirt eben so wenig mit der vom Präventionssystem aufgestellten, welche selbst der glänzende Scharfsinn eines Grolmans vom Vorwurf der Unanwendbarkeit zu retten nicht vermögen wird. Sie gibt nicht wie die Präventionstheorie dem Richter einen Maasstab der Zurechnung in die Hand, und nimmt nicht neben der richterlichen eine gesetzliche Zurechnung an. Sie imputirt die nakkende That, und nicht die aus der That entspringende Gefahr. *) Dennoch wünschte ich nicht, daß diese Imputationstheorie, so lange es noch eine Karo=

*) Ich bin selbst in diesen Fehler gefallen. — S. meinen Versuch über das Princip des Strafrechts in d. Bibl. f. d. peinl. Rechtsw. I. 3. S. 50. u. f. — Welcher philosophische Freund der Wahrheit wird aber nicht mit frohem Stolz die Irrthümer des gestrigen Tages motivirt widerrufen?

lina giebt, und so lange noch wenigstens ihr Buchstabe angeführt wird, der Pflege der Strafgerechtigkeit zum Grund gelegt werden möge. Humanität ist heiliger als Consequenz. Es ist besser, von einem willkührlichen und menschlichen Richter, als von einem eben so willkührlichen und unmenschlichen Gesetz beherrscht zu werden. — Wann aber einst das Bedürfniß einer auf Kenntniß des Menschen, seiner Leidenschaften und Triebe und des ganzen Mechanismus seiner Sinnlichkeit, richtig berechneten Strafgesetzgebung recht lebhaft erwacht seyn wird; wann dann das erhabene Amt der Gesetzgebung nicht in die Hände des positiven und durch das Positive einseitig gewordenen Rechtsgelehrten, sondern in die Hände des unbefangenen, an keinem System hängenden, zu Abstractionen berufenen, aber darum nicht die Wahrheit der Metaphysik aufopfernden Philosophen nieder gelegt wird, — dann erst traue ich der in diesen Blättern aufgestellten Imputationstheorie und ihr

allein, volle Anwendbarkeit zu; dann erst wird ein menschliches Gesetz über den nicht willkührlichen Richter herrschen, und der in seine Wirkungssphäre verwiesene Richter über die Erhaltung des Gesetzes wachen.

I. In der Wissenschaft des Strafrechts gibt es keine schwierigere Lehre, als die Lehre von der Zurechnung. Und doch hängt die rechtliche Möglichkeit einer Strafzufügung von der rechtlichen Möglichkeit der Zurechnung ab.

Das positive Recht verirrte sich lange im Gebiet der Moral. Die über die Aussprüche derselben reflectirende Philosophie versank nun in eine Nacht von Widersprüchen und Zweifeln. Sie fand den Unterschied zwischen rechtlicher und moralischer Zurechnung auf. Ein Lichtstrahl fiel in das Chaos. Aber noch ist dieser Lichtstrahl nicht Tageslicht geworden.

Man ist auf Extreme gefallen. Man hat die rechtliche Zurechnung gradezu für den Antipoden der moralischen Zurechnung erklärt.

Wo diese steigt, hat man jene sinken lassen und umgekehrt. Ein folgenreicher und glänzender, aber verführerischer Sophismus!

Ich will mich der Wahrheit zu nähern suchen.

II. Dem Menschen eine Handlung zurechnen, heißt erklären: daß er mit Bewußtseyn und Willkühr Urheber einer Veränderung in der Aussenwelt geworden sey. Wer dieses erklärt, setzt in seinem Urtheil eine Erscheinung der Aussenwelt mit einer menschlichen Handlung in einen Causalzusammenhang. Er erkennt in dieser Handlung die Ursache, in jener Erscheinung die Wirkung. — Handlung wird hierbey der bloßen That entgegengesetzt. Jene liegt in einer willkührlichen und verständigen Zweckbestimmung menschlicher Kraft. Bey dieser ist keine solche willkührliche, vielleicht nicht einmal eine verständige Zweckbestimmung vorhanden, z. B. bey der That eines Nachtwanderers und Rasenden, oder

bey der des Verständigen, dem ein Dritter gewaltsam die Hand führt. Die Handlung ist daher einer Zurechnung fähig, die bloße That nicht.

III. Die so beschriebene Zurechnung ist die allgemein erkennbare, äußere. Sie wird als ein Factum der Außenwelt vom Handelnden selbst und von jedem Dritten aufgefaßt. Sie enthält für den Handelnden selbst eben so viel Wahrheit als für die Zeugen. Sie ist daher objectiv, nicht subjectiv. Keiner kann dem Handelnden weder mehr noch weniger zurechnen, als er sich selbst zuzurechnen schlechterdings genöthigt ist.

Die Außenwelt wird mir durch sinnliche Wahrnehmungen und ihre Gesetze werden mir durch das Gesetz der Causalität bekannt. Sie wird von meinen Sinnen und von meinem Verstande aufgefaßt. Und so wie ich sie auffasse, fassen sie alle meine Mitmenschen auf.

Denn sie haben die nemliche sinnliche Perceptionen, und ihre Auffassungen erfolgen durch das nämliche Medium des Causalitätsgesetzes. — Wenn mir die Sonne am östlichen Horizont steht, steht sie auch ihnen dort. Wenn ich nach dem Causalitätsgesetz schließen muß, das Aufsteigen der Sonne am Horizont, sey Ursache des Tageslichts, so müssen sie auch so schliessen; wenn ich schließen muß, der Schlag der auf mein Haupt fällt, sey Ursache des Schmerzes, welchen ich an dem getroffenen Ort fühle, so müssen sie auch so schließen; und wenn ich daher wissen muß und wissen kann, der Wurf des Steins, den ich aufs Ungefähr in die freie Luft schleudere, könne einen Menschen treffen, und tödten, so müssen oder können sie dieses auch wissen. — Die Erscheinungen der Aussenwelt sind hiernach allen Menschen, in sofern sie gleiche Sinnenperceptionen haben, gleich zugänglich. — Ich weiß eben so apodiktisch gewiß, daß eine mit dem möglichen oder wirklichen Bewußtseyn ihrer Folgen verknüpfte

willkührliche Handlung meines Mitmenschen, Ursache dieser oder jener Erscheinung der Aussenwelt geworden, und daß diese ihm daher zuzurechnen sey, als ich mir sie selbst zurechnen müßte, wenn ich die nemliche Handlung vorgenommen hätte.

IV. Bis hieher war die Zurechnung Anerkennung eines in der Welt der Erscheinungen existirenden Factums. Es giebt neben ihr noch eine, auf einen Gegenstand der übersinnlichen Welt gerichtete, moralische innre Zurechnung. Sie existirt nicht so im Bewußtseyn des Handelnden, wie im Bewußtseyn der Zeugen. Sie enthält darum nicht übereinstimmend subjective, oder was eben so viel heißt, objective, sondern nur individuell subjective Wahrheit. Der Handelnde rechnet sich selbst bald mehr, bald weniger, bald anders zu, wie die Zeugen seiner That.

Verschieden von der gebundenen Welt der Erscheinungen, in welcher alle verständige Wesen, bey gleichen sinnlichen Perceptionen nach dem Causalitätsgesetz, alle Objecte auf gleiche Art auffassen müssen, ist die nur in unserm sittlichen Bewußtseyn vorhandene übersinnliche Welt. Sie liegt in der Brust des Menschen, und er ist hier selbst Schöpfer, Gesetzgeber und Unterthan. Nachdem er die Gesetze dieser Welt ehrt oder bricht, schaft er sie sich selbst zum Himmel oder zur Hölle, zu einer Quelle von Seeligkeit oder Quaal. Sein Gewissen hält ihm den Spiegel dieser Welt vor, aber das ihm darin gezeigte Bild, bleibt das, den Zeugen seiner Handlungen unerforschliche Geheimniß, des innern Bewußtseyns.

Eben die verständige und willkührliche Handlung, welche in der Welt der Erscheinungen eine Veränderung hervorgebracht hat, bringt auch für den Handelnden in der übersinnlichen Welt eine Veränderung hervor.

Sie wird dadurch verschönert oder entstellt, das Bewußtseyn seines sittlichen Werths wird durch die Handlung erhöht oder erniedrigt.

Der Zeuge der That trägt die nämliche freye ungebundene, übersinnliche Welt, auch in seiner Brust. Er würdigt die Handlung in seinem sittlichen Bewußtseyn, und setzt sich, durch eine Illusion des moralischen Gefühls, an die Stelle des Handelnden. Er stellt sich die Veränderungen vor, welche die Handlung, hätte er sie vorgenommen, in der moralischen Welt, wie sie in ihm existirt, würde hervorgebracht haben. Sein moralisches Gefühl überträgt die Handlung, wie sie ihm in ihrem Verhältniß zur moralischen Welt erscheint, in das Bewußtseyn ihres Urhebers. Er rechnet sie ihm moralisch zu.

V. So unterscheidet sich die äussere auf ein Factum gerichtete Zurechnung, von der innern auf eine Gesinnung gerichteten. Jene liegt in dem Urtheil, der Handelnde

habe, indem er die Handlung willkührlich vornahm, das Verhältniß derselben zur Aussenwelt gekannt; diese liegt in dem Urtheil: er habe ihr Verhältniß zur übersinnlichen Welt wahrgenommen. Jene sagt aus: der Handelnde sey mit Willkühr und Bewußtseyn Ursache dieser oder jener sinnlichen Erscheinung geworden; diese, er habe sich nicht allein mit Willkühr und Bewußtseyn, sondern auch mit moralischer Freiheit zu einer nur im sittlichen Bewußtseyn existirenden Verletzung der Gesetze der übersinnlichen Welt entschlossen. Die äussere auf ein Factum der Aussenwelt gerichtete Zurechnung, schließt daher nie nothwendig die innre auf die Gesinnung gerichtete in sich. Diese dagegen geht von jener aus. Wer nicht einmal willkührlich gehandelt hat, kann auch nicht moralisch gut oder moralisch verwerflich gehandelt haben. Wer dagegen moralisch frey handelte, hat sicher und um so viel mehr auch, willkührlich gehandelt. — Hier erklärt es sich,

warum der gemeine nicht abstrahirende Menschensinn, so leicht die Zurechnung des Factums, mit der Zurechnung der Gesinnung vermischt. Beyde Zurechnungen stehn allerdings in einer sehr genauen Verbindung. Jene ist der Uebergang zu dieser. Wo die letztere existirt, existirt auch die erstere. Nur die höhere über die Gesetze des Wahrnehmens reflectirende Abstraction trennt beyde von einander und führt die Zurechnung der Gesinnung auf die blose Zurechnung des Factums zurück.

VI. Im Staat und durch ihn verwandelt sich die Zurechnung des Factums, in eine rechtliche, eine Strafzufügung begründende Imputation zur Schuld. Die moralische Imputation dagegen bleibt sich selbst, und ihrer eigenen Natur überlassen.

VII. In der Welt der Erscheinungen erhebt sich der Staat, als eine zur Sicherung der Coexistenz verständiger Sinnenwesen gebildete Macht. Die Bedingung, unter wel-

cher allein diese Coexistenz möglich ist, bildet den Rechtsbegriff. Die Realisirung des Rechtsbegriffes, die Einführung desselben in die Welt der Erscheinungen, ist der Zweck des Staats. Damit er realisirt werde, müssen die Hindernisse der Coexistenz der verständigen Sinnenwesen weggeschaft, jeder Mensch muß bey seiner Existenz gesichert werden.

Es gibt mit Willkühr und Bewußtseyn vorgenommene, einer äußern und faktischen Zurechnung fähige Handlungen der Menschen durch welche derjenige rechtliche Zustand, der zur Realisirung des Rechtsbegriffes, aufrecht erhalten werden muß, aufgehoben oder verkümmert wird. Der Staat muß solche Handlungen wegzuschaffen oder vielmehr sie zu verhindern suchen. Er muß daher auf die äußere Welt der Thatsachen — nicht auf die innere der Gesinnungen und Maximen — würken. Er muß die Menschen bestimmen, ihre Handlungen so einzurichten, wie es die Erhaltung des rechtlichen Zustandes erfordert.

VIII. Es frägt sich, auf welchem Wege und durch welche Mittel kann der Staat seinen Zweck erreichen?

Der Staat muß äussere Thatsachen, Erscheinungen der Aussenwelt, mit Willkühr und Bewußtseyn vorgenommene Handlungen nach seinen Zwecken bestimmen. Könnte der Staat seine Bürger bestimmen, den Gesetzen der vernünftigen Natur zu gehorchen, so würde das moralische Gefühl zu der Erwartung veranlaßt werden, daß die durch vernunftmässige Maximen geleitete Handlungen so in der Sinnenwelt erscheinen müßten, wie sie der Staat verlangt. Denn dem Staatszweck gemäß zu handeln, ist ja auch eine moralische Pflicht. — Aber ein vor allemal ist dem Staat der Zugang zur übersinnlichen moralischen Welt verschlossen. Der Mensch, als Vernunftwesen, steht unter keiner andern als seinem eignen Gesetz. Er trotzt hier jeder Einwirkung von aussenher. Wenn er als verständiges Sinnenwesen den Eindrücken der

Aussenwelt passiv gehorcht, so ist er hier übersinnlicher Herrscher nach übersinnlichen Gesetzen. Der Staat, selbst nur eine Erscheinung der Aussenwelt, mit keiner andern als mit sinnlicher Macht bewaffnet, nur nach einem rechtlichen Postulat, in seinen eignen Handlungen, durch rechtliche Maximen der Vernunft geleitet, ohne daß diese Maximen zur äussern Gewißheit eines Factums erhoben werden können, — dieser Staat kann auch seine Bürger zu keinen innern Maximen bestimmen. Und könnte er es, so würde doch sein Einfluß das unerforschliche Geheimniß des Gewissens bleiben, in welches nur das Auge der Gottheit, und der sie repräsentirenden Vernunft, hineinzuschauen vermögte.

Zur Erreichung seines Zwecks bedarf aber der Staat der Maximen nicht. So lange nicht dem Rechtszustand widersprechende Handlungen in der gebundenen Sinnenwelt erscheinen, so lange sind die in der übersinnli-

chen Welt herrschende Maximen dem Staat einerley. — Wenn die Handlungen als äussere Thatsachen so sind, wie es das Gesetz der Existenz erfordert, so hat der Staat nach den, die Handlungen leitenden Maximen nicht zu fragen.

Die Wirksamkeit des Staates findet sich hiernach an die sinnlichen Menschen allein zurück verwiesen. Hier steht der Mensch vor dem Staat als ein verständiges, mit Willkühr und Bewußtseyn von der Natur beschenktes, nach sinnlicher Lust strebendes und sinnlichen Schmerz verabscheuendes Sinnenwesen. Er gehorcht mit Nothwendigkeit den Geboten jener Lust, den Verboten dieses Schmerzes. Er wird hier von Leidenschaften und nicht von Maximen beherrscht. Die Leidenschaften selbst existiren in der Welt der Erscheinungen, und werden durch Gegenstände derselben genährt und geleitet. Der der Macht der Aussenwelt sich entwindende, in seinem unerforschlichen moralischen Bewußtseyn mit moralischen

Freiheit über Leidenschaften herrschende Mensch, erscheint hier als Sklave der nemlichen Aussenwelt.

Dieser Mensch allein — als ein äusseres Factum — gekettet an die unwiderstehlichen Nothwendigkeiten einer gebundenen Welt — entkleidet von der Hoheit des übersinnlichen Selbstherrschers über sinnliche Neigungen — dieser Mensch allein ist den Einwirkungen des Staats zugänglich. Er allein bleibt — wenn ich mich so ausdrücken darf — der Schauplatz, auf welchem es dem Staat zu handeln und zu wirken vergönnt ist. Seine Leidenschaften, Neigungen und Triebe, sind die Factoren, mit welchen der Staat zu arbeiten hat. Er kann und soll sie in eine solche Wechselwirkung setzen, daß Handlungen, welche den Rechtszustand stören, nicht erscheinen.

Zur Erreichung dieser Absicht muß der Staat:

A. Diejenige in der Aussenwelt erscheinende Eigenschaften der sinnlichen Natur des Menschen ausforschen, durch welche, den Rechtszustand störende Erscheinungen der Sinnenwelt entstehen können.

B. Seine eigne in dieser Sinnenwelt erscheinende Kräfte mit jenen Eigenschaften in ein solches Verhältniß setzen, daß die den Rechtszustand störende Erscheinungen nicht entstehen können.

IX. A. Fruchtbar und wichtig für die erste Untersuchung sind folgende Eigenschaften des Menschen:

1. Seine Erregbarkeit für sinnlichen Schmerz und sinnliche Lust, nach den Gesetzen des sinnlichen Organismus.

2 Daß das Verhältniß der Aussenwelt zum sinnlichen Organismus, sinnlichen Schmerz oder sinnliche Lust erzeugt, so daß

Veränderungen und Erscheinungen der Aussenwelt, die Quelle widriger oder angenehmer Eindrücke auf die Sinnlichkeit werden können.

3. Das Vermögen, den aus ienen Veränderungen der Aussenwelt hervorgehenden Schmerz oder die daraus hervorquellende Lust vorauszusehen, und das hieraus entstehende Begehren oder Verabscheuen dieser Veränderungen.

4. Das Vermögen, durch willkührliche und verständige Verwendung physischer Kräfte, die begehrte Veränderung der Aussenwelt selbst hervorzubringen, mithin den Gegenstand der Lust selbst willkührlich zu realisiren.

5. Das hieraus resultirende Vermögen des sinnlichen Menschen, durch willkührliche Verwendung seiner physischen Kräfte, zur vorausgesehenen Befriedigung der Lust,

solche Veränderungen in der Aussenwelt hervorzubringen, welche mit dem vom Staat zu realisirenden Rechtszustand nicht bestehen können, und welche im Urtheil des Staats der Forderung widersprechen, durch deren Erfüllung die Möglichkeit der Coexistenz sinnlich verständiger Wesen bedingt ist.

X. B. Der Staat kann diese Veränderungen der Aussenwelt durch folgende Verwendung seiner eignen Kräfte verhindern.

1. Er kündigt dem nemlichen Bewußtseyn des sinnlichen Menschen, welches die aus den Veränderungen der Aussenwelt für den sinnlichen Organismus resultirte Leiden und Freuden voraussieht, an, daß er ebenfalls Veränderungen der Aussenwelt, schmerzhaft für diejenigen hervorbringen werde, welcher zur Befriedigung sinnlicher Lust, den vom Staat sanctionirten Rechtszustand störende Veränderungen

der Aussenwelt werde mit Bewußtseyn und Willkühr verursacht haben.

2. Kommt dennoch eine solche Veränderung zum Vorschein, so realisirt der Staat seine Ankündigung.

Durch die Ankündigung einer die Sinnlichkeit schmerzhaft afficirenden Veränderung der Aussenwelt, und durch die Realisirung derselben bey Eintretung des von ihr unterstellten Falls, muß der Staat seine Absicht, die, den Rechtszustand störende Veränderungen der Aussenwelt zu verhindern, vollkommen erreichen.

XI. 1. Menschlich sinnliche Kräfte, vermögend, mit Willkühr und Bewußtseyn Veränderungen der Aussenwelt hervorzubringen, finden sich in der Hand des Staats. In diese Hand hat jeder Bürger einen Theil seiner physischen Kräfte niedergelegt, und durch das Aggregat derselben, ist die unwiderstehliche

physische Gewalt des Staats entstanden. Der Bürger hat seine Willkühr, in sofern, nach dem Ausspruch der Gesetzgebung, der Zweck des Staats, die Erhaltung des Rechtszustandes es erforderte, aufgeopfert, oder vielmehr den Staat zum Repräsentanten derselben bestellt. Durch ein rechtliches Postulat ist diese Staatswillkühr zu einem auf die Realisirung der Rechte gerichteten, moralischen Willen erhoben worden.

So steht nun mit Furchtbarkeit und Würde der Staat vor dem verständigen Bewußtseyn jedes einzelnen Bürgers. Die physische Macht, ungeheure Veränderungen in der Welt der Erscheinungen hervorzubringen, gibt ihm gegen jeden Bürger die Macht, die nemliche Aussenwelt zu seinem sinnlichen Organismus, in ein, namenlose Schmerzen erzeugendes Verhältniß zu setzen. Das verständige Bewußtseyn jedes einzelnen Bürgers gibt dieser Macht unwiderstehliche Furchtbarkeit. Und das rechtliche Postulat, nach welchem jene

Macht, nur zum Schutz der Coexistenz sinnlicher Menschen verwendet wird, beruhigt selbst die Sinnlichkeit, insofern sie ihr in Handlung übergehendes Begehren nicht auf Gegenstände richtet, welche die Gesetzgebung für unvereinbar mit den die Möglichkeit der Coexistenz sinnlicher Menschen bedingenden Forderungen erklärt hat, über die Besorgniß, von dieser Macht vernichtet zu werden.

Der so constituirte Staat wird hiernach der Sinnlichkeit selbst nicht absolut furchtbar. Er fordert nicht ihre Vernichtung. Er nimmt ihrem, willkührliche und verständige Handlungeh erzeugenden Begehren, einen gewissen Spielraum nicht. Er hält ihr da keine Drohung entgegen, wo sie Veränderungen der Aussenwelt begehrt, welche nach dem Ausspruch der Gesetzgebung, mit dem rechtlichen Zustand verträglich sind. Solche Veränderungen zu realisiren, und die dadurch hervorgebrachte Erscheinungen der Aussenwelt mit dem sinnlichen Organismus in ein, sinn-

liche Lust erzeugendes Wechsel-Verhältniß zu setzen, bleibt ihr unbenommen. Begehrt sie aber den verbotenen Gegenstand, eine nach dem Urtheil des Staates den Rechtszustand vernichtende oder verkümmernde Veränderung der Aussenwelt, so stellt sich auch dem verständigen Bewußtseyn des Begehrenden, die Veränderung der Aussenwelt dar, welche der Staat, wenn das Begehren in Handlung übergegangen ist, hervorbringen zu wollen, angekündigt hat. Hat daher der erste Blick des Bewußtseyns, der Sinnlichkeit in der Veränderung der Aussenwelt Lust versprochen, und ist ihr dadurch die Veränderung zu einem Gegenstand des Begehrens geworden, so zeigt sich dem zweyten Blick des Bewußtseyns, unmittelbar im Gefolg der ersten Veränderung eine zweyte Veränderung, reicher an Schmerz, als es die erste an Lust war. Das sinnliche Begehren nach der ersten Veränderung, wird durch Abschen vor der zweyten unterdrückt. Die zu der ersten hinziehende sinnliche Willkühr, tritt vor der

zweyten mit Entsetzen zurück. – Der Staat hat hiernach auf die Sinnlichkeit und nur auf sie gewirkt. Er hat seine Ankündigung an sie gerichtet und auf sie berechnet und den übersinnlichen auf die Achtung des Rechts gerichteten Willen, nirgends gefordert. Dennoch hat er seinen Zweck vollkommen erreicht. – Wäre jeder Staatsbürger ein verkörperter Teufel, existirte in keinem einzigen auch nur das Bewußtseyn übersinnlicher Pflichten, leitete das Begehren der Sinnlichkeit und blos dieses Begehren jedes Mitglied der Gesellschaft, ohne daß auch nur eine einzige seiner Handlungen durch den auf die Achtung des Rechts gerichteten Willen bestimmt werden könnte – so würden dennoch alle Mitglieder dieser Gesellschaft zu coexistiren vermögen. Wären auch die Häupter dieses Teufelsstaats selbst lauter Teufel, wäre ihr rechtlicher Wille ein Postulat, zu welchem sich in ihrer Brust auch nicht der entfernteste Wiederschein fände, so dürften sie nur mit der Bosheit auch die Klugheit von Teufeln vereinigen – und die

Forderungen ihrer eignen Sinnlichkeit, würden die Aufrechthaltung des Rechtszustandes verbürgen.

XII. 2. Aber dennoch ist es möglich, daß die von Klugheit verlassene Sinnlichkeit, hingerissen von der Vorstellung der Lust, welche eine durch ihre Willkühr hervorgebrachte Veränderung der Aussenwelt ihr verspricht, diese Veränderung realisirte, ob sie gleich die sie schmerzhaft afficirende zweyte Veränderung voraussieht, welche der Staat von seiner Seite auf diesen Fall, durch seine Willkühr realisiren zu wollen, angekündigt hat. Die Hofnung, daß die erste Veränderung entweder gar nicht, oder nicht in ihrem Causalzusammenhang mit ihrem Urheber, würde entdeckt werden, daß der Staat zwar die zweyte gedroht habe, aber sie zu realisiren nicht werde für gut finden, der Mangel an Erfahrung, welcher die leichtsinnige Sinnlichkeit zu in ihren Folgen unberechneten Handlungen hinreißt, — kann die Furcht vor der vom Staat

angekündigten zweyten Veränderung überwunden haben. Was bleibt ihm hier um seinen Zweck nicht noch einmal zu verfehlen übrig? Was kann er anders, als sich von der Existenz, der durch Drohung einer zweyten Veränderung der Aussenwelt zu verhindernden und doch nun nicht verhinderten ersten Veränderung derselben überzeugen, und hat er hierüber Gewißheit erlangt, jene dieser auf dem Fuß unerbittlich nachfolgen lassen? Der Glaube, daß der Staat ernstlich gewollt habe, was er gesagt hatte, und daß er unwiderstehlich realisiren könne, was er realisiren wollte, nur dieser Glaube gibt der Drohung Wirksamkeit, und wird durch sie die Basis der Rechtssicherheit. Er muß bey jedem Bürger als ein Factum der Sinnenwelt existiren. Denn er ist dem übersinnlichen moralischen Glauben, der durch die Forderungen der sittlichen Vernunft erzeugt, auch das für wahr hält, was durch kein einziges Factum in der Welt der Erscheinungen bewiesen werden kann, geradezu entgegengesetzt. Da=

mit er entstehen müsse, muß er durch äussere Thatsachen bewiesen werden. Diesen Beweis kann aber der Staat schlechterdings nicht anders, als durch die Ausführung seiner Drohung führen.

XIII. Diese Deduction des Strafrechtes ist nach meiner Einsicht die einzige, in welcher die nach Consequenz und innerer Uebereinstimmung ringende, und die Erfahrung als den einzigen Probierstein der Theorie ehrende Kriminalrechtswissenschaft, Beruhigung findet. Durch sie wird dem Staat und nur dem Staat das Recht in die Hände gelegt, die mit Willkühr und verständigem Bewußtseyn verknüpfte Thatäusserungen, die äusserlich und factisch (nicht innerlich und moralisch) zuzurechnende Handlungen zu bestimmen, welche durch die, nach dem Causalitätsgesetz durch sie hervorgebrachte Veränderungen der Aussenwelt, den Rechtszustand stören oder verkümmern. Sie legt dem Staat die Verbindlichkeit und mit dieser Verbindlich-

keit das Recht auf, diese Veränderungen durch die Ankündigung anderer Veränderungen der Aussenwelt zu verhindern, welche die Sinnlichkeit des Urhebers der erstern schmerzhaft afficiren. Jene Ankündigung erscheint in dieser Deduction als das Strafgesetz, die Vollziehung des Angekündigten als die Strafzufügung; die bedrohte Handlung als das bürgerliche Verbrechen; die Existenz desselben wird durch die Möglichkeit einer factischen oder äußeren Zurechnung der bedrohten Handlung bedingt. Und so erhebt sich diese äussere Zurechnung im Staat, zur rechtlichen Imputation, zur Schuld.

XIV. Die Darstellung der rechtlichen Imputation ist nun in ihrem Umriß vollendet. Allein die Anwendung und Entwicklung derselben ist noch nicht vollständig vorbereitet. Es giebt noch andere Rücksichten für den, durch Strafsanctionen, Rechtsverletzungen verhüthenden Staat.

Die Sinnlichkeit kann geradezu durch menschliche Organe erzeugte Rechtsverletzungen begehren, es können aber auch Sicherheitsverletzungen ohne ein solches Begehren erfolgen. Nicht blos gegen jene will der Staat seine Bürger sichern, er will sie überhaupt sichern. Er will sie nicht blos gegen die Kraft schützen, welche mit Intention die, die Coexistenz möglich machende Bedingung aufhebt; er will auch über das sogenannte Ungefähr, über die blinde physische Kraft herrschen, welche ohne Intention die nemliche Wirkung erzeugt. Werden Wassergefahren nicht durch Dämme, die durch Misjahre gedrohte Hungersnoth nicht durch Magazine, die durch Pest und Seuchen bereitete Verheerungen nicht durch Quarantaine und Sanitätsanstalten verhindert, so hebt die Staatsgesellschaft durch ihre eigne Mängel die verlangte Sicherheit für einen Theil ihrer Bürger auf.

Um den in höherer Allgemeinheit aufgefaßten Zweck der Sicherung zu erreichen, be-

darf oft der Staat der verständigen und willkührlichen Handlungen der Bürger. Um Feuersgefahren zu vermindern, fordert er vom Hauseigenthümer, daß er so oder anders baue, daß er der Feuerpolizey diese oder eine andere Hülfe leiste. Damit die nächtliche Dunkelheit nicht zufällige Unglücksfälle in den Straßen bevölkerter Städte veranlasse, oder Verbrechen, zu welchen sie Versuchung und Gelegenheit darbietet, nicht in Verborgenheit hülle, verlangt er vom Hauseigenthümer eine nächtliche Erleuchtung. Diese Forderungen sind Gegenanstalten gegen die die öffentliche Sicherheit untergrabende physische Kraft des blinden Ungefährs. — Es kann sich aber auch in der Handlung des Bürgers selbst, ohne daß sie auf ein Verbrechen gerichtet ist, eine solche physische Kraft entwickeln, welche Rechte und Sicherheit verletzt. Ein vorsichtiges Nachdenken hätte den Bürger auf den nach Naturgesetzen nothwendigen oder möglichen, wenn schon nicht intentionirten Erfolg seiner Kraftäusserung aufmerksam gemacht,

und er würde dann sich zur Unterdrückung derselben bestimmt haben. Auch Verletzungen dieser Art muß der Staat zu verhüthen suchen. — Er muß daher auf der einen Seite vom Bürger willkührliche und verständige Handlungen fordern, damit nicht eine fremde physische Kraft, die zu verhüthende Rechtsverletzungen erzeuge, er muß auf der andern den Bürger wegen seinem bloß möglichen, wenn schon nicht würklich gewordenen Bewußtseyn des Erfolgs seiner verständigen und willkührlichen, wenn schon auf kein Verbrechen gerichteten Handlung verantwortlich machen, damit er nicht selbst, als bloße Naturkraft, und ohne Intention, die vom Staat zu verhüthende Veränderungen der Aussenwelt hervorbringe. Im erstern Fall muß der Staat vom Bürger fordern, daß er selbst der willkührliche und verständige Urheber von Veränderungen der Aussenwelt werde; er muß im zweyten das Bewußtseyn von ihm fordern, daß er ohne Intention als Naturkraft der Urheber illegaler Veränderungen

werden könne. Im ersten Fall wird die Unterlassung einer geforderten Handlung zum Polizey-Verbrechen, im zweyten die Nichthervorbringung eines geforderten Bewußtseyns zum culposen Verbrechen gestempelt. Um die Erfüllung beyder Forderungen zu sichern, wirkt der Staat wieder durch die Aussenwelt auf die Sinnlichkeit. Er hält sowohl dem, der die von ihm geforderte Veränderung der Aussenwelt nicht hervorbringt, als dem, der durch die unterlassene Auffassung des von ihm geforderten Bewußtseyns, der absichtslose Urheber einer zu verhüthenden Veränderung der Aussenwelt wird, eine seinen sinnlichen Organismus schmerzhaft berührende Veränderung vor, und sichert, wenn dennoch das policeywidrige oder culpose Verbrechen erfolgt ist, die Wirksamkeit der Drohung durch ihre Vollziehung. Die rechtliche Möglichkeit dieser Vollziehung, ist indessen, wie beym eigentlichen dolosen Verbrechen durch die Möglichkeit einer äussern factischen Zurechnung bedingt. Beym Poli-

zeyvergehen muß die Unterlassung der vom Staat geforderten Handlung, beym culposen Verbrechen muß die Nichterhebung eines möglichen zum wirklichen Bewußtseyn, als ein äusseres Factum, objectiv anerkannt, und dem Thäter zur Schuld und Strafe zugerechnet werden können.

Jetzt erst ist es mir möglich, die rechtliche Imputation genau zu zergliedern, und dann ihr Verhältniß zur moralischen Zurechnung zu untersuchen.

* * *

XV. Die rechtliche Imputation liegt im Urtheil des Staats, oder vielmehr des von ihm zur Anwendung der Strafgesetze bestellten Richters, daß der Fall vorhanden sey, in welchem, nach dem Ausspruch des Strafgesetzes, eine Strafzufügung statt haben müsse. In diesem Urtheil ist hiernach die Anerkennung

eines in der Welt der Erscheinungen vorhandenen Factums enthalten, und dieses Factum ist nichts anders als grade die Existenz des bürgerlich strafwürdigen Falls. Es frägt sich daher: wodurch erlangt der Richter die Gewißheit, daß ein solcher Fall existire?

Wir haben vorhin gesehen, daß die Strafgesetzgebung es blos mit den Sinnen, mit der Aussenwelt, mit Thatsachen, welche die Sinnen nach dem Causalitätsgesetz als äussere Erscheinungen auffassen müssen, zu thun habe. Die verlangte Gewißheit kann daher blos durch Erscheinungen der Aussenwelt erbracht werden.

Das Strafgesetz unterstellt als Bedingnng seiner Anwendbarkeit:

I Die Existenz der Veränderung in der Sinnenwelt, welche der Staat durch Strafdrohung verhindern, oder die Nichtexistenz

der Veränderung, welche er durch Strafdrohung erzeugen wollte.

II. Die Ursache der erfolgten oder nichterfolgten Veränderung in einer menschlichen Handlung, d. h. in einer mit wirklichem oder möglichem verständigem Bewußtseyn der Folgen, verknüpfte Thatäusserung der Sinnlichkeit.

III. Dem Handelnden muß das Strafgesetz oder die an seine Sinnlichkeit gerichtete Forderung des Staats bekannt gewesen seyn, seine Willkühr zur Hervorbringung oder Nichthervorbringung der geforderten oder untersagten Veränderung der Aussenwelt zu bestimmen.

Diese drey Bedingungen müssen als eben so viele in der Sinnenwelt erschienene Thatsachen vom Richter anerkannt werden. Wenn er eine derselben als nicht existirend anerkennen muß, so ist er in seinem verstän-

digen Bewußtseyn, zur Anerkennung der Existenz des strafbaren Falls nicht genöthigt, und die Zufügung der Strafe, ist nach dem Ausspruch des Strafgesetzes, nicht zulässig.

Jene drey Thatsachen sind hiernach als die Factoren des in Frage stehenden Hauptfactums, Existenz einer strafwürdigen Handlung, zu betrachten.

Alle diese drey Thatsachen aber sind Erscheinungen der Aussenwelt. Sie existiren in der vom bloßen verständigen Bewußtseyn aufgefaßten Welt, in welchem Staat und bürgerliches Gesetz herrschen, nicht in dem übersinnlichen Vernunftreich, in welchem Pflicht und inneres Recht den Scepter führen. Alle drey Thatsachen müssen vom Richter als Sinnenwesen, sey er rechtlich oder widerrechtlich, sittlich oder unsittlich gestimmt, mit eben der Gewißheit anerkannt werden, mit welcher er anerkennen muß, daß der über seinem Haupt sich wölbende Himmel heiter oder mit Wol-

ken bedeckt, daß es Tag oder Nacht ist. Jeder mit der That, in dem vollen Umfang ihrer Nebenerscheinungen bekannte verständige Mensch wird zu der nemlichen Anerkennung genöthigt. Selbst der Verbrecher, sey er Engel oder Teufel, kann in seinem verständigen Bewußtseyn, sich ihr nicht entziehen. Dieses muß streng bewiesen werden.

XVI. Die erste Bedingung einer rechtlichen Imputation ist:

Die Existenz einer Veränderung in der Sinnenwelt, welche der Staat durch Strafdrohung verhindern, oder die Nichtexistenz einer Veränderung, welche er durch Strafdrohung erzeugen wollte.

Daß sich etwas in der Aussenwelt verändert habe, ist sinnliche Wahrnehmung, und eben darum können alle verständige Menschen, bey gleichen sinnlichen Perceptionen,

über die Existenz oder Nichtexistenz dieser Veränderung nur einerley Ansicht erlangen. — Es ist ein Mensch getödtet oder verwundet, es existirt falsches Geld; das sind Erscheinungen, über welche der Urheber der Tödtung oder Verwundung und der Falschmünzer, selbst nichts gewisseres wissen können, als jeder, der den Leichnam des Erschlagenen, oder den Verwundeten, oder das falsche Geld, gesehen hat.

Hat der Staat zunächst nicht eine Veränderung in der Aussenwelt verhindern, hat er umgekehrt, um den Rechtszustand störende Veränderungen desto sicherer zu verhüthen, den Rechtszustand nicht störende Veränderungen hervorbringen wollen, z. B. die Polizey hat zur Verhüthung nächtlicher Unordnungen befohlen, es solle jeder Bürger des Nachts sein Haus erleuchten, so ist die Nichtexistenz der hervorzubringenden Veränderung weder mehr noch weniger eine sinnliche Wahrnehmung, als die Existenz der zu verhindernden. Mit eben der Gewißheit, mit

welcher die Sinnen aussagen, es sey ein Mensch verwundet, mit eben der Gewißheit sagen sie aus, es sey eine Straße nicht erleuchtet.

XVII. Die zweyte Bedingung ist:

Die Ursache der erfolgten oder nicht erfolgten Veränderung muß sich in einer menschlichen Handlung finden, d. h. in einem mit wirklichen oder möglichen verständigen Bewußtseyn der Folgen verknüpften Thatäusserung der Sinnlichkeit.

Die ganze Aussenwelt erscheint jedem menschlichen Verstand, als der Schauplatz, aus sich selbst heraus, nach ewigen und unabänderlichen Gesetzen, sich entwickelnder Erscheinungen. Alles geht im nothwendigen Zusammenhang von Ursache und Wirkung unaufhaltbar fort. Jeder Gegenstand der Natur ist die Springfeder, welche so oder

anders gedrückt, diese oder eine andere Erscheinung, welche selbst wieder neue Erscheinungen erzeugt, mit Nothwendigkeit hervorbringt. In diesem ewigen Wechsel successiver Erscheinungen ist alles Kraft, alles Aeusserung von Kraft. Das Causalitätsgesetz nöthigt den Verstand, in allen Erscheinungen der Aussenwelt, welche in der Zeit unmittelbar auf einander folgen, Ursache und Wirkung, Kraft und Aeusserung von Kraft, anzuerkennen. So erspäht der Naturforscher die körperliche Welt in ihren geheimsten Operationen; so dringt sie sich dem gemeinen Menschenverstand, in den täglichen Erscheinungen des gemeinen Lebens mit unwiderstehlicher Nothwendigkeit auf. — In dieser Sinnenwelt ist der Mensch selbst mit allen seinen Vermögen, äussere Kraft. Seine äussere Kraft bringt nach einem nothwendigen Gesetz Erscheinungen hervor, welche wieder Ursache von Erscheinungen werden. Die auf den Druck menschlicher Kraft erfolgte Erscheinungen der Aussenwelt, muß der durch

das Causalitätsgesetz beherrschte Verstand mit eben der Nothwendigkeit für die Wirkung jenes Drucks anerkennen, mit welcher er das auf den Aufgang der Sonne jedesmal erfolgende Tageslicht, für die Wirkung der Kraft jenes glänzenden Himmelskörpers anerkennt. Wenn etwa daher eine mörderische menschliche Hand durch den Druck des Scheermessers eine Pulsader durchschneidet, und nun der Tod erfolgt, so muß der Thäter gleich jedem Zeugen der That, in dem Schnitt, die den Tod verursachende Kraftäusserung des Scheermessers, in dem auf letzteres geschehenen Druck der Hand, eine menschliche Kraftäusserung, und mithin in dieser menschlichen Kraftäusserung die Ursache des Todes erkennen. Richter, Zeugen und Thäter haben schlechterdings hierüber nur einerley Bewußtseyn; dieses Bewußtseyn ist hiernach ein objectives, und die menschliche Kraftäusserung selbst, ist ein objectiv wahrgenommenes Factum der Sinnenwelt.

Aber es wurde noch weiter gefordert, daß die Erscheinung noch vor der zuzurechnenden That, schon im verständigen oder möglichen Bewußtseyn des Thäters vorhanden gewesen sey. Auch die Existenz dieses Bewußtseyns sollte objectiv, als ein Factum der Sinnenwelt anerkannt werden können. — Der Beweis dieses Bewußtseyns ist nun ebenfalls objectiv zu erbringen.

Der menschliche Verstand erkennt nicht blos nach der wirklichen menschlichen Kraftäusserung die unmittelbar darauf folgende Erscheinung für die Wirkung derselben an; sondern, wenn er einmal diese Erfahrung gemacht, oder daß andere sie gemacht haben, gehört hat, so weiß er nun auch im Voraus, daß einem eben so modificirten Druck menschlicher Kraft, eine gleiche Erscheinung der Aussenwelt, als die Kraftäusserung dieser Kraftäusserung, entsprechen werde, oder entsprechen könne. Wenn ich einmal aus eig=

ner Erfahrung weiß, oder von andern gehört habe, daß auf den Wurf eines Steins, der gegen den Kopf eines Menschen geschleudert wurde, der Tod desselben erfolgt sey, so muß ich auch nach dem Causalitätsgesetz einen gleichen Wurf des Steins wenigstens für die mögliche Ursache des Todes eines Menschen halten; ich muß daher auch, indem ich jetzt meine Hand nach dem Stein, um einen gleichen Wurf zu thun, ausstrecke, mir bewußt seyn, oder ich kann mir, wenn ich nur auf meine Handlung aufmerksam bin, bewußt werden, daß die nemliche Erscheinung, der Tod eines Menschen, jetzt wieder erfolgen könne. Was ich aber von mir apodiktisch gewiß weiß, weiß ich auch von meinem Mitmenschen apodiktisch gewiß. Denn er erscheint mir als ein eben so verständiges Sinnenwesen, wie ich es selbst bin; wie ich mir einer Kraft, einer auf die Verwendung derselben folgenden Erscheinung der Aussenwelt, und des Bewußtseyns bewußt bin, daß ich im Voraus weiß oder wissen kann,

daß meiner bestimmten Kraftäusserung ein bestimmter Erfolg in der Aussenwelt entsprechen werde, so muß ich aus allen Handlungen meines Mitmenschen mit unausweichlicher Nothwendigkeit schließen, daß er sich alles dessen auch bewußt sey. Ich finde mich in dieser Hinsicht mit ihm in der nemlichen gebundenen Sinnenwelt. Meine Wahrnehmungen über ihn stimmen mit seinen Wahrnehmungen über sich selbst überein, und sind mithin objective Facta. — In Ansehung der Uebersinnlichen ist es nicht so. Wenn die Sinnenwelt in den Wechselwirkungen zwischen dem sinnlichen Organismus des Individuums und den ihn umgebenden Körperwesen existirt, so ist die übersinnliche in den Wechselwirkungen des Gewissens und der sittlichen Vernunft vorhanden. Jene Wechselwirkungen erfolgen mit physischer Nothwendigkeit nach einer und derselben Entwicklung, diese dagegen erfolgen mit übersinnlicher Freyheit, nach dem Uebergewicht der Sinnlichkeit über die Vernunft oder der Vernunft

über die Sinnlichkeit. Das verständige wirkliche oder mögliche Bewußtseyn ist daher dem Handelnden, und allen Zeugen der Handlung objectiv erkennbar; das moralische dagegen ist es nicht. Allerdings wäre es denkbar, daß dem Handelnden das, was auf den so oder anders modificirten Druck seiner Kraft folgen würde, diejenige in der Aussenwelt erscheinende Kraftäußerung, welche der Staat verhindern wollte, gänzlich unbekannt gewesen wäre, und daß er daher den Erfolg gar nicht hätte voraussehen können. Der Mangel des verständigen möglichen oder wirklichen Bewußtseyns, würde dann alle rechtliche Zurechnung unmöglich machen. Aber gerade dieser Mangel stellt sich in der Aussenwelt als ein neues objectiv auszumittelndes Factum dar. Der Wahnsinnige, der Rasende, der Unmündige hat entweder andere Sinnenperceptionen, oder er hat nicht im gemeinen Leben die Erfahrungen des verständigen und mündigen Menschen gemacht. Seine Handlungen sind keiner recht-

lichen Imputation fähig, allein der Grund, warum sie es nicht sind — Wahnsinn, Raserey, Unmündigkeit — sind in der Sinnenwelt erscheinende Facta. Vom Bewohner der Marianischen Inseln, welcher nie von der Natur des Feuers etwas gesehen oder gehört hatte, hätte man freylich nicht sagen können, er habe mit möglichem oder wirklichem Bewußtseyn des Erfolges, Feuer angelegt, wenn er etwa aus dem brennenden Holzstoß des zum erstenmal von den Europäern vor seinen Augen angelegten Feuers, einen Feuerbrand auf das Verdeck des Schiffes der Fremdlinge geworfen hätte. Wenn mir aber der, mit mir in der nemlichen Gesellschaft aufgewachsene, durch die gleiche, im gemeinen Leben gemachte tägliche Erfahrungen über die Wirkungen des Feuers belehrte Brandstifter, eine gleiche Unwissenheit vorschützte, so würde ich mir nicht die Mühe geben, ihm die Thatsache seines verständigen, wirklichen oder möglichen Bewußtseyns des Erfolgs zu beweisen, sondern ich würde ihn

auffordern; mir die Thatsache darzuthun, daß er ein, jenen Bewohnern der Marianischen Inseln, ähnliches menschliches Wesen sey.

Zur vollständigen Existenz der zweyten Bedingung der rechtlichen Zurechnung wurde endlich noch Willkühr erfordert. Es mußte dem Urheber der Handlung möglich gewesen seyn, seine Kraft zur Hervorbringung der Erscheinung der Außenwelt zu bestimmen oder nicht zu bestimmen. Diese Willkühr liegt wieder im Bewußtseyn des verständigen Sinnenwesens, und ihr Daseyn ist ein objectiv erkennbares Factum der Außenwelt; sie ist ein physisches Vermögen zwischen einer möglichen Hervorbringung oder Nichthervorbringung einer äußern Erscheinung durch den Druck oder durch die Unterdrückung sinnlicher Kraft, und einer andern möglichen Hervorbringung oder Nichthervorbringung durch eine gleiche Kraftverwendung oder Kraftunterdrückung die eine zu wählen; die Wahl wird durch eine psychologische, und nicht durch eine moralische

Nothwendigkeit, so oder anders determinirt. Eben dadurch unterscheidet sich Willkühr von moralischer Freiheit. Die Willkühr wird durch die Vorstellungen des Begehrens, durch das Vorgefühl von Lust oder Schmerz, die Freiheit durch die Vorstellung der Pflicht, zu einer Wahl entschieden. Die Willkühr der durch die Gelegenheit zum Verbrechen versuchten Sinnlichkeit hat zwischen Lust und Lust, oder wenn man will, zwischen Schmerz und Schmerz zu wählen. Auf der einen Seite winkt das Verbrechen mit dem Reiz der Lust; auf der andern Seite winkt der Staat mit dem Reiz der durch Sicherheit gegen Strafe gewährten Ruhe; hier ist der Sinnlichkeit der Schmerz vorgehalten, das zum Verbrechen auffordernde Begehren unbefriedigt zu lassen; dort erblickt sie die, auf die Befriedigung des Begehrens, folgende sinnliche Strafübel. Die moralische Freiheit dagegen wählt zwischen der Vorstellung der von der sittlichen Vernunft gebilligten und der von ihr misbilligten Kraftäusserung; die sich selbst zur Triebfeder ma-

chende Pflicht fordert zur Realisirung der erstern, die die Lust des Begehrens zur Triebfeder machende Sinnlichkeit, fordert zur Realisirung der letztern auf. Willkühr hat das verständige Thier; Freiheit hat nur der der Vernunft und Sittlichkeit huldigende Mensch. Die Willkühr wird durch eine äußere physische Kraft, die Freiheit wird durch das innre psychologische, die Stimme der Vernunft völlig betäubende Uebergewicht der Sinnlichkeit aufgehoben. Wem gewaltthätig ein Dolch in die Hand gedrückt und nun dieser Dolch in die Brust eines Dritten gestoßen wird, hat ohne Willkühr getödtet. Wer vom Schmerz einer tödtlichen Beleidigung tief und gerecht gekränkt, durch den Tod seines Feindes auf der Stelle dem Instinct seiner Rachbegierde Befriedigung verschaft hat, hat ohne moralische Freiheit gehandelt. Ein psychologischer Zwang, die Stärke der innren Triebfeder, hebt die Willkühr nicht auf. Denn sie entscheidet sich ja nach nichts anders, als nach dem psychologischen Hin=

drängen zu der Kraftäußerung, und nach dem psychologischen Zurückdrängen von der That. Im Gewühl der Schlacht behält der von tausend feindlichen Schwertern umringte Krieger noch immer die Willkühr, ob er sich in Stücken hauen lassen, oder zum Kriegsgefangenen ergeben wolle. Nachdem die sinnliche Liebe zum Leben, oder der Trieb des Ehrgefühls siegt, bestimmt er sich zum einen oder zum andern. Aber das Bewußtseyn der Pflicht und mit ihr die moralische Freiheit kann in dem nemlichen Augenblick dem Instinct des Lebenstriebes, und dem Bewußtseyn eines durchaus fruchtlosen Widerstandes erliegen. So lange Willkühr vorhanden ist, so lange kann auch eine menschliche Kraftäußerung mit moralischer Freiheit verknüpft gewesen seyn, ob es gleich keinem sterblichen Auge, die wirkliche Existenz derselben objectiv zu erkennen, vergönnt ist. Bey einer willkührlosen Kraftäußerung dagegen, ist auch keine moralische Freiheit denkbar.

Nach dieser Ansicht, ist die Existenz oder Nichtexistenz der Willkühr nicht mehr und nicht weniger ein Factum der Außenwelt, als die zu imputirende, den Rechtszustand stören- de Erscheinung der Außenwelt selbst. Das verständige Sinnenwesen hat in allen seinen Thathandlungen (II.) Willkühr, ist sich bey allen seinen Thathandlungen der Willkühr, d. h. der Kraftbestimmung nach psychologisch verständiger Nothwendigkeit, bewußt. Die Aufhebung der Willkühr liegt in Erscheinun- gen der Außenwelt und wird als Factum objectiv, vom Subject der Kraftäußerung, wie von jedem Dritten, anerkannt. Daß mich äußere physische Gewalt zum bloßen Werkzeug fremder Willkühr, ohne allen Spiel- raum für meine eigne gemacht, daß man mir zur Vollbringung einer That gewaltsam die Hand geführt, oder mich durch betäubende Getränke des Bewußtseyns meiner Sinnen beraubt, und dann zu einer Kraftäußerung ohne Bewußtseyn und Zweckbestimmung be- stimmt hat, sind als Thatsachen der Außen-

welt, einer objectiven Anerkennung fähig. Ob aber da, wo der Willkühr noch Spielraum blieb, die moralische Freiheit dagegen untergraben war, diese noch siegen, ob im Drang psychologisch nothwendiger Bestimmungen des Begehrens, die Triebfeder der Pflicht noch ihre Macht behalten konnte, ob die der Schande verlorner Geschlechtsehre, der Furcht vor elterlichem Zorn, den Schrecken der kirchlichen Excommunication unterliegende Kindermörderin, noch im Augenblick der That die moralische Freiheit behielt, der Pflicht huldigend, sinnlichem Schmerz zu trotzen — darüber steht sie mit ihrem Bewußtseyn vor Gott und vor ihrer sittlichen Vernunft. Hier haben Staat und Menschen ihr nichts zu sagen. Nur die Arroganz des, als Stellvertreter der Gottheit sich darstellenden Theologen, greift hier in das Heiligthum des Gewissens, und bestimmt Grade der moralischen Strafbarkeit. Der philosophische Richter legt bescheiden die Hand auf den Mund. Er erkennt Willkühr mit apodiktischer Gewißheit, weil er weiß, daß

die Kindermörderin die Wahl hatte zwischen Furcht vor verlorner Geschlechtsehre und Furcht vor ewigem Kerker, und nur um jene zu retten, sich der Gefahr in diesen zu gerathen, Preis gab. Der Richter behandelt sie nach dieser Wahl, ohne ihre Handlung unter irgend etwas anders, als unter das Strafgesetz zu subsumiren.

XVIII. Ich glaube nun vollständig auch in Ansehung der zweyten zur Möglichkeit einer rechtlichen Imputation erforderten Bedingung dargethan zu haben, daß sie in ihre Bestandtheile aufgelöst, lauter Erscheinungen der Außenwelt enthalte. Indessen bleiben Einwürfe gegen die Richtigkeit meines Beweises übrig. Ich darf sie nicht verschweigen.

Einmal wird man mich fragen, wie ich in die Definition dieser zweyten Bedingung nicht blos das wirkliche sondern selbst das mögliche Bewußtseyn der Folgen der That habe aufnehmen, und behaupten können, dieses sey

wie jenes, ein objectiv erkennbares Factum der Außenwelt. Läßt sich das schon vom wirklichen Bewußtseyn behaupten, kann schon gesagt werden, man wisse objectiv und apodiktisch gewiß, daß der einen Einbruch verübt habende Dieb im Augenblick der That das Bewußtseyn gehabt habe, seine Kraftäußerung verletze die Sicherheit und das Eigenthum eines andern — wie läßt sich so etwas vom blos möglichen Bewußtseyn sagen? — Woher weiß ich, daß es dem, der einen ihm lästigen Stein sorglos aus dem Fenster warf, und gegen seine Absicht einen Menschen tödtete, psychologisch möglich gewesen sey, sich dieser möglichen Folge seiner Kraftäußerung bewußt zu werden? Müßte ich nicht, um so etwas behaupten zu dürfen, in die ganze Reihe seiner Vorstellungen hineinzuschauen vermögen? Haben sich in seinem Kopf nicht unwillkührlich Vorstellungen an Vorstellungen, sinnliche Wahrnehmungen an sinnliche Wahrnehmungen gereiht, und war es nicht unwillkührlich, daß grade die Vorstellung:

„der Stein, den du jetzt wegwirfst, kann einen Menschen tödten", sich nicht an die Reihe anschloß? Und fehlte dann nicht, neben dem verständigen Bewußtseyn, auch noch die Willkühr, als eine, zur Möglichkeit der Begründung einer rechtlichen Zurechnung, eben so wesentlich nothwendige Thatsache? Wie kann man jemand wegen dem Verbrechen, unwillkührlich an etwas nicht gedacht zu haben, strafen?

Wer sieht nicht, daß von der Imputabilität des blos kulposen Verbrechens hier die Rede ist?

Unstreitig und ohne allen Zweifel bedroht die psychologische Möglichkeit eines blos kulposen Verbrechens die Rechtssicherheit mit weniger Gefahr, als die Möglichkeit des dolosen. Eben so gewiß ist es, daß der Gesetzgeber mit einem weit geringeren Aufwand von Strafdrohung, das blos mögliche Bewußtseyn in

ein wirkliches verwandeln, und durch Erweckung des wirklichen, die seinen Zwecken widersprechende Kraftäußerung verhindern kann, als wenn es darauf ankömmt, die durch das Begehren des Verbrechens selbst bestimmte Willkühr, beym wirklichen Bewußtseyn, zur Unterdrückung der Kraftäußerung zu bestimmen.

Aber darauf kömmt es jetzt nicht an. Es muß gezeigt werden können, daß das mögliche Bewußtseyn grade so durch einen Akt der Willkühr, sich zum wirklichen erheben könne, wie durch einen Akt der Willkühr, beym wirklichen Bewußtseyn des Erfolgs, die demselben entsprechende Kraftäußerung erfolgt? Es muß gezeigt werden, daß der Mangel des wirklichen, obgleich möglichen Bewußtseyns sich mit eben der objectiven Gewißheit als Erscheinung der Außenwelt nachweisen lasse, mit welcher nachzuweisen ist, daß einer Kraftäußerung des verständigen Sinnenwesens das wirkliche Bewußtseyn des Erfolgs vorangegangen sey.

Das wirkliche Bewußtseyn des Erfolgs der Kraftäußerung, kann als ein im Gehirn des Handelnden vorhandenes positives Factum betrachtet werden. Das blos mögliche, nicht wirkliche Bewußtseyn dagegen, ist ein blos negatives Factum. So lange in der Außenwelt gar nichts erscheint, so lange das mögliche, gleich dem wirklichen Bewußtseyn, in den Gehirnorganen des verständigen Menschen eingeschlossen bleibt, so lange ist es dem dritten Beobachter nicht erkennbar, ob der Beobachtete ein wirkliches oder ein blos mögliches Bewußtseyn habe, ob das zu eruirende Factum ein positives oder negatives sey. Wird aber in der Außenwelt die Kraftäußerung des verständigen Sinnenwesens sichtbar, so zeigt die Zweckbestimmung dieser sichtbar gewordenen Kraftäußerung, bezogen auf die verständige Natur des Sinnenwesens, ob ihr ein wirkliches oder ein blos mögliches Bewußtseyn desjenigen, was erfolgen würde, vorangegangen sey. — Ich sehe hier einen Taglöhner mit brennender Pfeife in

einem Pulvermagazin ruhig fortarbeiten; ich sehe dort einen Menschen mit einer Windbüchse sich in einen Busch verstecken. Es ist beyden möglich, das Bewußtseyn zu haben, daß sie Ursache gesetzwidriger, den Rechtszustand, nach dem Ausspruch der Gesetzgebung, störender Veränderungen der Außenwelt, werden können. Es ist dem Taglöhner möglich, sich bewußt zu werden, durch einen aus der Pfeife fallenden Funken könne eine halbe Stadt in die Luft fliegen, und Tausende das Leben verlieren; dem Menschen im Busch kann es bewußt werden, daß er durch den Druck auf die, gegen den Vorübergehenden gerichteten Windbüchse, diesem das Leben nehmen könne. Was sich der eine oder der andere wirklich bewußt geworden sind, das weiß ich, so lange in der Außenwelt nichts was mir hierüber Licht gibt erscheint, nicht. Allein ich sehe jetzt, daß ein Funke aus der Pfeife des Taglöhners fällt; er geht ohne darauf zu achten vorüber, und bald darauf fliegt der Pulverthurm mit ihm selbst in die Luft. Ich sehe, daß der im

Busch versteckte Bandit die Windbüchse gegen einen Vorübergehenden richtet, und daß dieser von der Kugel getroffen, entseelt zu Boden sinkt. Jetzt sind Erscheinungen der Außenwelt, von menschlicher Kraft gewirkt, vorhanden. Aus den so ganz verschiedenen verständigen Zweckbestimmungen der Handlungen des Taglöhners und des Banditen, muß ich mit objectiver Gewißheit schließen, daß jener nur ein mögliches, dieser dagegen ein wirkliches Bewußtseyn der Wirkung der Kraftäußerung, vor der Kraftäußerung selbst, gehabt habe. Hätte der Bandit nicht das wirkliche Bewußtseyn gehabt, die Kugel werden treffen und tödten, so hätte er nicht gezielt, und die Kugel aus der Windbüchse herausgedrückt. Hätte der Taglöhner das wirkliche Bewußtseyn gehabt, der aus der glühenden Pfeife fallende Funke könne zünden, so würde er ihn, aus Liebe für sein eignes Leben, ausgelöscht haben. Dort wie hier war es die verständige Zweckbestimmung der Handlung, durch welche sich das blos mögliche vom wirklichen Be-

wußtseyn objectiv unterscheiden ließ, und in der Sinnenwelt erkennbar wurde.

Die Erhebung des möglichen zum wirklichen Bewußtseyn ist hiernach ein Factum, dessen Existenz oder Nichtexistenz freilich, so lange hinterher keine Veränderung der Außenwelt zum Vorschein kömmt, als objectiv erkennbar, nicht wahrgenommen werden kann. An und für sich ist die Nichtexistenz desselben kein Gegenstand der Willkühr; denn wo gar nichts, weder Reiz noch Gegenreiz des sinnlichen Begehrens existirt, da hat die Willkühr nichts zu wählen, und bleibt mithin objectlos. Aber dem Staat ist an der Hervorbringung und Existenz, an der Erhebung des möglichen zum wirklichen Bewußtseyn, gelegen, damit, wenn einmal letzteres erfolgt ist, die Willkühr zwischen der Vorstellung des Erfolgs der Kraftäußerung und der daran geknüpften Strafe, und der Vorstellung der unterdrückten Kraftäußerung und der dann auch wegfallenden Strafe, nach den Einge=

bungen des Begehrens, sich entscheiden könne. Der Staat muß folglich die Hervorbringung des wirklichen Bewußtseyns der möglichen Folgen einer Kraftäußerung, zu einem Gegenstand der Willkühr machen. Er erreicht seinen Zweck, wenn er dem Bürger mit hinzugefügter Strafdrohung anbefiehlt, auf jene Folgen, aufmerksam zu seyn.

Durch die bekannt gemachte Verpönung des culposen Verbrechens, erhält jetzt die Willkühr ein Object der Wahl. Es ist dem Bürger grade so anbefohlen worden, aufmerksam auf die möglichen Folgen seiner Handlungen zu seyn, wie es ihm etwa anbefohlen worden ist, des Nachts sein Haus zu erleuchten. Nur war dort die anbefohlne Handlung eine innre (nicht darum übersinnliche), die hier anbefohlne eine äußere sogleich sichtbare Veränderung der Sinnenwelt. Die Uebertretung des Gebots wurde dort erst durch die Folgen der

Uebertretung, durch die Erscheinung der Aussenwelt, welche der Staat durch die Anbefehlung der Handlung hindern wollte, und verhindert haben würde, wenn das Gesetz befolgt worden wäre, sichtbar, z. B. bey der durch Nachlässigkeit verursachten Auffliegung des Pulvermagazins. Hier zeigt sich die Gesetzesübertretung auf der Stelle. Um die Unterlassung der Straßenerleuchtung zu erfahren, ist es nicht nöthig, daß sich erst auf der nichterleuchteten Straße das Unglück zutrage, welches durch das Polizeygesetz verhütet werden sollte. Dort und hier ist hiernach nur der Erkennungsgrund der Uebertretung des Strafgesetzes verschieden, nicht die Natur des verpönten Gegenstandes selbst. Betreffe die Strafsanction eine zu unterdrückende oder eine zu äußernde Kraft, werde im letztern Fall ein innres, erst durch die Folgen als nicht vorhanden sich ankündigendes Factum, oder ein sogleich sichtbares Factum befohlen, sobald die Strafsanction dem Bürger bekannt geworden ist, ist psy-

chologischer Druck und Gegendruck, Reiz und Gegenreiz vorhanden. Der zu culposen Verbrechen geneigte Bürger hat willkührlich zwischen den Reizen der Geistesträgheit und der vernachlässigten Aufmerksamkeit, und dem Gegenreiz der Strafdrohung, zwischen der Lust zu wählen, welchen die Unterlassung der Mühe des Nachdenkens und einer vorsichtigen Modification physischer Kräfte gewährt, und zwischen der Unlust, welche in der Vorstellung der Strafzufügung liegt.

XIX. Man wird es mir vielleicht zweytens zum Vorwurf machen, daß ich die als äußere Thatsache vorhandene Willkühr, nur durch den Druck äußerer physischer Kraft als aufgehoben betrachte, und die Möglichkeit eines sie aufhebenden äußeren psychologischen Drucks nicht annehme. Man wird mich fragen: ob körperlicher oder geistiger Schmerz nicht eben so unwiderstehlich und oft noch unwiderstehlicher sey, als äußere Gewalt, und ob er daher die Willkühr nicht

eben so vollkommen ausschließe? Wenn eine aufrührische Besatzung sich der Person des Kommandanten bemächtigt, und wenn diesem gewaltsam die Hand zur Unterschreibung einer schimpflichen Kapitulation geführt wird — so wird seine Willkühr als aufgehoben erscheinen, und es wird ihm die Unterschrift selbst nicht zur Schuld zugerechnet werden. Aber gesetzt, er wäre erst gefoltert und so zur Unterschrift gebracht worden? Gesetzt, es hätten zwanzig gegen seine Brust oder gegen das Leben seines geliebten Weibes gerichtete Bajonette, seinen Widerstand besiegt? Hätte er willkührlicher gehandelt? Und doch wäre der Zwang ein psychologischer; es wäre dort wie hier Schmerz der Vorstellung. Denn auch auf den Gefolterten wirkt zur Hervorbringung der von seinen Henkern intendirten Thatäußerung, nicht eigentlich der Schmerz, welchen er schon gefühlt hat, sondern derjenige, welchen er bey längerm Foltern voraussieht, und welchem sein Begehren entgehen will.

Das Strafgesetz selbst aber ist ja ein psychologischer, durch die Vorstellung wirkender Zwang, der allem und jedem andern psychologischen Zwang das Gegengewicht halten soll. Nicht blos die zum Verbrechen reizende Lust, sondern auch der das Verbrechen oft noch dringender fordernde Schmerz soll dadurch besiegt werden. In diesem letzten Fall ist es freylich eine negative Lust, das Begehren dem zu entgehen, was die Sinnlichkeit verabscheut, welche das Verbrechen zu einem Gegenstand des Begehrens macht. Wenn das Strafgesetz dem feigen Offizier, Schande und Kassation vorhält, welcher, um den seinen Leben drohenden Gefahren auszuweichen, eine schimpfliche Kapitulation eingeht, so setzt es nicht voraus, daß die feige Ergebung selbst mit angenehmen Empfindungen verknüpft sey. Aber darum bleibt es doch immer Wahl der Sinnlichkeit, mag sie zwischen gegenwärtiger Lust und künftigem Schmerz oder zwischen gegenwärtigem mindern Schmerz und künftigem größeren sich

zu entscheiden haben. Es lassen sich hier keine Gränzlinien ziehen. Gehört die Untersuchung der Frage — ob die Vorstellung der dem Verbrecher bekannten Strafe auf sein sinnliches Begehren habe wirken können? — zur Function des Richters, so finden wir uns wieder nach einem mühsamen Umwege in dem vorigen Labyrinth. Dem Gesetz wird der Richter substituirt, der objectiven eine subjective Zurechnung, der übersinnlichen moralischen eine eben so geheimnisvolle psychologische Imputation. Wir werden den Richter berechtigen und verpflichten die Vorstellungen und das Begehren des Verbrechers zu construiren, die Vorstellung des Strafgesetzes und den darin enthaltenen Gegenreiz nach der subjectiven Stimmung des Verbrechers abzuwiegen und darüber zu entscheiden, ob bei dieser Stimmung jene Vorstellung wirksam werden konnte. Der Richter wird durch eine psychologische Illusion seinen eigenen Gemüthszustand in den des Verbrechers hinübertragen. Er wird

sein eignes Bewußtseyn, daß in der Lage des Verbrechers die Vorstellung der Strafe ihn psychologisch würde abgehalten haben, zum Bewußtseyn des Verbrechers machen. Die Mysterien der moralischen Zurechnung werden verschwunden seyn. Aber eine neue Welt von Geheimnissen — die Geheimnisse eines eben so unerforschlichen psychologischen Mechanismus — werden sich dem richterlichen Blick eröffnen.

XX. Selbst der mir unvergeßliche Schöpfer meiner bessern Erkenntniß scheint mir, seiner eignen Consequenz ungetreu, hier nicht muthvoll genug, das alte Gebäude niedergerissen zu haben. — „Die Strafbarkeit fällt weg" — sagt Feuerbach *) „es ist keine Imputativität vorhanden, wenn der Thäter durch ein gewisses und gegenwärtiges, dem Strafübel entweder gleiches oder dasselbe übertreffendes Uebel zur That fortge-

*) Lehrbuch des peinl. Rechts §. 93. und 97.

trieben wird. Denn die Vorstellung der Strafbarkeit konnte hier die That nicht verhindern; jene Vorstellung konnte auf den Thäter nicht psychologisch wirken." — — Unwissend und unwillkührlich hatte Peredeus das Ehebette Alboins, des Königs der Longobarden, entweiht. Nachdem er die That erfahren hatte, mußte er ohne weitere Wahl entweder als Schlachtopfer der schaamlosen und rachsüchtigen Rosamunda fallen, oder im nemlichen Augenblick an einer Verschwörung gegen seinen königlichen Gebieter Antheil nehmen. — Daß er sich zum letztern entschloß, war der Drang eines gewissen, gegenwärtigen, dem Strafübel gleichen oder dasselbe übertreffenden Uebels. Wer wird hier demungeachtet die Imputativität der That miskennen? — Ueberhaupt liegt es wohl mehr in der Sprache und in der Ansicht, als in der Sache selbst, wenn man die zum Verbrechen reizende Lust, der Furcht vor einem gegenwärtigen und gewissen Uebel entgegensetzt, welche ebenfalls zum Verbre-

brechen fortreißt, und in der Vorstellung des Verbrechers das Strafübel überwiegt. Schmerz und Lust, negatives und positives der Sinnlichkeit, Gegenwart und Zukunft sind bey jedem Akt des Begehrens in der Vorstellung unzertrennlich verbunden. In der menschlichen Seele geht, wenn ich mich so ausdrücken darf, nur eine Berührung vor. Der Gegenstand, zu welchem sich das Begehren als zu einem Gegenstand der Lust hindrängt, wird eine Quelle des Schmerzes, wenn ihn die Vorstellung als vernichtet darstellt. Zeigt sie dagegen den Gegenstand des sinnlichen Abscheues als vernichtet, so wird dieser eine Quelle der Lust. Für den feurig Verliebten enthält die Vorstellung der Unmöglichkeit, den geliebten Gegenstand zu besitzen, namenlose Qual; dennoch war es der exaltirte Geschlechtstrieb, es war sinnliche Berauschung, welche den Mitbürger des Staats der Assassinen bestimmte, auf das Gebot des Greises vom Berge, sich durch die Schrecken der Folterqualen hindurch, den Weg zu Gift-

mischungen und Meuchelmorden zu bahnen. Der Abschen gegen den Schmerz einer gegenwärtigen Lebensgefahr bestimmt den feigen Feldherrn zur entehrenden Flucht; und dennoch drückte mancher schaamlose Tyrann am Ende eines schimpflichen Feldzugs durch Lustgelage und Feste den Jubel aus, größeren Gefahren entronnen zu seyn. Eben so liegt in der Vorstellung der Zukunft ein Bewußtseyn von Gegenwart, und das in der Ferne drohende ungewisse Uebel wird durch die Macht jener Vorstellung ein gegenwärtiges und gewisses. So drängen sich der verständigen Sinnlichkeit, wenn sie die Objecte ihrer Lust und Unlust auffaßt, Extreme und Widersprüche in einem und dem nemlichen Moment zusammen. Intellectueller Schmerz und intellectuelle Lust, sind die geschwisterliche Geburten des einen und nemlichen Eindrucks. Nur im innern Bewußtwerden und im äußeren Ausdruck jenes Eindrucks, stellen sich Schmerz und Lust, Gegenwart und Zukunft successiv dar. Und durch das äußere Symbol der inneren

Empfindung gefesselt, vermag der oberflächliche Blick des Beobachters nicht, in der äußeren Hülle des Reizes zu einer bestimmten Lust, das darin eingehüllte innre Streben, einem bestimmten Schmerz zu entgehen, wahrzunehmen. Er entdeckt nicht in der objectiven Entfernung des Gegenstandes des Begehrens und des Abscheues, die subjective Gegenwart desselben in der Vorstellung. — Man kann es bey jedem Verbrechen sagen: der Verbrecher wurde durch die Vorstellung eines vergewisserten und vergegenwärtigten, dem Strafübel gleichen oder dasselbe übertreffenden Uebels, zur That fortgerissen. Die das Verbrechen begehrende Leidenschaft trieb ihn, wie eine unerbittliche Furie; im Augenblick der That erschien ihm die Nichtausübung des Verbrechens als ein gegenwärtiges, gewisses und größeres, das Strafübel als ein entferntes, ungewisses und geringeres Weh. Man räumt dieses beym Diebstahl in rechter Hungersnoth und bey der Tödtung aus Nothwehr ein. Aber sind denn die Leidenschaften der Rache,

der Furcht, der Liebe weniger fordernd als der Lebensinstinkt? — Und wer sagt dem Richter: hier blieb dem Verbrecher Willkühr, dort blieb ihm keine übrig? Hier schloß eine psychologische, in dem Drang zur That enthaltene Uebermacht die Wirksamkeit des Strafgesetzes aus, dort nicht? — Ist auf der einen Seite die Kraft des auf eine Rechtsverletzung gerichteten sinnlichen Begehrens ohne Gränzen, so ist auch auf der andern Seite die Stärke der von einer andern sinnlichen Triebfeder bewirkten Friction jener Kraft ebenfalls keiner Berechnung fähig. Es gibt keinen, gar keinen geistigen oder körperlichen Schmerz, dessen Ausbruch nicht durch irgend einen psychologischen Gegendruck verhindert werden könnte, der nicht vor der Allmacht irgend einer Vorstellung verstummen müßte. Man glaubt den Gränzpunkt jener Allmacht in dem Paete non dolet der heroischen Römerin bewundert zu haben, welche um der Schande zu entfliehen, den Dolch in die Brust stößt, ihn von ihrem Blut rauchend,

ihrem minder heldenmüthigen Gatten über=reicht, und ohne Klage ihn zur Nachahmung auffordert. Aber wahrhaftig der auf glühende Kohlen ausgestreckte mexikanische Prinz Guatimonzin, wenn er seinen kastilianischen Henkern den Trotz stummer Verachtung ent=gegensetzt, und seinem unter gleichen Qua=len winselnden Günstling das erhabene: „Lieg ich auf Rosen" — zuruft, reißt zu noch höherer Bewunderung hin. — Man glaube nicht, daß diese Stahlkraft nur die seltene Tu=gend kraftvoll organisirter Menschen seyn könne. Geschichte und Erfahrung sagen uns, daß Gesetze und Sitten ganze Völker zur nem=lichen Energie erhoben haben. Gebot der Religion und Ehre stürzt die malabarische Wittwe auf den Scheiterhaufen ihres Gat=ten. Stolz und Rachsucht stählt den unter raffinirten Qualen sterbenden Kriegsgefange=nen Irokesen und Huronen in der Agonie. Sein letzter Hauch ist ein Spottgedicht auf den an seinen Martern sich weidenden Feind. *)

*) *Les captifs sont bientôt condamnés à*

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XXI. Dieses alles sollte indessen nicht gesagt seyn, um für die Gesetzgebung des

la mort. On y prépare les victimes par tout ce qui peut ce semble, leur faire regretter la vie. La meilleure chêre, les traitemens et les noms les plus doux, rien ne leur est épargné. On leur abandonne même quelques fois des filles, jusqu'au moment de leur arrêt. Est-ce commisération ou raffinement de barbarie: Un héraut vient enfin dire au malheureux que le bûcher l'attend. Mon frère, prends patience, tu vas être brûlé. Mon frere, répond le prisonnier, c'est fort bien, je te remercie. Ces mots sont reçus avec un applaudissement universel. Mais les femmes l'emportent dans la commune joie. Celle à qui les prisonnier est livré, invoque aussitôt l'ombre d'un pére, d'un epoux, d'un fils, de l'être le plus cher qui luis reste à venger. Approche, crie-t-elle à cet ombre, je te prépare un festin. Viens boire à longs traits le bouillon que je te destine. Ce guerrier va être mis dans la chaudiere. On lui appliquera des haches ardentes sur tout le corps. On lui enlevera la chevelure. On boira dans son crâne. Tu sera vengée et satisfaite.

Bayerische Staatsbibliothek München

peinlichen Rechts den unmenschlichen Grundsatz aufzustellen; daß nie und in keinem Fall,

Cette furie fond alors sur le patient, qui est attaché à un poteau près d'un brasier ardent; et frappant ou mutilant sa victime, elle donne le signal de toutes les cruautes. Il n'est pas une femme, il n'est pas un enfant dans la peuplade que ce spectacle assemble, qui ne veuille avoir part à la mort aux tourmens du malheureux captif. Les uns lui sillonnent la chair avec des tisons ardens; d'autres la tranchent en lambeaux; d'autres lui arrachent les ongles: d'autres lui coupent les doigts, les rôtissent, et les dévorent à ses yeux. Rien n'arréte ses bourreaux que la crainte de hâter sa mort. Ils s'étudient à prolonger son supplice durant des jours entiers, et quelquefois une semaine.

Au milieu de ces tourmens, le héros chante d'une maniere barbare, mais héroïque, la gloire de ses anciennes victoires; il chante le plaisir qu'il eut autrefois d'immoler ses ennemis. Sa voix expirante se ranime pour exprimer l'espoir qu'il a d'être vengé, pour reprocher à ses persécuteurs de ne savoir pas venger leurs peres qu' il a massacrés Il choisit pour braver ses bourreaux le moment ou leur rage est un peu ralentie; il cherche à la

die psychologische Drang zu einer rechtsverletzenden Handlung, die bürgerliche Strafwürdigkeit aufzuheben vermöge. Ich rede hier nur vom Factum der Zurechnung. Ich untersuche die Frage: ob, insofern zur Möglichkeit derselben Willkühr erfordert wird, irgend ein den Thäter zur That fortreißender psychologischer Zwang für das richterliche

rallumer pour que l'excès de ses souffrances déploie l'excès de son courage. C'est un combat de la victime contre ses bourreaux c'est un défi horrible entre la constance à souffrir et l'acharnement à torturer. Mais la gloire l'emporte. Soit que l'ivresse de l'enthousiasme ôte ou suspende le sentiment de la douleur, soit que l'habitude et l'éducation operent ces prodiges d'héroïsme, le patient meurt, sans que le feu ni le fer aient pu lui arracher une larme, un soupir. Fanatiques de toutes les religions vaines et fausses, vantez encore la constance de vos martyrs! Le sauvage de la nature efface tous vos miracls. — G. T. Raynal *Histoire philosophique et politique de l'etablissement et du commerce des Européens dans les deux Indes. Tome VIII. p. 41. 42. 43.*

Urtheil die Existenz der Willkühr aufhebe. Ich suche mit wissenschaftlicher Consequenz ein objectiv festes, jedem dritten und dem Urheber der Kraftäußerung selbst mit objectiv apodiktischer Gewißheit erkennbares Merkmal der vorhandenen oder nicht vorhandenen Willkühr. Es würde mir alle Festigkeit der Bestimmung entgehen, wenn ich in psychologischen Bestimmungsgründen der Willkühr, eine Vernichtung derselben erkennen wollte. — Aber freylich gibt es für die Gerechtigkeit der Strafgesetzgebung noch höhere Rücksichten. In der Hand des Gesetzgebers ist das Strafgesetz selbst nichts anders als ein psychologischer Bestimmungsgrund. Der Gesetzgeber muß die Kraft desselben prüfen. Er muß den Menschen überhaupt, er muß die Menschen, für welche und auf welche er wirken will, fragen: wie weit er damit auszureichen vermöge? Wo er sein Unvermögen erkennt, durch die Macht der Vorstellung eines Strafübels, über den psychologischen Mechanismus, sinnlicher Bestimmungen

der Willkühr zu herrschen, da muß er ausdrücklich die Schrecken der Strafdrohung aus der Hand legen. Denn hier würde das Strafgesetz, und die durch die Promulgation desselben nothwendig gewordene Vollziehung der Strafe, eine Ungerechtigkeit werden und auf eine schon vorhandene Rechtsverletzung eine neue häufen. Sie würde ohne Gewinn für die Sicherung der Rechte zu dem grossen Uebel eines durch keine Strafdrohung wegzuschaffenden Reizes zu Rechtsverletzungen, die Nothwendigkeit einer neuen Kränkung der Sinnlichkeit hinzufügen. — Wie wollt ihr den Menschen vom Stehlen abhalten, der auf keine ehrliche Art sich und die Seinigen zu ernähren vermag, und der sich eben so vergeblich dem Betteln in die Arme wirft. In seiner Hütte ringt vielleicht ein krankes Weib mit Schmerz und ein paar Kinder wimmern um Brod. Ihr stellt ihm den Galgen vor. So stiehlt er denn in Gottes Namen auf die Gefahr hin, gehangen zu werden. Er ist doch nun einmal aus dem Kreise der Existenz

in der menschlichen Gesellschaft verdrängt — ob durch den Hungertod oder den Strick, das kann ihm einerley seyn, er wird diesen als minder schmerzhaft und minder gewiß unbedenklich vorziehen *). — Schande über den

*) Im Winter 1772 wird der Herzog von Orleans, auf einem abgelegenen Spaziergang bey Paris, von einem Räuber angehalten. Aus dem Blick und dem Ton des Angreifenden spricht Verzweiflung in seinen Zügen und in seiner Kleidung mahlt sich Mangel. Er fordert mit vorgehaltener, doch nicht geladener Pistole, dem Herzog seine Börse ab. Dieser folgt ihm in der Ferne; bemerkt seine Wohnung, und sucht ihn einige Stunden nachher mit einigen Hausbedienten dariunen auf. — Hier theilt der Vater — ein ehrlicher Schuhflicker — unter vier ausgehungerte Kinder Brod aus, reicht seinem kraftlosen Weibe Erfrischungen, und wartet, daß das Gesetz von ihm den Tribut der Strafe fordere. — Er hatte in der damaligen Hungersnoth sich und den Seinigen das Nothwendige nicht verschaffen können, und jene dem Hungertod durch Raub entrissen. — Ich frage nicht: ob der Mann sittlich verwerflich oder sittlich gut gehandelt habe? Nach meiner Moral wenigstens kann ich ihn völlig rechtfertigen; wahrscheinlich würde ich, es wär-

Staat, wenn er da, wo die psychologische Gewalt des Strafgesetzes ein Ende nimmt, nicht den zu illegalen Kraftäußerungen determinirenden Reiz ohne Strafdrohung abzuleiten weiß. Die Strafgesetzgebung soll ausdrücklich erklären, daß dieser Fall nicht unter dem Strafgesetz stehe. Aber die höhere Polizey soll durch andere Anstalten die Eintretung jenes Falls zu verhüten wissen. Menschen, welche sich nicht ehrlich nähren können, sollen gar nicht geduldet, oder sie sollen vielmehr durch Polizeyanstalten selbst ehrlich beschäftigt werden.

den viele, meiner Leser, an seiner Stelle, gethan haben, was er that. Auch das innre Recht war nicht beleidigt; Denn die Bedingung seiner Coexistenz war durch das äußere Recht aufgehoben worden. — Aber daß der Mann mit Willkühr handelte, wird doch wohl niemand läugnen. Daß ihm die That als Factum zuzurechnen war, fällt in die Augen. Ob zur Schuld — diß kömmt dem Strafgesetz, nicht dem Richter zu entscheiden zu. —

Meine Untersuchung ist nun geendigt und ergibt folgendes Resultat. Soll für die peinliche Gesetzgebung ein festes Prinzip der rechtlichen Imputation aufgestellt werden, will man die Anwendung desselben nicht aufs neue der richterlichen Willkühr Preis geben, soll die rechtliche Zurechnung bey jedem Verbrechen, ein in der Sinnenwelt von Richter, Thäter und Zeugen objectiv anzuerkennendes Factum der Außenwelt seyn — so darf keine psychologische Nöthigung im Urtheil des Richters, ihr Daseyn vernichten. Jede Handlung, welche sich ohne Beziehung auf ein Strafgesetz als willkührlich und eben darum als einer Zurechnung fähig darstellt, behält diesen Charakter auch durch die Beziehung auf ein Strafgesetz, da dieses nur einen Bestimmungsgrund der Willkühr enthält. Es ist allerdings eine der heiligsten Pflichten der Gesetzgebung, da wo ein Strafgesetz kein solcher Bestimmungsgrund werden kann, auch keines zu erlassen: aber dem Richter kömmt es nicht zu, zu untersuchen, ob das erlassene

Strafgesetz in einem bestimmten Fall ein Bestimmungsgrund der Willkühr werden konnte; er hat die illegale Erscheinung der Außenwelt ihrem Urheber das Factum zuzurechnen, die Zurechnung zur bürgerlichen Schuld und Strafe dagegen dem Gesetz zu überlassen.

XXII. Die dritte und letzte Bedingung zur Begründung der rechtlichen Imputation ist:

dem Handelnden muß das Strafgesetz oder die an seine Sinnlichkeit gerichtete Forderung des Staats bekannt gewesen seyn, seine Willkühr zur Hervorbringung oder Nichthervorbringung der geforderten oder untersagten Veränderung der Außenwelt zu bestimmen.

Daß die Zurechnung zur Schuld durch ein vorangegangenes Strafgesetz, und die Anwendbarkeit des Strafgesetzes dadurch, daß es dem Subject der Zurechnung bekannt ge-

wesen, bedingt sey, ist mit der ganzen bisherigen Deduction auf's innigste verwebt (XI.) Dennoch wird grade dieser Theil derselben die meisten Widersprüche finden. Denn hier erst wird die Abweichung der Präventionstheorie von der absoluten Strafrechtstheorie durch ihre praktische Folgen sichtbar. Hier greift eine philosophische Speculation unmittelbar in das Interesse der Menschheit ein.

Nur in dieser Hinsicht, nur um den möglichen Einwürfen, welche nicht aus meiner bisherigen Deduction, sondern aus der Präventionstheorie folgen, zu begegnen, sey es mir erlaubt, diese dritte Bedingung der rechtlichen Zurechnung, aus den Elementarbegriffen des Rechts selbst zu deduciren.

Indem die auf Sinnlichkeit bezogne Vernunft die Erhaltung des sinnlichen Seyns als die Bedingung der Erhaltung des vernünftigen Seyns fordert, harmonirt ihre Forderung, mit dem durch die Liebe zum Leben erzeugten

sinnlichen Begehren. Indem diese nemliche Vernunft uns die Verbindlichkeit auflegt, unsre Thatäußerungen nach Maximen zu bestimmen, deren Befolgung sie als die Bedingung der Erhaltung unsrer vernünftig sinnlichen Mitwesen anerkennt, harmonirt ihre Forderung mit der Forderung der Sinnlichkeit, diese nemliche sinnlich vernünftige Mitwesen als Mittelursachen zu erhalten, deren Wechselwirkungen für die Sinnlichkeit, die unversiegbare Quellen, roher und feiner, edler und unedler Befriedigungen sind. Aus diesem Zusammentreffen der sonst so entgegengesetzten Forderungen der Vernunft und der Sinnlichkeit in einem und demselben Mittelpunkt, bildet sich die formale, höchste, die Möglichkeit der Coexistenz vernünftig sinnlicher Wesen bedingende Maxime des Rechts. Unter ihr, und unter dem Bewußtseyn dieser Maxime steht jedes vernünftige Sinnenwesen, in allen seinen verständigen, als Wechselwirkungen zu andern vernünftigen Sinnenwesen sich darstellenden Thatäußerungen. Jede derselben

ist an das Bewußtseyn des Rechts und des Unrechts gebunden. So bilden sich im Innern des Menschen, neben den imperativen und kategorischen Forderungen der reinen, in ihren Aussprüchen durch keine Beziehungen auf der Forderungen der Sinnlichkeit geleiteten Vernunft, die permissiven und prohibitiven Vorschriften der nemlichen durch Sinnlichkeit geleiteten Vernunft, wenn sie die Wechselwirkungen der Sinnlichkeit, zu vernünftig sinnlichen Mitwesen, unter das die Möglichkeit gemeinschaftlicher Coexistenz bedingende Gesetz subsumirt. Neben dem innern Bewußtseyn der Pflicht entsteht ein inneres Bewußtseyn des Rechts, jenes, das reine Product übersinnlicher Gesetze, dieses das gemischte einer auch die Forderungen der Sinnlichkeit angewandten Vernunftlegislation, welche in Harmonie mit der Sinnlichkeit die Coexistenz verständig sinnlicher Mitwesen fordert. Aber beide innere Legislationen sind mit allen ihren Aussprüchen nur für Wesen mög-

lich, über welche ein übersinnliches Gesetz herrscht. Die Erfüllung der Aussprüche beyder Legislationen erfolgt mit moralischer Freiheit. Das handelnde Subject ist sich der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung seiner Handlung mit den Forderungen des Rechts gerade so und nicht anders bewußt, als es sich der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung desselben mit den Forderungen der Pflicht bewußt wird. Durch die Anwendung ihrer Aussprüche auf sinnliche nach dem Gesetz der Coexistenz zu modificirende Thatäußerungen, legt die sittliche Vernunft ihren übersinnlichen Charakter nicht ab. Ihre Aussprüche bleiben auch als Rechtsaussprüche dem dritten unerforschlich. Bis hierher zeigt sich zwischen dem innern Pflichtgesetz und dem innern Rechtsgesetz kein Unterschied.

Das innere Rechtsgesetz bezieht sich indessen auf die Wechselwirkungen der Sinnlichkeit zu coexistiren sollenden Mitwesen. Es

erzeugt gleich dem Pflichtgesetz Gesinnungen; aber diese Gesinnungen modificiren Thatäußerungen in Wechselverhältnissen zu andern Mitwesen. Jene Gesinnungen bestimmen den Willen zur Achtung des sinnlichen Seyns menschlicher Mitwesen; aber sie bestimmen diesen Willen nur darum, und nur unter der Voraussetzung dazu, daß die menschliche Mitwesen, das sinnliche Seyn des ihre Existenz Wollenden, ebenfalls wollen. Der rechtlich gesinnte Mensch will, daß seine Mitmenschen neben ihm existiren; er will seine Thatäußerungen so gegen sie bestimmen, daß sie neben ihm, im ganzen Umfang des Begriffs, frey und selbstständig existiren können; er will dieses aber nur unter der Voraussetzung, daß sie ihn, ebenfalls im vollen Umfang des Begriffes, frey und selbstständig, neben sich existiren zu lassen, geneigt sind. Der rechtlich gesinnte Mensch bedingt hiernach die Wirksamkeit seines rechtlichen Willens durch die Existenz des rechtlichen Willens seines Mitmenschen. Denn mit Sicherheit kann er nicht ne-

ben dem existiren, welcher ihn nicht will neben sich existiren lassen. Das Rechtsgesetz will Coexistenz. Es kann daher nicht die Achtung des sinnlichen Seyns desjenigen fordern, welcher das sinnliche Seyn des ihn rechtlich achten Wollenden, nicht ebenfalls achten will.

Hieraus ergibt sich der erste entscheidende Unterschied zwischen dem innern Rechts- und dem innern Pflichtgesetz. Der Imperativ des letztern ist an keine Bedingung gebunden. Es erhält seine Sanction lediglich durch den innern Gesetzgeber in uns. Weder das Daseyn noch das Nöthigende seiner Gebote hängt von dem moralischen oder dem unmoralischen Willen anderer Menschen ab. Mag ich unter Engeln oder unter Teufeln leben, so soll doch das Pflichtgesetz über meinen Willen und über meine durch ihn bestimmte Thatäußerungen herrschen. Was mir dagegen mein innres Rechtsgesetz verbietet, ist mir nur unter der Voraussetzung verboten, daß meine Mitmenschen sich gegen mich nicht werden erlauben wollen, was ich mir gegen sie nicht er-

erlauben will. Die Wirksamkeit meines rechtlichen Willens hängt von der Existenz ihres rechtlichen Willens ab. Wissen sie nicht, oder wollen sie nicht wissen, daß sie mir rechtliche Achtung schuldig sind, so kann ich ihnen auch keine rechtliche Achtung zeigen. Haben sie sich mit mir in ihrem innern rechtlichen Bewußtseyn nicht unter das auf unsre gemeinschaftliche Existenz gerichtete Rechtsgesetz gestellt, so hängt es ja nicht mehr von mir ab, mich mit ihnen unter das Rechtsgesetz zu stellen. Wenn ich auch wollte: ich kann es nicht.

Es entwickelt sich hiernach ein zweiter Unterschied zwischen dem Pflicht- und dem innern Rechtsgesetz. Wo jenes mir gegen meinen Mitmenschen eine Handlung gebietet, da habe ich nicht erst zu fragen: gebietet sich auch mein Mitmensch eine solche Handlung gegen mich? Seine unsittliche That würde die meinige nicht heiligen. Mich pflichtmäßig zu behandeln und behandeln zu wollen, ist seine Sache; wüßte ich aber auch eben so gewiß, als ich es nicht weiß und nicht wissen

kann, daß er das Gegentheil wollte, so würden meine Pflichten gegen ihn die nemlichen bleiben. — Will ich mich dagegen durch rechtliches Behandeln gegen mein Mitwesen in Wechselverhältnisse setzen, so muß ich vor allen Dingen fragen, wie ist er rechtlich gegen mich gesinnt? — Wüßte ich, daß er nach meiner Coexistenz zu fragen nicht gestimmt, und bey den sinnlichen Wechselwirkungen zwischen mir und ihm, sie für nichts zu achten, entschlossen sey, so könnte ich jetzt schon von seiner Existenz keine rechtliche Notiz nehmen. Denn es ist das höchste und unerlaßliche, durch meine Vernunft vollständig gebilligte, und eben dadurch zur innern Rechtsforderung erhobene Verlangen meiner Sinnlichkeit, daß sie in ihren Wechselwirkungen zu seiner Sinnlichkeit völlig sicher neben ihm existire. Sie kann sich über die Befriedigung dieser Forderung nicht dem Ungefähr und dem Ungewissen überlassen. Sie kann sich nicht der Gefahr aussetzen, daß der ihr nach seinem rechtlichen Innern unbekannte

Andere, vielleicht bey der ersten sinnlichen Wechselberührung, die Uebermacht physischer Kräfte mißbrauche, um sie widerrechtlich zum Schlachtopfer seiner Lüste zu machen. Sie kann sich daher vor der Erforschung jenes rechtlichen Innern mit ihm in gar keine Wechselverhältnisse einlassen. Oder wenn sie, in den Kreis einer unvermeidlichen wechselseitigen Berührung mit ihm hineingezogen, sich mit ihm nothwendig einlassen muß, kann sie ihn so lange nach keiner Rechts- sondern nach einer blosen Klugheitsmaxime behandeln, bis sie über das Daseyn und die Wirksamkeit seiner innern Rechtsmaximen Beruhigung erhalten hat. So wird ihn bis dahin, ihrer unerlaßlich geforderten Sicherheit wegen, klug aber von rechtswegen rechtlos behandeln müssen. *)

*) *Tout peuple est autorisé à pourvoir à sa sureté présent et à sa sureté avenir. Mais si je forme une enceinte redoutable, si j'amasse des armes, si j'éléve des fortifications, mes voisins seront sages, s'ils viennent me dire: es-tu nôtre ami? Es-tu nôtre ennemi? — Ami: à quoi*

Aus dieser — wenn ich mich so ausdrük-ken darf — innern Berechtigung zu einem rechtlosen Behandeln seines sinnlichen Mitwesens bildet sich ein dritter Unterschied zwischen dem Pflichgesetz und dem innern Rechtsgesetz. Ich darf und soll nicht meinen Mitmenschen über die Moralität seiner Gesinnungen constituiren. Das sagt mir das Pflichtgesetz. Ich soll ihn nicht fragen: warum er als sitt-

bon tous ces préparatifs de guerre? Ennemi: tu trouveras bon que nous les détruisions; et la nation sera prudente, si à l'instant elle se délivre d'une terreur bien fondée. RAYNAL, *histoire philosophique et politique des etablissemens et du commerce des Européens dans les deus Indes. T. IV. p. 161.* — Wer sieht hier nicht im außerstaatsgesellschaftlichen Zustand den nothwendigen Zustand des Krieges? Er ist nicht durch die Verschiedenheit der Rechtsurtheile, sondern durch die Natur der Sache selbst erzeugt. A. muß sich gegen den ihm unbekannten und unerforschlichen B. in einen Vertheidigungszustand setzen. B. weiß nicht, ob es mit den Vertheidigungsanstalten A's nicht vielleicht auf Angriff angesehen ist. Um auf jeden Fall gesichert zu seyn, muß und darf er zuvorkom-

lich gut seyn könnendes und sollendes Wesen, so und nicht anders gehandelt habe? In die Geheimnisse seines Gewissens soll ich mich nicht hineinmischen, und keinen Verrath am Heiligthum seiner moralischen Freiheit begehn. Zwar kann ich ihn — dafür ist schon durch Naturgesetze selbst gesorgt — nicht zwingen, sittlich gute Gesinnungen anzunehmen, oder daß er sie angenommen habe, mir aufzuweisen. Aber ich soll nicht einmal *wollen*, daß ich dieses könnte. Schon dieses *wollen* würde mit den in mir existirenden Gesetzen der übersinnlichen Welt und mit den Forderungen meiner eignen Vernunft im Widerspruch stehen. — Nicht so das Rechtsgesetz in Beziehung auf die rechtliche Gesinnungen meines Mitwesens. Es berechtigt mich, meine Sinnlichkeit fordert mich im Namen desselben auf, daß ich mein Mitwesen *frage*, wie es mit seinen rechtlichen Gesinnungen gegen mich aussehe. Ich muß wissen, was ich von ihm zu erwarten habe.

mand angreifen, um wenigstens die Vertheidigungsanstalten zu vernichten.

Ich muß es zwingen, mir sein Innres aufzuweisen. Wird diese Forderung nicht erfüllt, so ist auch, für mein Bewußtseyn, meine Existenz neben der seinigen nicht gesichert. Es ist keine Möglichkeit einer gesicherten und eben darum rechtlichen sinnlichen Wechselberührung mit ihm gegeben. Könnte ich mich auf eine einsame Insel zurückziehen, und durch ein unüberschiffbares Meer von meinem Mitwesen trennen, so würde mich mein Rechtsbewußt zu einer Isolation anweisen, und nach dem rechtlichen Innern des Andern hätte ich dann weiter nicht zu fragen. Aber die Natur wollte einmal diese Isolation nicht, und wenn auch Meere mich von dem gefürchteten Unbekannten absonderten, so würde ich doch gegen die Gefahr des Ueberschiffens und des widerrechtlichen Uebermanntwerdens nie gesichert seyn. Das innre Rechtsgesetz gibt mir daher ein Zwangsrecht auf die Aufweisung von innern Gesinnungen, wenn mir schon das Pflichtgesetz eine solche Forderung untersagt.

Und hier entsteht nun ein unauflöslicher Widerspruch zwischen der von der Vernunft gebilligten unerlaßlichen Forderung der Sinnlichkeit und der unabänderlichen Natur des Geforderten selbst. Was der rechtlich gesinnte Mensch als die Bedingung seines rechtlichen Handelns von seinem Mitmenschen verlangen kann und muß, kann dieser nicht erfüllen. Rechtliche Gesinnungen aufzuweisen ist nicht mehr und nicht weniger unmöglich, als die Aufweisung des moralisch guten Willens. Dem Daseyn der erstern, wie dem Daseyn des letztern entspricht in der Sinnenwelt kein untrügliches, jedem dritten erkennbares Merkmal. Ob mein Mitwesen sich den Maximen des Rechts unterworfen habe, bleibt mir ewig eben so unerforschlich, als die Frage: ob sein Wille den reinen Geboten der Pflicht huldige? Bey dem redlichsten Bestreben kann er mir weder durch Thatäußerungen noch durch Versicherungen darüber ein vollständiges Licht geben.

Aus diesem Dilemma gibt es nur ein Ausweg. Es muß zwischen mir und meinem

Mitwesen ein Wechselverhältniß realisirt werden können, durch welches unsre gemeinschaftliche Coexistenz, selbst unter der Voraussetzung gesichert ist, daß wir gar keine rechtliche Gesinnungen haben. Wir müssen wechselseitig auf den nach Naturgesetzen unmöglichen Blick in unser wechselseitiges Innre verziehen. Ich muß meinem Mitwesen sagen können: „Daß du um des Rechts willen „meine Existenz respectirst, verlange ich nicht: „ob du die Linie deines Rechtsbezirks gegen „mich ziehst, wie ich mir die des Meinigen „gegen dich gezogen habe, ist mir einerley; ich „will dich für einen Schurken halten, und du „magst mich auch dafür halten, ich will dir den „Willen mich, sobald du deine Rechnung da„bey findest, deinem sinnlichen Begehren auf„zuopfern, zutrauen, und ich erwarte, daß „du von mir nichts beßers erwarten werdest. „Dennoch werden wir in dem jetzt von uns „geschaffnen Wechselverhältniß wechselseitige „Beruhigung über die Möglichkeit unsrer ge„meinschaftlichen Existenz finden.“ Jetzt

wäre freylich der Widerspruch zwischen dem, was vorhin das Rechtsbewußtseyn als Bedingung einer gesicherten Coexistenz und eines rechtlichen Betragens unerlaßlich vom Andern forderte, und dem, was der Andere nach Naturgesetzen leisten konnte, aufgehoben. Man hätte auf das innre Recht Verzicht geleistet. Es würde aber die Frage entstehen: läßt sich ein, jene Verzichtleistung begründendes Wechselverhältniß in der Sinnenwelt aufstellen und realisiren?

Die Bejahung dieser Frage hängt von folgendem ab:

1. Daß man von seinem Mitwesen keinen unerweislichen rechtlichen Willen, sondern blos auf die Möglichkeit der Coexistenz berechnete Handlungen fordere.

2. Daß man weder selbst diese Handlungen dem Andern vorschreibe, noch sie vom Andern sich vorschreiben lasse. Von demjeni-

gen, welchem man die Maximen des Unrechts zutraut, wird man keine Vorschriften annehmen, und wer in uns widerrechtliche Gesinnungen unterstellt, wird keine von uns annehmen wollen. Es muß hiernach ein Dritter, welchem wir seines eignen Interesses wegen, gemeinschaftlich trauen, die auf unsre gemeinschaftliche Coexistenz berechnete Handlungen für uns gemeinschaftlich bestimmen.

3. Daß der Dritte die Erfüllung seiner Forderungen nicht vom innern Rechtsbewußtseyn, welches als gar nicht vorhanden betrachtet wird, sondern lediglich von der widerrechtlich gestimmten, oder was eben so viel heißt, von der Vernunft verlassenen Sinnlichkeit erwarte.

Durch die Auflösung der ersten Aufgabe wird das innere Recht, gleich der subjectiven Moralität, als blose Gewissenssache betrach-

tet, und dem übersinnlichen Menschen anheim gegeben.

Durch die Auflösung der zweyten Aufgabe, wird an die Stelle des innern Rechts, ein Repräsentant desselben, das äußere Recht, in die Sinnenwelt eingeführt.

Durch die Auflösung der dritten Aufgabe erhalten die Forderungen des äusseren Rechts einen in der Sinnenwelt existirenden Garant, welcher jede weitere Rücksicht auf das unerforschliche Innere im Menschen entbehrlich macht.

1. Fordre ich blos äußere Handlungen, sind mir ihre Triebfedern gleichgültig, so nehme ich von dem rechtlichen Willen und den Gesinnungen meines Mitwesens keine weitere Notiz. Um seine innere Rechtsgesetzgebung, um die Existenz und Macht desselben ist es mir nicht zu thun. Mag er glauben, es wäre nicht unrecht, mich zu tödten, zu ver-

wunden und zu bestehlen, mag er, wenn er dieses auch nicht glaubt, den Willen haben, mir, so bald es seine Convenienz mit sich bringt, Leben, Gesundheit und Eigenthum zu nehmen — ich habe ja nur mein Leben und Eigenthum respectirende Handlungen gefordert; der nicht vorhandene rechtliche, der nicht zur That gewordene widerrechtliche böse Wille gehen mich nichts an. Mags seyn, daß mein Mitwesen nach seiner innern Rechtsphilosophie die Rechtmäßigkeit des Privateigenthums verwirft, oder die Erfüllung seiner Verträge für eine blose Gewissenssache hält; ich lasse ihm gern seinen Glauben — wenn er mir nur das Meinige herausgiebt und seine Zusagen gegen mich erfüllt. Ich werde mit eben der Gelassenheit meinen Garten in der Nachbarschaft eines Paine wie in der Nachbarschaft eines Loke kultiviren und verbessern, wenn ich schon weiß, daß jener meine exclusive Anmaasungen auf meinem Grund und Boden für impertinente Eingriffe in seine unveräußerliche Menschenrechte hält.

2. Wenn ich nicht selbst meinem Mitwesen die auf unsre gemeinschaftliche Coexistenz berechnete Handlungen vorgeschrieben habe, und eben so wenig sie mir von ihm habe vorschreiben lassen, so hat weder sein inneres Rechtsbewußtseyn mir, noch das meinige ihm, Handlungen abgefordert. Ein Dritter hat für uns beide gemeinschaftlich die unsre Coexistenz bedingende Handlungen bestimmt. Dieser Dritte ist von jedem als Repräsentant des innern Rechts des andern — nicht seines eignen — anerkannt worden. A. sagt zu B., deinen Willen, deinem innern Rechtsbewußtseyn gemäß zu handeln, kannst du mir nicht nachweisen; ob dein inneres Rechtsbewußtseyn dir die Handlungen gegen mich vorschreiben wird, welche das meinige von dir fordert, ist eben so ungewiß; für die Sicherheit meiner Existenz neben der deinigen ist hiernach nicht gesorgt, wenn nicht ein Dritter, welchem ich um seines eignen Interesses willen eben so fest trauen kann, als ich mir selbst traue, dem non plus vltra deiner

Handlungsfreyheit in Beziehung auf die meinige, Gränzen vorschreibt, nur einen solchen Dritten kann ich als den Repräsentanten deines innern Rechts betrachten, und durch ihn diejenige Begränzung deiner Handlungsfreyheit erwarten, welche er in deinem Namen für rechtlich hält. Eine gleiche Sprache führt B. gegen A., und so wie beide sich über den Repräsentanten des innern Rechts des andern vereinigt haben, ist das ä u ß e r e dem innern Recht substituirt; jenes ist als ein F a c t u m in die Sinnenwelt eingeführt und der Staat geschaffen. Der Staat bezeichnet jetzt die Handlungen, welche nach seinem Urtheil mit A's und B's Coexistenz bestehen, und welche nicht damit bestehen können; er verlangt, daß jene geschehen und diese unterbleiben. Mit Verzichtleistung auf das innere Recht fordert nun ein Bürger vom andern nur die Beobachtung des äußern. Wenn die Handlungen, so wie dieses es fordert, in der Außenwelt erscheinen, so kömmt es auf widerrechtliche Gesinnungen nicht weiter an. Nach dem, die

Verletzung der Möglichkeit der Coexistenz begehrenden innern Willen fragen weder Staat noch Bürger.

Zwischen dem innern und äußern Recht ergeben sich folgende Unterscheidungsmerkmale:

a. Das innre Recht legt dem Willen des Menschen, das äußere legt blos den Handlungen des Bürgers ein Gesetz auf. Jenes sagt dem Menschen: du darfst dir die Handlung darum nicht erlauben, weil sie die freye sinnliche Existenz deines Mitbürgers verkümmert. Dieses sagt: die Handlung ist dir darum untersagt, weil der den Umfang deiner Rechte bestimmende Repräsentant derselben sie verboten hat.

b. Das innre Recht unterscheidet sich nur durch seinen Zweck von der Pflicht. Diese befiehlt die Handlung um der Pflicht oder um der Maxime willen, von welcher man wollen kann, daß sie die Maxime aller freyen und

vernünftigen Wesen sey. Das innre Recht verbietet die Handlung um der Möglichkeit willen, daß freye Sinnenwesen neben freyen Sinnenwesen frey und sinnlich existiren. Das äußere Recht verbietet dagegen nur die Handlung insoweit sie der Staat, der Repräsentant des innern Rechts verboten hat; wo er nicht verbietet, da hat auch das äußere Recht nicht verboten. Ob seine erlaubende oder verbietende Gesetze auf die Möglichkeit der Coexistenz sinnlich vernünftiger Wesen berechnet sind, oder nicht — das ist die Sache des Staats, nicht des Bürgers. Mag immerhin mein innres Rechtsbewußtseyn meiner Handlung das Brandmal einer die Möglichkeit freyer Coexistenz störenden That aufdrücken — vor dem äußeren Recht bleibt sie tadellos. Bediene ich mich des äußeren Rechts gegen meinen — gleichviel ob durch Schuld oder Zufall — verarmten Schuldner, so weiß ich vielleicht sehr gut, daß er bey mangelnden Policeyanstalten mit Weib und Kindern verhungern wird. Mein innres Rechtsbewußt-

seyn macht es mir sonnenklar, daß es so ziemlich einerley ist, ob ich den Menschen mit dem Seinigen todt schlage, oder ob ich ihm durch die Hand des Staats die Mittel nehme, sein Leben zu fristen. Wenn der Amsterdammer Wechselgläubiger seinen vielleicht schwächlichen Schuldner im Schuldthurm unter Schmutz, schlechter Nahrung und einer verpesteten Luft sterben läßt, so hat er ihn weder mehr noch weniger aus der Welt geschaft, als wenn er ihn Aqua Tofana hätte trinken lassen. Sein innres Rechtsbewußtseyn mußte dort wie hier schreien. Aber im ersten Fall ist der Unglückliche unter der Sanction des äußeren Rechts gestorben, welches im zweyten Fall über seinen Mörder den Stab bricht.

c. Das innre Rechtsbewußtseyn kann dagegen die Handlung vollkommen billigen, welche das äußere Recht eben so vollkommen verwirft. Der Amsterdammer Wechselschuldner, welcher sich dem Personalarrest durch die Flucht entzieht, und dadurch der Aufhebung

seiner bürgerlichen, der Gefährdung seiner physischen Existenz entgeht, handelt nach keinem, nach seinem innern Rechtsbewußtseyn, die Möglichkeit der Coexistenz sinnlich vernünftiger Wesen kompromittirenden Grundsatz. Dennoch verhindert das äußere Recht, ohne von seinem Nothstand Notiz zu nehmen, seine Handlung und die Gesetzgebung einer aufgeklärten Monarchie knüpft wohl noch eigne Strafen daran.

d. Hieraus folgt freylich, daß sich das äußere Recht ungefähr so zum innern verhalte, wie das positive zum Naturrecht. Wir haben nicht etwa nur so viel Naturrechte als Lehrbücher desselben; jeder denkende und fühlende Mensch bildet sich sein eignes in seinem Kopf und in seinem Herzen. Aber weder der Staat noch seine Mitbürger nehmen bey äußerlich rechtlichem Handeln und Behandeltwerden davon Notiz. Für beide kömmt nicht der Wille des rechtlichen Handelns nach der auf die Heilighaltung des Rechts gerich-

teten Maxime, es kömmt nicht — wenn ich mich so ausdrücken darf — die absolut rechtliche Form der Handlung, es kömmt einzig und allein ihre Conformität mit den Forderungen des äußern Rechts in Anschlag.

e. Und eben daraus folgt, daß sich das innere Recht nicht etwa so zum äußern verhalte, wie ein subjectives zum objectiven, oder wie die natürliche zu einer vernünftigen positiven Religion. Diese kann nicht bejahen, was jene verneint, und die Aussage der Vernunft kann kein Gott einer Lüge strafen. Das innere Recht blutet dagegen nur gar zu oft unter der Geisel des äußern, und der Gott in uns verstummt vor dem Ausspruch des ihm widersprechenden, — aber darum nicht weniger heiligen — positiven Gesetzbuchs.

f. Wäre das äußere ein bloses objectivisirtes subjective und innere Recht, so müßte dieses den Typus zu jenem enthalten; das äußere müßte die Vollendung und Vervoll-

kommung des innern seyn. Aber leider ist es grade umgekehrt. Im denkenden Menschen stellt sich das innre Recht als das Ideal der Gesetzgebung für das Ideal des cultivirten Menschen dar. Das äußere Recht dagegen ist nur der schwache in der Erfahrungswelt sichtbar eingeführte Widerschein desselben. Es ist die wirkliche Gesetzgebung für den durch unerbittliche Naturnothwendigkeit zu ewiger Unvollkommenheit verurtheilten Erfahrungsmenschen. Für ihn ist noch kein äusseres Recht aufgestellt worden, und es wird keins aufgestellt werden, welches nicht oft in seinen wesentlichsten Bestandtheilen die Forderungen des für den Menschen der vollendeten Cultur, aufzustellenden Rechts verletzte. Und eben darum wird das Naturrecht ewig viele Stufen höher stehen, als das positive.

g. Das innre Recht ist daher eben so gut einer Darstellung als Object fähig, wie der Mensch der Idee, die vollendete Tugend und

der vollendete Staat; aber dieses Object existirt nur in der intelligibeln denkbaren Welt. Das äußere dagegen ist das vom vereinigten und repräsentirten Willen wirklicher bestimmter Menschen ausgesprochene Recht, welches gewisse äußere Handlungen für zulässig oder für nicht zulässig erklärt, und an jede derselben gewisse rechtliche Folgen knüpft. Daß es auf die Möglichkeit der freyen Koexistenz sinnlicher Wesen berechnet sey, wird vom Staat verlangt, und nach einem rechtlichen Postulat provisorisch angenommen. Aber der Staat fordert weder von den einzelnen Bürgern, noch fordern diese von einander, daß sie ihre Handlungen auf jene Koexistenz kalkuliren. Sie fordern nur die vom äußern Recht vorgeschriebene Handlungen selbst. Und grade dadurch erlangt das äußere Rechtsgesetz den vollendeten Charakter eines reinen Handlungsgesetzes.

3. Und die Beobachtung dieses Handlungsgesetzes ist es, über welche der Staat einer

ihn vollkommen beruhigenden Bürgschaft bedarf. Er findet sie nicht in dem im Innern jedes Bürgers wohnenden Rechtsbewußtseyn. Vor dem Staat steht der Bürger eben so räthselhaft, wie außer dem Staat der Mensch vor dem Menschen, der Gesellschaftsgenosse vor dem Gesellschaftsgenossen stand. Weder das Daseyn noch die Wirksamkeit des innern Rechtsgesetzes hat Merkmale in der Sinnenwelt. Hätte es Merkmale und könnte sich der Staat auf sie verlassen, so hätte sich der Mensch außer dem Staat auch wohl darauf verlassen können, und dann hätte es des Staats selbst nicht bedurft. Außerdem verlangt ja auch der Staat nicht die Heilighaltung des innern Rechts, sondern einzig und allein die Achtung des äußeren. Er hätte freylich physische Kräfte genug, um eine Verletzung desselben durch den Vindikations- oder durch den Indemnisationszwang aufzuheben. Aber es gibt Verletzungen des äußeren Rechts, welche jener Zwang nicht aufhebt, welche selbst das veredelte moralische Gefühl nicht auslöscht,

und deren Verhinderung für den Staat die heiligste bürgerliche Pflicht ist.

Daß solche Uebertretungen des äußern Rechts überhaupt nicht erfolgen, darüber muß der Staat — ohne es erst auf einen hier gar nicht möglichen Vindikations- oder Indemnisationszwang ankommen zu lassen — vom Bürger im Voraus eine Garantie fordern. In den Gesinnungen desselben, in seinem rechtlichen Willen findet er sie nicht; denn in der Sinnenwelt existiren weder Gesinnungen, noch ein rechtlicher Wille. Die Bürgschaft muß aber grade so mit einem Gegenstand der Sinnenwelt geleistet werden, wie Staat und Bürger selbst Gegenstände der Sinnenwelt sind. Denn nur ihre Gesetze und ihr Mechanismus sind dem Staat, ohne einen vermeßnen Blick in das Heiligthum der innern Gesetzgebung, vollkommen bekannt.

Nun zeigt sich aber in der als bloses Faktum der Außenwelt sich darstellenden mensch-

lichen Natur, das gesuchte Unterpfand, für ein den Forderungen des äußern Rechts entsprechendes Betragen.

Es war nicht die auf Thatäußerungen der Sinnlichkeit bezogene Forderung der Vernunft allein, es war unabhängig von dieser Forderung, die, Sicherheit für ihre eigne Wirksamkeit begehrende Sinnlichkeit selbst, welche den Menschen in den Staat trieb. Sie war sich selbst das dem Schutze des Staats anvertraute Kleinod. Sie bürgt ihm daher mit sich selbst für ihre seinen Forderungen entsprechende Thatäußerungen. Daß sie in jedem Bürger allmächtig lebt und webt, darüber sind die, nach einem blosen rechtlichen Postulat, von rechtlichen Gesinnungen beseelte Repräsentanten des innern Rechts, um so viel weniger im Dunkeln, da sie selbst nur durch die Forderungen ihrer Sinnlichkeit zu der Realisirung des äußern Rechts genöthigt sind. — Nur an diesen Bürgen hat sich hiernach der Staat zu halten. Nur die Rechtsverletzun-

gen drohende Sinnlichkeit, hat er zur Garantie gegen Rechtsverletzungen aufzufordern. Nur wenn es ihm gelingt, sie mit ihren eignen Waffen zu bekämpfen, wenn er dem zu Verletzungen des äußern Rechts hinziehenden sinnlichen Reiz, einen überwiegenden sinnlichen Gegenreiz entgegen zu stellen im Stande ist, dann erst kann er versichert seyn, daß sie Forderungen des äußern Rechts eben so gewiß respectiren werde, als sie sich selbst respectiren muß. — Daß dazu einzig und allein die Bekanntmachung von Strafübeln führe, ist schon oben bey der psychologischen Deduction der Strafgesetzgebung (XI. XII.) gezeigt worden. Die psychologische Wahrheit derselben wurde auch nie von den Anhängern der Präventionstheorie geläugnet. Hier verwandelt sich aber auch die nemliche Deduction in eine rein rechtliche. Aus der psychologischen Nothwendigkeit der Strafdrohung wird eine rechtliche Nothwendigkeit erzeugt. So gewiß der Staat seinen Zweck erreichen muß, eben so gewiß muß er Strafe drohen;

und so gewiß jene Drohung zur Verhütung äußerer Rechtsverletzungen wirksam bleiben muß, eben so gewiß muß die nicht wirksam gebliebene vollzogen werden. Die Nothwendigkeit der Strafvollziehung wird hiernach durch die Nothwendigkeit der Drohung, und letztere durch den in der Außenwelt erkennbaren sinnlichen Mechanismus gerechtfertigt.

XXIII. Ganz anders verfährt Grolman, wenn er die Strafzufügung auch ohne vorhergegangene Drohung, durch sich selbst, oder durch den Zweck rechtfertigt, welchen nach der gegenwärtigen Imputationstheorie nur das Strafgesetz erreichen kann. Ich will seine Ansichten in dem, in seinen Schriften niedergelegten Geist, und soweit es möglich ist, mit seinen eignen Worten darstellen. — Soll der Mensch — sagt er — als vernünftiges Wesen, unter Menschen existiren, so muß er seinen Willen zur Heilighaltung ihrer Rechte bestimmen. Dieser Wille muß nicht blos auf den gegenwär-

tigen Moment, er muß auf die ganze Zukunft gerichtet seyn. Denn der widerrechtliche Wille ist ein Hinderniß der Freyheit anderer. Und wenn er schon im gegenwärtigen Moment nicht zum Ausbruch kömmt, — etwa weil der Unrecht wollende keine Ursache gehabt hat, widerrechtlich zu handeln, so ist doch schon die Rechtssicherheit dadurch gefährdet, daß er in künftigen Thatäußerungen widerrechtlich handeln kann. So lange indessen keine rechtswidrige Handlung eines bestimmten Individuums erschienen ist, so lange ist unser Rechtsurtheil über den widerrechtlichen Willen dieses Individuums nicht instruirt. — Man ist selbst gedrungen, um sich einen rechtlichen Zustand unter Menschen als möglich zu denken, anzunehmen, der andere habe seinen Willen zur steten Heilighaltung meiner Rechte bestimmt, und seine Erklärung darüber, wenn er mir dieses etwa durch die Sprache zu verstehen gegeben hätte,

sey eine ernstliche *). Es ist hierbey vollkommen einerley, ob die Triebfedern seiner Willensbestimmung edel oder unedel, sittlich oder sinnlich sind **) — Indessen war die Annahme, daß der andere den Willen habe, nur rechtsgemäß zu handeln, eine provisorische, oder problematische. Sie verliert alle Wirkung, sobald das Gegentheil aus einer willkührlichen, die Rechte verletzenden Thatäußerung des Andern hervorgeht. Der Rechtszustand zwischen uns und dem Andern ist durch diese einzige Rechtsverlezzung für den gegenwärtigen Augenblick und für die ganze Zukunft vernichtet. Weder die Versicherung des Andern, daß er von nun an nicht mehr wider-

*) Ueber Zwangsrecht zur Prävention, in Grolmans Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung. B. I. St. 2. S. 263.

**) A. a. O. S. 253.

rechtlich handeln werde, noch selbst ein rechtsgemäßes künftiges Betragen, können ihn wieder herstellen. Denn wer könnte den Versicherungen desjenigen trauen, der schon durch Handlungen gezeigt hat, daß es mit seinen Versicherungen nicht ernstlich gemeint sey? Wer bürgt dafür, daß das rechtliche Betragen des Versicherers nur Folge des Zufalls war, daß der Andere noch kein besonderes Interesse hatte, widerrechtlich zu handeln. Die eine widerrechtliche Handlung zeigt ja hinreichend, daß der unverbrüchliche rechtsgemäße Wille in ihm nicht existire. „Es kann daher jetzt dem Menschen keine Sicherheit für seine Ruhe, keine Gewißheit des bestehenden Rechtsverhältnisses gegeben werden, als bis er Gründe hat anzunehmen, daß das Princip, woraus ihm Gefahr für seine Rechte erwächst, (der Mangel des rechtsgemäßen Willens) aufgehoben sey. Diese Gründe bietet ihm nun einzig der zweck-

mäßige Gebrauch von Präventivszwangsmitteln dar, durch welche der Gefahr drohende abgeschreckt, oder demselben die Ausführung seiner Drohung unmöglich gemacht wird. Und hierin liegt das Wesen der Strafe."

„Es ist nemlich Forderung der auf Sinnlichkeit bezogenen Vernunft, daß die der rechtlichen Freyheit, durch den widerrechtlich Gesinnten drohende Gefahr aufgehoben werde. Dieses geschieht ohne Zweifel dadurch, „daß durch Zwang dem Gefahr drohenden die Möglichkeit, die Gefahr in Noth und Schaden für uns zu verwandeln entrissen wird, welches, da diese Möglichkeit durch die Existenz seiner äussern Freiheit (daß er nach Willkühr sich zur Einwirkung auf das Aeußere durch seine physische Kräfte bestimmen kann,) begründet wird, nur dadurch geschehen kann, daß er durch Zwang, aller äußern Freyheit beraubt, folglich

entweder als Sinnenwesen vernichtet, oder doch in dem Gebrauch seiner physischen Kräfte, von der Willkühr Anderer abhängig gemacht wird. *)

„Allein vorausgesetzt, daß es ein Mittel gäbe, durch welches, auch ohne dem Gefahrdrohenden die Möglichkeit der Ausführung seiner Drohung zu benehmen, dennoch Sicherheit verlangt werden könnte, daß dieser von der vorhandenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen werde; vorausgesetzt, daß durch dieses Mittel, wenn ihm gleich dadurch die Möglichkeit der Ausführung einer Drohung, wenn er Gefahrdrohender wäre, nicht benommen würde, dennoch so viel bewirkt werden könnte, daß der jetzt Gefahr drohende, nach dem Gebrauch dieses Mittels, nicht mehr als ein Ge-

*) Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung von K. Grolmann S. 31.

fahrdrohender betrachtet werden könnte: so würde in denjenigen Fällen, in welchen dieses Mittel auf die beschriebene Art wirken könnte, der Gebrauch des erstern — die gänzliche Unmöglichmachung aller Gesetzübertretungen — dem Rechtsgesetz keineswegs gemäß seyn; denn der Zwang würde dann weiter gehen, als zur Entfernung der Gefahr und Wiederherstellung des Rechtszustandes nothwendig wäre; er würde mithin die Gränzen des Zwangs überschreiten und der Zwingende durch die Zufügung der nicht rechtlich begründeten Uebel selbst Verletzer der allgemeinen gesetzlichen Freyheit werden."

Von der so deducirten, die Abwendung der von dem widerrechtlich Gesinnten gedrohten Gefahr durch Prävention bezweckenden, absolut den Staat sichernden, oder den Verbrecher bessernden Strafe, behauptet nun Grolman, daß keine vorhergegangene Drohung nicht erforderlich, und daß auch ohne

sie, eine Rechtfertigung der Strafzufügung möglich sey. —

„Denn" — sagt er — „es sind hier zwey Fälle denkbar: entweder ist der vorher angedrohte Zwang, dem Grade nach nicht größer als der, welcher wirklich nöthig ist, um das Individuum, welches seine Freyheit gemißbraucht hat, in die Lage zu setzen, daß für die Zukunft die Freyheit der übrigen sicher neben der seinigen bestehen kann, oder die Summe des vorher angedrohten Zwangsübels übersteigt die Summe desjenigen, welches, zur Erreichung des letztern Zwecks, nothwendig ist. — Ist das erstere, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Ausübung des angedrohten Zwangs, wenn die Bedingung der Drohung eintritt, gerecht sey, allein es leuchtet ein, daß, auch ohne die Androhung, die Ausübung desselben Zwangs, dem Rechtsgesetz gemäß gewesen wäre, daß also der

Rechtsgrund der Ausübung keineswegs in der Androhung, sondern in den Bedingungen des Falls, auf welchen der Zwang angedroht wurde, zu finden sey. — Ist hingegen das letztere, denn würde der Rechtsgrund der Ausübung desjenigen Theils des angedrohten Zwangsübels, welches den Grad des zur Bewirkung der Rechtssicherheit nothwendigen Zwang übersteigt, keineswegs in der That dessen, der gezwungen wird (daß dieser nemlich ein Hinderniß der allgemeinen gesetzlichen Freyheit sey), sondern einzig und allein in der Androhung liegen können, und eben dieses ist es, was geläugnet werden muß; denn das Rechtsgesetz erlaubt schlechthin keinen Zwang, wenn er nicht blos und allein darauf gerichtet ist, ein Hinderniß der Freyheit zu entfernen. *)" —

*) Hiermit ist wohl nichts mehr und nichts weniger gesagt, als folgendes: — Die Strafzufügung wird durch die blose Drohung nicht

Auf diese Ansicht gründet *Grolman* die Behauptung, daß die vorausgegangene Be-

gerechtfertigt. Vollkommen wahr. Folgt denn aber daraus, daß eine Strafzufügung auch *ohne* vorhergegangene Drohung könne gerechtfertigt werden? Folgt nicht vielmehr die rechtliche Nothwendigkeit einer *höhern* Rechtfertigung der Drohung selbst? Dieses hat Feuerbach vollkommen gefühlt. Denn er hat aus der vorauszusetzenden *Einwilligung* des Verbrechers in die ihm im *Voraus* bekannt gemachten an die verpönte Handlung nothwendig zu knüpfenden Strafübel, die Gerechtigkeit der Strafzufügung erklärt. Wir wollen diese Einwilligung immerhin an ihren Ort gestellt seyn lassen. Sie wird allerdings von einer befriedigenden Deduction des Strafrechts, nicht als ein Factum in der Sinnenwelt, sondern als ein *Postulat* gefordert. Die Sinnlichkeit des Bürgers muß *als Subject des Schutzes des Staats wollen*, daß zur Realisirung des geforderten Schutzes, die *zu ihrer Verletzung* sich bestimmende *Sinnlichkeit* durch Strafdrohung neutralisirt,

kanntmachung des Strafgesetzes, keine wesentliche Bedingung der Strafzufügung sey.

und daß die Wirksamkeit der Drohung durch ihre Vollziehung gesichert werde. — Was — wenn ich mich so ausdrücken darf — der intelligible Bürger in Ansehung des Bürgers überhaupt will, das muß er auch, nach einem rechtlichen Postulat, von sich selbst gewollt haben. Hierin liegt nun allerdings eine postulirte Einwilligung des Verbrechers in die Strafzufügung. Aber hiermit ist das Problem immer nur durch Worte, nicht der Sache nach gelößt. Es fragt sich noch immer: warum die Entwendung einer Stecknadel nicht eben so gut, als die Tödtung eines Menschen, mit der Todesstrafe bedrohet werden dürfe? Hierüber gewährt nur, wie es mir scheint, folgende Ansicht eine beruhigende Auflösung: Der zum Schutz der Sinnlichkeit berufene Staat findet in der nemlichen Sinnlichkeit Hinderungen seines Schutzes. Dazu, daß sie es nicht werde, muß er sie durch sinnlichen Schmerz bestimmen. Er muß daher realisiren, was er doch eigentlich verhindern sollte — Kränkungen der Sinn-

Den mit keinem bürgerlichen Strafgesetz bekannt gemachten Verbrecher, spricht er nicht von Strafe frey. — Doch räumt er die Verbindlichkeit des Staats ein, zur psychologischen Abschreckung bekannt zu machen, daß er strafen werde, und zur wirksamen Aufrechterhaltung jener psychologischen Prävention, das bekannt gemachte Strafgesetz zu vollziehen

lichkeit. Daß dieses nach dem Gesetz der Sparsamkeit geschehe, fordert sein Zweck, Er darf daher nicht mehr sinnliche Uebel drohen, als es die Verhinderung der besorgten Untertretungen des äußern Rechts erfordert. Die Summe des gedrohten Uebels wird hiernach durch die Stärke der sinnlichen Triebfedern zur That, durch die Größe des von ihm zu besorgenden Schadens, durch den Reiz der Hoffnung der Nichtentdeckung, durch die Schwierigkeit des Entdeckung u. s. w. bestimmt. Diese Rücksichten sind meistens empirisch. Daher ist die Auffindung des Maasstabes der Strafe ein Problem, welches nur Erfahrung und Reflection über den sinnlichen Menschen auflösen können.

hen. Hierdurch erhält, wie er glaubt, die Straferſecution einen doppelten Zweck, einmal den Zweck der Sanctionirung des auf die Abſchreckung Aller gerichteten Strafgeſetzes, zweytens den Zweck der Anwendung der vom Verbrecher ſelbſt der Freyheit ſeiner Mitmenſchen gedrohten Gefahr, durch gänzliche Vernichtung des Verbrechers als freies Sinnenweſen (Todesſtrafe, ewige Einſperrung,) oder durch die Aufhebung ſeines widerrechtlichen Willens (politiſch beſſernde Strafe). Doch iſt ihm der Zweck der pſychologiſchen Prävention, durchaus unabhängig vom Zweck der phyſiſchen. Auch ohne den erſten hält er den letzten für rechtlich begründet.

Ich glaube hier den Grundriß der Präventionstheorie dargeſtellt zu haben. Eine ſtrenge Prüfung dieſer Theorie bleibt einer andern Schrift vorbehalten. Hier kömmt es mir nur darauf an, die Grolmanſche Behauptung zu widerlegen, daß die Strafzufügung nicht durch die vorangegangene dem

Verbrecher bekannt gemachte Androhung derselben (welche freylich selbst einer höhern Rechtfertigung bedarf) bedingt sey:

Die Grolmansche Behauptung stützt sich auf folgende Voraussetzungen:

1. Der Staat fordert vom Bürger, den nicht blos auf den gegenwärtigen Augenblick, sondern auf die ganze Zukunft hin gerichteten Willen, die durch das Rechtsgesetz verbotne Kraftäußerungen sich nicht zu erlauben, und durch sie kein Hinderniß der Freyheit Anderer zu werden; doch ist es dem Staat einerley, ob sittliche oder sinnliche und verwerfliche Motive den Bürger zur Erfüllung seiner Forderung bestimmen.

2. Durch eine einzige Rechtsverletzung zeigt der Bürger, daß er den geforderten rechtsgemäßen Willen nicht habe. Er wird hierdurch ein Hinderniß der Freyheit; er wird ein dem Rechtszustand Gefahr drohendes Sinnenwesen.

3. Er bleibt dieses so lange, bis der Staat Gründe hat, anzunehmen, daß der Verletzer des Rechts den Gefahr drohenden Willen nicht mehr habe. Diese Beruhigung erhält der Staat dadurch, daß er dem Rechtsverletzer ein Strafübel zufügt, welches, ohne die Willkühr desselben als Sinnenwesen aufzuheben, ihm Motive gibt seinen widerrechtlichen Willen aufzugeben.

4. Hat sich letzterer so bösartig und incorrigibel dargestellt, daß der Staat von keiner Strafzufügung die Aufhebung desselben erwarten darf, so ist der Staat zur Vernichtung des Gefahr drohenden als Sinnenwesen, oder wenigstens zur Vernichtung seiner Willkühr verpflichtet und berechtigt.

Meine der Grolmanschen entgegengesetzte Behauptung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

1. Der Staat fordert und erwartet vom Bürger nicht den Willen, die Achtung der

Rechte sich zur unverbrüchlichen Norm seines Handelns zu machen. Er rechnet vielmehr grade auf das Gegentheil und eben diese Voraussetzung begründet die rechtliche Nothwendigkeit der Strafdrohung.

2. Der Bürger wird weder durch Eine noch durch mehrere von ihm begangene Rechtsverletzungen ein Hinderniß des rechtlichen Zustandes seiner Mitbürger, so lange er unter dem psychologischen Einfluß der Strafgesetzgebung steht.

3. Die Strafzufügung ist nie und in keinem Fall ein Mittel, den widerrechtlich gestimmten Bürger, in einen rechtlich gestimmten zu verwandeln.

4. Seine Vernichtung als Sinnenwesen durch Todesstrafe, die Vernichtung seiner Willkühr, eine Rechtsverletzung zu verüben, durch ewige Einkerkerung, läßt sich als Präventionszwang nicht rechtfertigen.

Sind diese vier Voraussetzungen bewiesen, so ist auch die Nothwendigkeit einer der Strafzufügung vorangegangenen Androhung der Strafe gegen die entgegengesetzte Ansicht des würdigen Grolmans, vollständig dargethan.

1. Der rechtliche Wille im Menschen, sich die Achtung des Rechts zur unverbrüchlichen Norm seines Handelns zu machen, ist an und für sich selbst kein Gegenstand der Sinnenwelt. Ob er existirt oder nicht existirt, darüber kann und darf der Staat nicht urtheilen. Grolman scheint dieses selbst anzuerkennen, wenn er annimmt, daß der Staat schon befriedigt sey, wenn ein durch sinnliche, vielleicht moralisch verwerfliche Triebfedern erzeugter rechtlicher Wille im Menschen vorhanden wäre. Er scheint aber übersehen zu haben, daß ein Wille, der sich die Achtung des Rechts für die ganze Zukunft zum unverbrüchlichen Gesetz macht, und der doch durch Furcht, Habsucht und niedrige Sinn-

lichkeit bestimmt wird, sich selbst widerspricht und im nemlichen Menschen nicht gedacht werden kann. Der auf die Achtung des Rechts für die ganze Zukunft gerichtete Wille, macht sich oder das Rechtsgesetz selbst zur Triebfeder seines Handelns. Er nimmt und kann keine Gegenstände des sinnlichen Begehrens in seine Determinationen aufnehmen. Denn nähme er sie auf, so könnte er nicht ein rechtmäßes Betragen für die ganze Zukunft, zum Gegenstand eines sich selbst auferlegten Gesetzes machen. Das sinnliche Begehren wird durch die stets wechselnde Aussenwelt, und durch ihr nothwendiges Verhältniß zum sinnlichen Mechanismus bestimmt. Der rechtliche Wille dagegen herrscht über die Aussenwelt und über jenen Mechanismus selbst. Er wohnt in der Brust des Menschen, und wird durch das ewige und übersinnliche Vernunftgesetz sanctionirt: achte bey deinen sinnlich verständigen Handlungen, die Maxime, deren Heilighaltung die Existenz deiner sinnlich ver-

ständigen Mitwesen bedingt. Habe ich den ewigen Willen des rechtlichen Handelns, so weiß ich jetzt, daß nicht die Lokkung der Versuchung, nicht die Aussicht auf Straflosigkeit oder Verborgenheit der That, nicht die Combinationen meines von der Sinnlichkeit bestochenen Verstandes, sondern nur die heilige Ehrfurcht vor dem innern Recht, meine Thatäußerungen in ihren Wechselwirkungen zu meinen sinnlich verständigen Mitwesen beherrschen werde. War dagegen ein sinnliches Begehren die Triebfeder meines rechtlichen Handels, so bin ich mir keiner Herrschaft eines auf die ganze Zukunft gerichteten Willens bewußt. Ueber mich selbst herrscht die Außenwelt, und der ewige und zufällige Wechsel ihrer Erscheinungen. Trieb das Spiel des sinnlichen Organismus mich heute leidend zu einem rechtsgemäßen Handeln fort, so kann es mich morgen eben so leidend, bey einer von außenher veränderten Wechselwirkung, zu rechtsverletzenden Thatäußerungen hinreißen. Der auf die ganze

Zukunft gerichtete rechtliche Wille, kann daher unmöglich durch sinnliche Triebfedern erzeugt seyn, und einem durch sinnliche Triebfedern erzeugten rechtlichen Handeln kann eben so unmöglich, ein auf die ganze Zukunft gerichteter rechtlicher Wille zum Grunde liegen. Wenn es nun, wie Grolman selbst einräumt, wahr ist, daß der Staat dem übersinnlichen, über Sinnlichkeit und Außenwelt herrschenden Menschen, nichts zu sagen habe, so folgt wohl von selbst, daß er vom Bürger einen nur diesem Menschen möglichen, auf die ganze Zukunft gerichteten Willen, das Recht zur unverbrüchlichen Norm des Handelns zu machen, nicht fordern könne. Hiermit ist das erste Glied der Präventionstheorie und mit ihm die ganze Kette zerbrochen.

Je weniger indessen der Staat den über die Außenwelt herrschenden Menschen kennt, und je weniger er von diesem Menschen fordern und erwarten darf, desto besser kennt er den von der Außenwelt selbst beherrschten Bürger. Was er von ihm erwarten dürfe, weiß

er genau. Diese untrügliche Kenntniß führt den selbst zur Außenwelt gehörenden Staat, zur Entdeckung des Mittels, das passive sinnliche Begehren von rechtsverletzenden Handlungen abzuwenden, und auf rechtsgemäße zu richten. Es darf sich nur selbst als Gegenstand der Außenwelt in eine Wechselwirkung zum sinnlichen Organismus setzen, welche diesen beständig und mit Nothwendigkeit zu rechtsgemäßen sinnlichen Thatäußerungen fortreißt. Dann bedarf er keines auf die ganze Zukunft gerichteten rechtlichen Willens des Bürgers. Es existirt allerdings eine für jetzt und die ganze Zukunft, rechtsgemäße Handlungen hervorbringende Kraft. Allein diese Kraft liegt nicht in einem innern rechtlichen, die Lockungen und Versuchungen der Außenwelt durch die Hoheit der Vernunft, beherrschenden Willen. Sie liegt vielmehr in der mit der ganzen Macht der Sinnlichkeit über die Vernunft herrschenden Außenwelt selbst. Der Staat hat in ihre stets wechselnde Erscheinungen, ein nicht wechselndes, ein unauf-

hörlich und gleich wirkendes — das unerbittliche Strafgesetz — eingeführt. Durch die Drohung desselben wird das rechtsgemäße Handeln, zu einem steten Gegenstand des sinnlichen Begehrens. Weit entfernt, vom Bürger zu fordern, daß er das Rechtsgesetz zu einem steten und unverbrüchlichen Willensgesetz mache, und durch die Macht dieses Willens auch dann, wenn ihn Sinnlichkeit dazu auffordert, sich Rechtsverletzungen untersage — Was heißt das aber anders, als die Außenwelt durch Vernunft beherrschen? — erwartet vielmehr der Staat vom Bürger umgekehrt, daß er durch die vom Strafgesetz modificirte Außenwelt sich beherrschen läßt, und daß durch die bloße Sinnlichkeit selbst, das Rechtsgesetz zu einem Handlungsgesetz werde.

Hier ist nun nicht blos das Recht des Staats, eine Strafe ohne vorhergegangene Strafdrohung zuzufügen, mit dem Recht, einen nie nachzuweisenden, und äußerlich kennt-

lich zu machenden, auf die ganze Zukunft gerichteten rechtlichen Willen vom Bürger zu fordern, verschwunden, die Verbindlichkeit des Staats, zur Erlassung eines Strafgesetzes, erscheint nun auch in der Strafgerechtigkeit selbst begründet. Sie ist keine bloße Forderung der Politik. Die Zufügung eines Strafübels ohne vorhergegangene Drohung, verwandelt sich in widerrechtliche Willkühr.

2. 3. Der Staat kennt im Bürger nichts anders, als die keiner Vernunft huldigende und nach keinem innern Recht fragende Sinnlichkeit. Er rechnet nur auf ihre Triebe; andere Hindernisse des Rechtszustandes kennt er nicht. Er erniedrigt durch ein rechtlich nothwendiges Postulat, den Bürger, als Gegenstand der Strafgesetzgebung, zu einem Engel des Bösen, wenn er schon selbst, durch ein eben so nothwendiges rechtliches Postulat, zu einem Engel des Guten erhoben worden ist. Es ist Aufgabe für die Strafgesetzgebung, den bösartigen Genius zu bändigen, und seine

Kraftäußerungen in Harmonie mit den Forderungen des äußern Rechts zu bringen. Daß es dennoch ungeachtet des Strafgesetzes, Verbrechen und Verbrecher gibt, beweis't nicht, daß die wirkliche Sinnlichkeit noch bösartiger war, als die vom Gesetzgeber postulirte, sondern — daß überhaupt der psychologische Strafzwang seiner Natur nach ein endlicher ist, und daß er seinen Zweck nur approximativ erreichen kann. Die Sinnlichlichkeit nimmt in der Strafdrohung ein grosses, aber kein gewisses Uebel wahr. Es bleibt immer der Hoffnung, diesem Uebel zu entgehen, ein gewisser Spielraum offen. Dieser Spielraum ist — wenn ich mich so ausdrücken darf — eine Lücke, in der, vom Staat, zur Unterdrückung des, auf Rechtsverletzungen gerichteten sinnlichen Begehrens, organisirten Außenwelt, welche die Weisheit der Gesetzgebung ganz auszufüllen, nie vermag. Richtet die zufällige Modification der nemlichen Außenwelt, den Blick des von der Sinnlichkeit beherrschten Verstandes auf diese Lücke,

so wird das Verbrechen begangen und das Strafgesetz hat umsonst gedroht. Stellt darum das begangene Verbrechen den Ueheber desselben bösartiger dar, als ihn die Gesetzgebung postulirt hatte? Erscheint nun seine Sinnlichkeit sinnlicher, und sein gesetzwidriges Begehren gesetzwidriger? Unmöglich. Der Staat hatte das Schlimmste angenommen, und das Strafgesetz darauf berechnet. Das begangene Verbrechen beweis't die Wahrheit des vorausgesetzten, aber weiter nichts. Daß er die Außenwelt nicht zur völligen Unterdrückung der Hoffnung der Nichtentdeckung des Verbrechens werde organisiren können, und daß hiernach auch nach erlassenem Strafgesetz, Uebertretungen desselben erfolgen würden, — das war dem Staat kein Geheimniß geblieben. Auch hierauf hat er gerechnet, und das begangene Verbrechen hat auch diese Voraussetzung gerechtfertigt. Am Verbrecher selbst dagegen hat er keine neue Entdeckung gemacht. Einen verstärkten Grad von Bösartigkeit hat jener in seinem Urtheil nicht angenommen.

Weder mehr noch weniger als der Schuldlose, ist er vor dem Richterstuhl der Legislation ein Hinderniß des Rechtszustandes.

Wohl ist es dagegen Pflicht des Staats, die in der, zur Unterdrückung des widerrechtlichen Begehrens organisirten Außenwelt, offen gebliebene Lücke — den Reiz der Nichtentdeckung und Nichtbestrafung — approximativ auch noch auszufüllen. — Hierzu führen die dem Versuchten entgegen gehaltene Anstalten der Criminalpolizey, und die über den Gefallenen unerbittlich verhängte Vollziehung der Strafe. Durch sie wird das Verbrechen noch mehr als vorher ein Gegenstand des sinnlichen Abscheues. Sie bringt die Außenwelt in ihren Wechselwirkungen zu sinnlichen Begehren, dem Zustand näher — nach welchem das Verbrechen unmöglich begehrt werden kann. Sie knüpft die Vorstellung der Strafe noch inniger an die Vorstellung der willkührlichen Gesetzesübertretung. Nur hierin kann die von

der Strafzufügung als Nebenzweck intentirte politische Besserung des Gestraften liegen. Nicht das, was im Menschen ist, nicht sein widerrechtlicher Wille, wird weniger als vorher ein Hinderniß des Rechtszustandes. Nein! Nur die vom Staat zur Unterdrückung jenes Willens organisirte Außenwelt wird herrschender, als sie es vor der Strafzufügung war.

Und grade hierin zeigt sich das Schlüpfrige der Begnadigung. Sie erweitert den, durch das Unvermögen des Staats, über die Combinationen des Zufalls zu herrschen, dem Reiz zum Verbrechen, offen gelassenen Spielraum. Die vom Staat in die Außenwelt zur Unterdrückung des gesetzwidrigen Begehrens hineingelegte Stahlkraft, ist für den Begnadigten und alle seine Mitbürger geschwächt. — Eben so wird jene Stahlkraft durch eine nachläßige Criminalpolizey gelähmt. Das von ihr nicht begleitete und bewafnete Strafgesetz, sinkt zu einem leeren Schreckbild herab, vor welchem nur der Einfältige und Feige

hebt. Der Staat compromittirt daher die Strafgerechtigkeit nicht mehr und nicht weniger durch Begnadigung, wie durch eine laue Procedur, und es ist für den Rechtszustand einerley, ob er den überführten Verbrecher nicht strafen, oder ob er den Schuldigen nicht überführen will. — Freylich geht in der Brust des Verbrechers selbst keine Veränderung vor, mag er einer trägen Untersuchung triumphirend entgangen, mag er begnadigt vor dem Thron der Majestät aufgestanden seyn, oder mag er durch zehnjährige Galeerenstrafe seinen Glauben an den Schwachsinn des Richters oder an die Barmherzigkeit des Staatsrepräsentanten gebüßt haben; aber durch das Factum des Staats ist es in jenem wie in diesem Fall, in der Welt außer ihm, anders geworden. Dort haben sich darin der Sinnlichkeit in eben dem Verhältniß neue Hofnungen und Aussichten enthüllt, in welchem hier trostlose Verzweiflung ihren Blick niederbeugt. Dort verwandelte sich, durch das Factum des Staats, der Blitz des Straf-

gesetzes, in ein harmloses Wetterleuchten, indeß er dem schon einmal Getroffenen, mit neuen Schrecken bewaffnet, sich darstellt.

Ich sagte sehr mit Absicht: durch das Factum des Staats. Denn allerdings wird auch die sorgfältigste Criminalpolizey, die gewissenhafteste Vertilgung der Aussicht auf Begnadigung, die Hoffnung der Nichtentdeckung und Nichtbestrafung, nie vollständig vertilgen. Es wird immer Verbrechen und Verbrecher geben. Das verständige Bewußtseyn wird immer der Sinnlichkeit Schlupfwinkel der Nichtentdeckung vorhalten, und diese wird jene nur zu oft schmeichlerisch überreden, daß das Auge der Criminalpolizey sie nicht erspähen könne. Sie werden für den bestraften wie für den nicht bestraften Verbrecher existiren. Sie werden beyde mit Hoffnung und Zutrauen beleben. Doch werden sie beyde, wenn alles andere gleich ist, mit ungleichem Erfolg zu neuen Verbrechen reizen. Das Zutrauen des ungestraft Ge-

bliebenen ist durch Erfahrung gerechtfertigt, das Zutrauen des Gestraften ist durch die Erfahrung verworfen worden. Dort hat der Erfolg die Wirksamkeit jenes Zutrauens gestärkt, hier gelähmt. Insofern wird auch der ohne die Schuld des Staats ungestraft gebliebene Strafbare, durch Straflosigkeit bösartiger. Aber es gibt noch ein anderes psychologisches Spiel für den, die Zufälligkeiten des Schicksals berechnenden Verstand. Dieses andere Spiel wirkt in umgekehrter Richtung und vermindert die Bösartigkeit des Ungestraften, indem sie die Bösartigkeit des Gestraften vermehrt. Jenen begleitet das Bewußtseyn und der Glaube an die jeden seiner Schritte belauschende unerbittliche Criminalpolizey. Eine zufällige Richtung ihres Blicks, und der Zufluchtsort, den sich die Hoffnung der Nichtentdeckung wählte, ist errathen. Je schwerer das Verbrechen war, je größer die Strafe, desto ängstigender und peinigender wird jene Besorgniß. Durch sie wird dem Strafbaren das Strafgesetz furchtbarer,

als dem Schuldlosen. Die Furcht vor Entdeckung macht ihn zum bessern Bürger. Alles umgekehrt beym Ueberführten und Bestraften. Die Polizey hat nichts mehr zu bewachen. Das Zutrauen auf die, die Zufälligkeiten des Schicksals unterstützende Klugheit, erlangte seine vorige unbeengte Wirksamkeit. Es wird durch den sehr natürlichen Gedanken verstärkt: eben darum, weil es dir zum erstenmal mislungen ist, wirst du dich zum zweytenmal besser zu hüten wissen. — Insofern wird der gestrafte Bürger ein bösartigerer Mensch.

Ich glaube nun, was bewiesen werden sollte, dargethan zu haben. Weder ein begangenes noch mehrere begangene Verbrechen, machen den Bürger, so lange er unter dem psychologischen Einfluß des Strafgesetzes steht, zu einem größern Hinderniß der Rechtssicherheit, als den nie strafbar gewordenen. Die Strafzufügung ist kein Mittel, den Gefahr drohenden Bürger, in einen, keine Gefahren

drohenden, zu verwandeln. Sie bringt keine innere Sinnesänderung hervor; und wenn sie schon von der einen Seite, den Druck der Außenwelt, auf den zu Verbrechen reizenden sinnlichen Organismus verstärkt, so kann sie doch von der andern Seite diesen nemlichen Druck wieder schwächen. Sie läßt daher in Ansehung des gestraften Individuums selbst alles wie es war, und wird einzig und allein durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt, die Wirksamkeit der Strafgesetzgebung selbst, auf die ganze Masse von Leidenschaften und Trieben zu erhalten, welche in jedem Bürger, wie ihn die Strafgesetzgebung postuliren mußte, dem Rechtszustand entgegenstrebt.

4. Weder die ewige Absonderung aus der bürgerlichen Gesellschaft durch Deportation und Einkerkerung, noch ihr angebliches trauriges Surrogat, die Todesstrafe, ist einer Rechtfertigung durch die physische Präventionstheorie fähig. Mit der Widerlegung der letztern, fällt d i e s e Deduction der erstern

selbst, in ihr Nichts zurück. Ohne vorangegangene Drohung, würde ihrer Zufügung, der mit keiner einzigen Erscheinung der Aussenwelt zu documentirende Ausspruch zum Grunde liegen, daß der bürgerlich unverbesserliche Verbrecher, gar keiner Strafdrohung zugänglich sey. Der Staat würde bekennen müssen: „er habe auf alle aber nicht auf diese Teufeley der Sinnlichkeit gerechnet, und sie daher auch mit Strafe nicht bedrohen können; die Sittenverwilderung dieses Menschen sey ärger, als die des reißenden Thiers, (denn könnte man nur im Tiger verständiges Bewußtseyn erwecken, so würde er gegen die Vorstellung der Vernichtung auch wohl nicht unempfindlich bleiben). Da Vorstellungen von Strafübeln auf ihn keinen Eindruck machten, so müsse er auf ewig seiner Willkühr oder seiner Existenz beraubt werden." *) — Aber um der heiligen

*) Nicht mit diesen Worten, aber in diesem Geiste beschreibt Grolman den Verbrecher.

Wahrheit und um der Menschheit willen, auf welchen andern Sterblichen paßt eine solche Beschreibung, als auf den rasenden Phrene=

welchen er — ohne Rücksicht auf Androhung — der bürgerlichen Todesstrafe — denn die physische erkennt er für eine, möglichst zu vermeidende Grausamkeit — unterwirft. — „Hiermit soll keineswegs geläugnet werden. — sagt er — „daß die politische Besserung eines solchen Menschen nicht möglich sey; denn wer könnte so etwas behaupten? — sondern es soll nur dadurch gesagt werden, daß durch solche Handlungen (wenn sie anders, was hier nothwendig vorausgesetzt wird, mit kaltem Vorsatz geschehen) der höchste Grad von Verwilderung und bürgerlicher Verworfenheit geäußert werde, so daß bey einem solchen, in die Klasse selbst der reissendsten Thiere herabgesunkenen Menschen, nicht auf die Wirksamkeit eines, auf den Charakter der Menschheit berechneten Züchtigungsmittels gezählt, sondern lediglich daran gedacht werden könne, ihn für den Staat durch diejenigen Mittel ungefährlich zu machen, durch welche dieser vor der Wuth der reissenden Thiere geschützt werden kann."

„Indem der Staat den Verbrecher für ein reissendes Thier erklärt, und deswegen ihn

tiker, gegen welchen die menschliche Gesellschaft sich nur durch Ketten und durch Einsperrung ins Tollhaus sichert, und welchem eine Strafzufügung überall nicht gedroht werden kann? — Für den nicht von allem verständigen Bewußtseyn verlassenen Menschen, ist physisches Seyn das höchste sinnliche Gut. Vermessen ist die Behauptung, daß die Vorstellung des Verlustes dieses Guts, auf die Bestimmung seiner Willkühr nicht zu wirken vermöge. Und wäre dieses Bewußtseyn zur Dunkelheit des thierischen Instinkts des Lebenstriebes durch bürgerliche

ausstößt, so wird hierdurch alles Rechtsverhältniß, welches bisher zwischen beyden bestand, gänzlich und ohne alle Ausnahme aufgelöst. Wenn der Verbrecher kein Recht an den Staat hat, so ist es auch nicht gegen das Recht, wenn der Staat die physische Existenz desselben vernichtet. Der Staat handelt daher nicht widerrechtlich, wenn er die Strafe der Ausschliessung von dem Staate, die Todesstrafe seyn läßt." — Ueber die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung. S. 155. u. 156.

Verwilderung herabgesunken, so würde dieses nemliche Instinkt, ihn mit allmächtiger und unwiderstehlicher Kraft, an die bürgerlichen Einrichtungen binden, und ihn zur Erfüllung aller ihrer Forderungen nöthigen. Erscheint ihm nur mit Nothwendigkeit und Gewißheit die Vorstellung der Vernichtung geknüpft an die Vorstellung des Verbrechens, so kann er dieses bey der ärgsten Sittenverwilderung nicht begehren. Und eben darum bleibt die Todesstrafe, und vielleicht selbst die martervolle und qualificirte so lange ein trauriger Nothbehelf, gegen die Sünden und Verwahrlosungen der Volkserziehung, bis es dem Staat oder dem guten Genius der Menschheit wird gelungen seyn, die inhumane grobthierische Sinnlichkeit der niedern Volksklasse, zu jenem edeln und liebenswürdigen Egoismus zu exaltiren, der noch höhere sinnliche Güter schätzt und liebt als das Leben, und welchem die Vorstellung eines mit Schmach und Schande bedeckten Daseyns, die Vorstellung des Seyns selbst, zu einer Quaal mar-

tervoller Gefühle macht. Nimmermehr dagegen wird aus der Präventionstheorie die Todesstrafe sich rechtfertigen lassen.

XXIV. Die Natur der rechtlichen Zurechnung ist nun vollständig entwickelt. Die Wahrheit dieser Entwickelung ist gegen die Ansichten der Präventionstheorie gerechtfertigt worden. Jetzt erst wird es mir möglich seyn, sie in ihren Hauptmomenten, der moralischen Würdigung menschlicher Handlungen gegenüber zu stellen. Diese Gegeneinanderstellung wird uns gegen die Gefahr der Verwechslung der rechtlichen und moralischen Zurechnung sichern. Sie wird Licht auf die Forderungen einer vollendeten Criminalgesetzgebung werfen.

1. Die rechtliche Imputation ist die Subsumtion einer menschlichen verständigen Handlung, unter ein vom Staat proclamirtes, mithin dem Verbrecher selbst bekanntes Strafgesetz. Die moralische Imputation ist die Subsumtion der nemlichen Handlung unter das

Gesetz, welches das innere Recht, die auf Sinnlichkeit bezogene Vernunft des Verbrechers, oder sein bloßes Pflichtbewußtseyn, ihm auferlegt hätte.

2. Die rechtliche Imputation enthält im Ausspruch des Richters weder mehr noch weniger Verdammendes, als sie im Bewußtseyn des Verbrechers selbst, wenn er sich nur noch im Moment der That, des Strafgesetzes bewußt wurde, enthalten mußte. Die moralische Zurechnung geht von den unerforschlichen innern Constructionen der Handlung nach dem innern oder nach dem Pflichtgesetz aus; sie enthält daher nothwendig im Ausspruch des Richters, so wie jedes Zeugen der That, bald mehr, bald weniger Verdammendes, als im Bewußtseyn des Verbrechers selbst.

3. Die rechtliche Imputation ist im Verbrecher wie im Richter eine bloße Function des die Erscheinungen der Außenwelt, nach dem Causalitätsgesetz, construirenden Ver-

standes. Der Verbrecher muß sich, indem er die That begeht — unabhängig von den Vorwürfen seines rechtlichen oder sittlichen Bewußtseyns — sagen: indem ich die That begehe, verwirke ich die Strafe. Mit ihm übereinstimmend sagt der Richter: Weil du die That begangen hast, wird dir das, die schon vom Gesetz angedroht gewesene Uebel, zugefügt. — Bey der moralischen Imputation, construirt zwar ebenfalls der Verstand eine Erscheinung der Außenwelt, nach dem Causalitätsgesetz. In dem nemlichen Moment erkennt aber auch das sittliche Bewußtseyn, in der nemlichen Erscheinung, eine, von ihrem Urheber, mit sittlichem Bewußtseyn, gewirkte Thatäußerung. Es fordert eine Harmonie zwischen Glück und Glückswürdigkeit, und erkennt, daß selbst der Verbrecher in seinem sittlichen Bewußtseyn, eine solche Harmonie fordern muß. Der sich sein Verbrechen moralisch imputirende Thäter muß sich sagen: weil ich die That beging, verdiene ich die Strafe zu leiden, der ihm die

nemliche That moralisch imputirende Richter scheint ihm zuzurufen: weil du die That verübtest, verdienst du das Strafübel.

4. Die rechtliche Imputation ist ein Urtheil der theoretischen, die moralische, ein Ausspruch der praktischen Vernunft.

5. Die rechtliche Imputation hat keine Grade. Sie ist Anerkennung eines in der Sinnenwelt vorhandenen Factums. Schuldig oder nicht schuldig, das ist der ganze Inhalt des rechtlich imputirenden Urtheils. Es enthält, in seine Bestandtheile aufgelößt folgendes: Der Verbrecher hat mit möglichem oder wirklichem Bewußtseyn des Erfolgs, und mit Kenntnis des Strafgesetzes, seine Kraft willkührlich, zur Gesetzesübertretung bestimmt. Aber das verständige Bewußtseyn des Thäters, seine Kenntniß des Strafgesetzes, seine Willkühr, der äußere Erfolg — alle Bestandtheile der zu strafenden That —

sind eben so Thatsachen und eben so wenig einer Gradation fähig, als die Thatsache, an dem und dem Tage schlug Bonaparte die Schlacht von Marengo. — Alles anders bey der moralischen Zurechnung. Ihr Schuldig ist immer mit dem Quantitativen der Schuld verbunden. Zwar enthält es, in seine Bestandtheile aufgelös't, ebenfalls die Anerkennung äußerer Thatsachen. Aber diese nemliche Thatsachen werden zugleich in ihrem Verhältniß zu der ganzen innern moralischen oder juridischen Gesetzgebung gewürdigt, wie sie sich dem Bewußtseyn des Imputirenden darstellt, und wie er sie durch eine Illusion des moralischen oder des innern Rechtsgefühls in das Bewußtseyn des Thäters hinüberträgt. In dieser innern Gesetzgebung aber gibt es Gesetze von größerer oder geringerer Wichtigkeit, es gibt höhere und untergeordnete Forderungen. In dem vom moralisch Imputirenden ausgesprochenen Schuldig, muß daher ein mehr oder weniger Schuldig, enthalten seyn. Seine

Zurechnung enthält ein Steigen oder Fallen, welches der über seine eigne Function reflectirende menschliche Verstand, im Ausspruch des rechtlich Imputirenden, nicht wahrnimmt.

6. Bey der rechtlichen Zurechnung verfährt der Imputirende blos als Richter. Die ganze Gesetzgebung ist ihm von außenher gegeben. Er hat sie nicht erst mit Freyheit geschaffen. Er subsumirt die Handlung unter eine ihrer Sanctionen, — bey complicirten Handlungen unter mehrere einzelne Strafgesetze. Er erklärt und spricht aus: dieses einzelne oder mehrere einzelne Strafgesetze sind gebrochen. — Der moralisch Imputirende ist Gesetzgeber und Richter zugleich. Er vergegenwärtigt sich die ganze moralische oder juridische Gesetzgebung. Er würdigt die Handlung nach den Forderungen der reinen Vernunft, oder der auf Sinnlichkeit bezogenen; nach den Forderungen des höchsten Pflicht- oder des höchsten Rechtsgesetzes; er würdigt sie im letztern Fall, nach

der Größe der Gefahr, welche sie dem Rechtszustand droht und nach dem Bedürfniß der Gesellschaft, daß solche Handlungen nicht geschehen. Er erklärt und spricht aus: das Pflichtgesetz oder das innre Rechtsgesetz ist gebrochen. Aber in diesem Pflichtgesetz oder Rechtsgesetz liegt nichts weniger, als das Ideal einer ganzen moralischen oder juridischen vom Imputirenden im Moment der Imputation mit Freyheit geschaffenen Gesetzgebung. Er findet sich hierdurch gedrungen — wenner schon von allem, was er thut, sich vielleicht nichts deutlich bewußt wird — in dem nemlichen Augenblick, in welchem er ein Strafgesetz anwendet, das Strafgesetz erst selbst aufzustellen.

7. Da bey der rechtlichen Zurechnung, die Bestimmung des Grades der Strafbarkeit, lediglich dem positiven Strafgesetz überlassen bleibt, so hat der Imputirende nur die Existenz der Sträflichkeit selbst anzuerkennen, das Strafquantum dagegen einzig und

allein nach dem ihm von außenher gegebenen Gesetz zu bestimmen. Bey der moralischen Zurechnung construirt der Imputirende selbst erst das Gesetz, und macht hierdurch den Maasstab der Strafbarkeit ausfindig. Eben darum spricht er, neben der Anerkennung der quantitativen Existenz der Sträflichkeit, auch das an sie zu knüpfende Strafquantum aus. Bey der rechtlichen Zurechnung, sobald nur der Gesetzgeber das Seinige gethan, Form und Maas der Strafe bestimmt, und für die Promulgation der Strafgesetzgebung gesorgt hat, behält die richterliche Willkühr, eben so wenig als das richterliche Ermessen, den mindesten Spielraum. Bey der größten Sorgfalt der Gesetzgebung muß dagegen unvermeidlich die moralische Zurechnung, der richterlichen Willkühr, die Anwendung des Gesetzes überlassen. Sie hat weiter nichts, als dem moralisch imputirenden Richter die Momente angeben können, nach welchen er das zu schaffende Gesetz erst construiren und auffinden soll.

8. Dem ohne Willkühr handelnden, aber auch ihm allein, kann seine That rechtlich zur Schuld nicht zugerechnet werden. Ohne Willkühr, ist aber auch nur diejenige seiner Thatäußerungen, bey welcher er über seine Kräfte, mit verständigem Bewußtseyn, nicht disponirte. Es gibt daher nur ein innres und eben so nur ein äußeres Hinderniß der Willkühr. Jenes liegt im Mangel des verständigen Bewußtseyns z. B. im Zustand der Raserey, der äußersten Trunkenheit, des Schlafs u. s. w., dieses im Mangel der äußerlich freyen Disposition über die physischen Kräfte der Organe. Denkbar ist dort wie hier keine willkührliche und eben darum auch keine rechtlich zurechnungsfähige Kraftäußerung. Psychologische Hinderungen der Wirksamkeit der Vorstellung des Strafgesetzes, Leidenschaft, Zorn, Furcht, physischer oder geistiger Schmerz, schließen dagegen die Willkühr und eben darum die rechtliche Zurechnung nicht aus. — Alles anders bey der moralischen Zurechnung. Vor der Allgewalt der

Naturtriebe verstummt die Achtung fürs Recht. Selbst das Bewußtseyn des innern Rechts kann sich gegen die Forderung des äussern empören. Eigenthumsverletzung kann dem Hungernden, Gewaltthätigkeit dem durch Verbalinjurien tiefgekränkten, moralisch nicht zugerechnet werden. — Hier stehen offenbar rechtliche und moralische Zurechnung im Widerspruch. Das moralische Bewußtseyn blutet, wo die rechtliche Imputation den Stab bricht. Dieß ist offenbar ein in der Natur des bürgerlichen Strafrechts selbst gegründeter Mangel, welchem die Gesetzgebung, aber auch nur sie, nicht die Humanität des Richters, abhelfen soll und kann. Die Gesetzgebung soll im Voraus die Fälle für straflos erklären, welche der rechtlich imputirende Richter, nicht ohne den lauten Widerspruch seines sittlichen Gefühls, als bürgerlich sträflich anerkennen könnte. Der Richter soll nicht um der Menschheit willen das Gesetz brechen; das Gesetz soll aber auch nicht um der Consequenz willen die Menschheit kränken. Vom Gesetz=

geber, nicht vom Richter sind die Divergenzen zwischen der moralischen und rechtlichen Imputation zu wiegen und zu messen. Es gibt allerdings einen Schwerpunkt, den das Strafgesetz nur treffen darf, um die Forderungen der Consequenz und der Humanität ins Gleichgewicht zu bringen. Die Auffindung desselben ist nicht leicht, aber, wenn man ernstlich und redlich sucht, doch nicht unmöglich.

9. In jeder rechtlichen Zurechnung ist durch eine Illusion des moralischen Gefühls, auch eine moralische enthalten, und jeder moralischen geht, in Hinsicht auf ein mögliches oder wirkliches äußere Strafgesetz, eine mögliche oder wirkliche rechtliche zur Seite. Ich denke mir keine willkührliche Verletzung eines äußeren Strafgesetzes, ohne die verletzende Handlung in meinem moralischen Bewußtseyn, in ihrem Verhältniß zur moralischen Weltordnung, wahrzunehmen; ich versetze mein Bewußtseyn in das Bewußtseyn des Thäters und die moralische Zurechnung ist

vollendet. Mein moralisches Gefühl wird aber auch nie durch die sittliche Verwerflichkeit der Handlung meines Mitmenschen empört, ohne daß sich mir die Möglichkeit zeigt, die nemliche Handlung unter ein wirkliches oder mögliches äußere Strafgesetz zu subsumiren; es ist Forderung der Humanität, daß doch ein solches äußere Strafgesetz existiren mögte, es ist Aussage des Verstandes, daß das geforderte Strafgesetz der Sinnlichkeit selbst die Handlung, zu einem Gegenstand des Abscheues machen müßte. Jene Forderung und diese Aussage verleiten mich, da, wo ich blos moralisch imputiren wollte, ohne daß ich es selbst entdecke, auch rechtlich zu imputiren. Bey einer unvollendeten Gesetzgebung mischen sich die Wahrnehmungen des sittlichen Gefühls, und des über den Causalzusammenhang der Naturursachen reflectirenden Verstandes, in einander. Es wird dem imputirenden Richter unmöglich die Zurechnung der Gesinnung von der Zurechnung des Factums, die moralische von der bürgerlichen Schuld zu trennen.

Er muß daher, wenn das Gesetz seiner Willkühr die Auffindung des Maasstabes der Strafe überläßt, moralisch und rechtlich zugleich imputiren.

XXV. Und wozu auch — so lang es eine nicht anwendbare Carolina und eine willkührliche Praxis gibt — wozu die den alltäglichen und gewöhnlichen Richter verwirrende und selbst sein moralisches Gefühl empörende Distinction? Wozu die Zumuthung, die moralische von der rechtlichen Zurechnung zu trennen? Nie wird es ihm möglich werden, sich die nackende That, entkleidet von allen ihren widerrechtlichen oder nicht sittlichen Triebfedern, in ihrem bloßen Verhältniß zum Strafgesetz darzustellen. Er kann es nicht, wenn er auch wollte, er will es nicht, wenn er auch könnte. Jenes macht ihm die Natur des gemeinen nicht abstrahirenden Menschensinns unmöglich; dieses verbietet Humanität. Kein kategorisches Gesetz hat die nackende That für den einzigen Gegenstand der Subsumtion unter

das Strafgesetz erklärt, und existirte ein solches Gesetz; so würde die Menschheit schaudernd vor Strafgesetzen zurückbeben, welche nur den rohen thierischen Egoismus bekämpfen, nur auf ihn berechnet zu seyn scheinen, und nach und nach, durch das Schauspiel zweckloser Barbareyen, den Zustand der Menschheit erzeugen müßten, welchen sie als vorhanden voraussetzen. Man erwarte daher, so lange der jetzige Zustand der Pflege des Strafrechts und die jetzige Criminalgesetzgebungen fortdauern, keinen praktischen Nutzen von der Auffindung der Unterschiedes zwischen moralischer und rechtlicher Zurechnung. Die Gesetze bilden den Menschen, mithin auch den Richter. Wenn die Gesetze, wenn die Bambergensis, die Carolina, wenn ihre zahlreiche Töchter, wenn selbst Catharinens, Friedrichs und Josephs milderer Strafcodex auf jeder Seite, die kindische Verwechslung des Sinnlichen mit dem Uebersinnlichen, des Rechts mit der Moral, des äußern mit dem innern Recht athmet, wie soll sich dann der Geist der Ge-

richtshöfe, über den Geist der Gesetzgebungen erheben können? — Die reine Theorie der Principien der rechtlichen Zurechnung wird daher bey jeder neuen Aufklärung, welche sie über die Wissenschaft des Strafrechts verbreitet, in eben dem Verhältniß die Verwirrung bey der Anwendung der bestehenden Gesetze vermehren. — Und eben dadurch wird sie eine der wohlthätigsten Revolutionen langsam aber nothwendig herbeyführen. Sie wird täglich lebhafter das Gefühl des Bedürfnisses einer auf die Einheit des Staatszwecks, auf die Vielseitigkeit menschlicher Leidenschaften, auf die mannigfaltige Divergenzen der vom Staat zu befriedigenden Forderungen der Rechtssicherheit, der Humanität, der Cultur berechneten Gesetzgebung wecken. Sie wird aber auch die eben so lebendige Ueberzeugung wecken, daß es unerlaßliche Forderung der Rechtssicherheit ist, nur vom Gesetz, und nie vom Richter bestraft zu werden, daß die Einführung der moralischen Imputation in die

Pflege des Strafrechts, jene Forderung und mit ihr den Staatsbürgervertrag in seiner wesentlichsten Bedingung verletzt, und daß eben darum das Bild des bloßen Nothstaates aus der bestehenden Verfassung nicht vertilgt werden kann, so lange das Strafamt der moralischen Imputation anvertraut bleibt. Von der Wahrheit der rechtlichen Imputationstheorie durchdrungen, werden Deutschlands philosophische und wahrheitsliebende Geschäftsmänner und Richter sich in die vollkommene Unmöglichkeit versetzt finden, die bestehenden Criminalgesetze, weder ihrem Geist noch ihrem Buchstaben nach, anzuwenden; jenes nicht, weil der Geist ihres Zeitalters den Geist der finstern Jahrhunderte verwirft, in welchen jene Gesetze entstanden sind; dieses nicht, weil die Unbekanntschaft der meisten Verbrecher mit dem Buchstaben jener Gesetze, eine durch die rechtliche Imputationstheorie als wesentlich dargestellte Bedingung der Anwendbarkeit des Buchstabens — volle Wirksamkeit der Drohung des Strafgesetzes auf das sinnliche Be-

gehren — ausschließt. Zwischen gesetzloser Willkühr und willkührlichen Gesetzen ringend, werden die aufgeklärten Diener einer launenvollen und nicht aufgeklärten Gesetzgebung die einstimmige Klage zum Thron erheben: Wir können diese Gesetze nicht brauchen und wir können ohne Gesetze keine Criminalrichter seyn. Oder wollen sie ihren grausamen und willkührlichen Buchstaben auf die nackende Handlung des Verbrechers anwenden, welchem vielleicht der Buchstabe nicht bekannt war, so wird die in ihrem Heiligthum beleidigte Menschheit, fast bey jedem Straferkenntniß, mit Begnadigungsforderungen vor den Thron treten müssen. Der durch ewige Klagen über das Gesetz ermüdete Begnadiger, wird sich dadurch genöthigt finden, eine Gesetzgebung zu sanctioniren, welche keine richterliche Willkühr zuläßt, und keine Begnadigung nöthig macht. Dann erst wird die von der Gesetzgebung anerkannte Wahrheit der rechtlichen Imputation die Willkühr vom Richteramt

ausschließen. Die moralische Zurechnung wird sich bey der Ausübung desselben leidend verhalten. Sie wird keine Strafe diktiren, sie wird aber auch gegen keine nach dem Willen des Gesetzes von der rechtlichen Imputation diktirte, ihre Stimme erheben. Sie wird eine menschenfreundliche aber darum nicht weniger verwerfliche und willkührliche Praxis nicht länger zur Umschleichung des Gesetzes bestechen. Sie wird nicht wieder den Verstand von Rechtsphilosophen besiegen, welche bey der lautesten Erklärung gegen die Verwechslung der moralischen mit der rechtlichen Zurechnung, das denkende Publikum durch eine Imputationstheorie blenden, welche unter der Benennung einer rechtlichen Imputationstheorie, eine moralische Zurechnung verschleiert.

XXVI. Es sey mir erlaubt, zum Schluß einige Blicke auf die Grundzüge der vollendeten Strafgesetzgebung zu werfen, ohne welche eine reine rechtliche Imputationstheorie keine praktische Anwendbarkeit erhalten kann.

Freylich schwebt ihr Ideal der geläuterten Philosophie des Strafrechts nur noch in einem schönen Helldunkel vor. In den Schriften der edelsten Menschenfreunde — eines Sonnenfels, Soden, Bekkaria, Filangieri, Pastoret — schimmern nur Blicke der Morgenröthe, und der hellere Tag geht erst vielleicht den nächsten Generationen auf. Vielleicht ist auch den heutigen Rechtsphilosophen nur ein Blick ins Land der Verheißung erlaubt, und bey der rein speculativen, die Prüfungen der Erfahrung verschmähenden Tendenz des Zeitalters, versinkt und verliert sich auch vielleicht dieser Blick wieder in einem Truggewölk von Metaphysik.

Wenn mich nicht alles täuscht, so gibt es folgende Forderungen des Rechts an eine vollendete Criminalgesetzgebung.

1. Die ganze Strafgesetzgebung ist eine Organisirung des als Gegenstand der Außenwelt sich darstellenden Staats, zur Unter-

drückung des auf äußere Rechtsverletzungen (Gesetzesübertretungen) gerichteten sinnlichen Begehrens.

2. Es muß dafür gesorgt seyn, daß diese Organisirung ihre volle Wirksamkeit, den größtmöglichsten Einfluß auf den sinnlichen Organismus erlange. Darum muß jeder Bürger mit allen ihren Drohungen und Anstalten möglichst vollständig bekannt gemacht werden.

3. Die Strafgesetzgebung muß nicht blos über die Sinnlichkeit, sie muß auch über den Verstand des Bürgers, und durch diesen über jene herrschen. Die Sinnlichkeit muß von der Begehrung der Rechtsverletzung durch die Strafübel abgeschreckt, der Verstand muß vom Thörigten der Hoffnung, der Entdeckung und Strafe zu entgehen, überzeugt werden, Dadurch wird Unterricht des Bürgers in den Grundsätzen der Strafgesetzgebung seines Staats, und Be-

kanntmachung mit den Strafpolizeyanstalten desselben, zu einer unerlaßlichen Rechtsforderung.

4. Das Strafübel muß dem Verbrechen proportionirt seyn. Das heißt nichts weiter als folgendes: die Kraft, mit welcher das Strafgesetz das sinnliche Begehren, durch die an die Vorstellung des Verbrechens nothwendig geknüpfte Vorstellung von Strafe, zu rechtsgemäßen Handlungen nöthigt, muß der Kraft das Gleichgewicht halten, mit welcher die an die Vorstellung von Strafe nicht geknüpfte Vorstellung des Verbrechens, das Begehren der Sinnlichkeit zu Verbrechen hinzieht. In der Entdeckung jenes Gleichgewichts liegt die Auffindung des Maasstabes der Strafen. Ist der Druck der Strafdrohung zu stark, oder ist er zu schwach, so opfert dort der Staat mit zweckloser Grausamkeit, hier mit eben so unverantwortlicher Schwäche einen Theil seines Zwecks einem andern Theil seines Zwecks auf.

Dieß bedarf einer nähern Aufklärung. Der letzte Zweck des Staats ist Schutz der Sinnlichkeit beym Genuß ihrer Güter gegen äußern Zwang, oder was eben so viel heißt, Erhaltung der durch die äußere Freyheit; aller bedingten äußeren Freyheit des Einzelnen. — Kränkung der Sinnlichkeit ist hiernach Störung des Staatszwecks. Und doch ist die Drohung einer solchen Kränkung durch äußern Zwang und die Vollziehung der Drohung bey der Existenz des bedrohten Falls, ein nothwendiges Mittel zur Erreichung des intendirten Zwecks.

Es folgt hieraus, daß der Staat nothwendig seinem Zweck einen Theil seines Zwecks selbst aufopfern muß. Es folgt aber auch seine Pflicht, sich jenes Opfer nach dem Gesetz der Sparsamkeit darzubringen.

Es entwickelt sich hierdurch für die Strafgesetzgebung folgender Imperativ:

Bedrohe die zu äußern Rechts-verletzungen durch Sinnlichkeit gereizte Willkühr durch das Minimum sinnlicher Schmerzen, damit du deinen Zweck durch das möglichst geringe Opfer des nemlichen Zwecks erreichen kannst.

Hat die Drohung des Strafgesetzes das Minimum überschritten, so erfolgen zweckwidrige Kränkungen der Sinnlichkeit, durch die Willkühr des Strafgesetzes; hat sie das Minimum nicht erreicht, so erfolgen die nemlichen Kränkungen durch die nicht gebändigte Willkühr des Bürgers. Im einen Fall hat der Staat durch einen zu verschwenderischen, im andern durch den zu sparsamen Gebrauch seiner Kraft, den Staatszweck selbst verletzt.

Freylich erfolgt, bey der Ueberschreitung des Minimums der Strafdrohung, das zwecklose Opfer des Staatszwecks, erst bey der Strafzufügung; es scheint hiernach nicht in

dem zu grausamen Gesetz selbst zu liegen. Man könnte sagen, es hänge ja nur vom Staat ab, die zwecklose Härte der Strafdrohung bey der Strafzufügung zu mildern. Allein letztere ist durch die Drohung auch dem Quantum nach bedingt. Die Strafzufügung selbst sichert kein Recht und fördert keinen Staatszweck. Sie erhält nur, den durch die Strafdrohung hervorgebrachten Zustand. Die Verminderung der Strafzufügung, die Verletzung der in der Drohung enthaltenen Bedingung, ist hiernach ein stillschweigendes und demüthigendes Geständniß des Staats, daß er ein unzureichendes Gesetz erlassen habe.

Man könnte ferner sagen: die Gesetzesübertretung selbst beweise, daß das Minimum der Strafdrohung nicht allein nicht überschritten, sondern sogar noch nicht erreicht sey, da im entgegengesetzten Fall die Drohung die bedrohte That ganz hätte verhindern müssen. Allein die zum Verbrechen reizende Hoffnung

der Nichtentdeckung hat mit der davon abhaltenden Furcht, in einer gewissen Hinsicht, nichts zu thun. Sie lebt so zu sagen in einer Region, in welche die Schrecken des Strafgesetzes nicht hineinzuspielen vermögen. Würde der Raub einer Stecknadel durch Todesstrafe bedroht, so würden dennoch von Zeit zu Zeit Stecknadeln gestohlen werden.

Die Aufstellung des richtigen Maaßstabes der Strafe ist hiernach eine der wichtigsten, aber auch der schwersten Aufgaben für die Philosophie der vollendeten Strafgesetzgebung. Die Auflösung derselben ist die heiligste Pflicht des Staats.

5. Durch die Strafzufügung wird der Staat, als eine zur Unterdrückung des gesetzwidrigen Begehrens durch die Strafgesetzgebung organisirte Außenwelt, erhalten. Die Strafzufügung kann daher weder mehr noch weniger Strafübel enthalten, als das Strafgesetz. Nicht weniger, sonst würde der

Druck desselben auf die Sinnlichkeit erschlaffen; weil nun jeder künftige gleiche Fall mit einem gleichen mindern Strafquantum, bedroht wäre und belegt werden müßte. Nicht mehr, auch bey erwiesener Nothwendigkeit einer Verstärkung jenes Drucks, denn eine solche Verstärkung soll nicht erst auf Unkosten des Verbrechers selbst geschehen. — Hiermit ist alles richterliche Milderungs = und Schärfungsrecht aus der Anwendung der Strafgesetzgebung ausgeschlossen. Hat sie das Ihrige gethan, so versündigt sich der mildernde Richter an der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, der schärfende am Verbrecher selbst.

6. Die Strafgesetzgebung, nicht erst der Richter soll die der Erfüllung des Gesetzes widerstrebende Sinnlichkeit neutralisiren. Im Anblick der erstern, nicht erst in der Erfahrung von Strafübeln, soll sie Bestimmungsgründe der Willkühr finden. Es kann daher in der vollendeten Strafgesetzgebung keine dem richterlichen Ermessen überlassene sogenannte

ausserordentliche Strafe geben. Man kann nicht sagen, der Richter solle sich bey der Strafzufügung auf den Standpunkt des Gesetzgebers erheben; er soll sich an seine allgemeine Principien halten, und nach eben dem Maasstab die außerordentliche Strafe zumessen, nach welchem der Gesetzgeber die ordentliche bestimmt und gedroht habe. — Der Richter soll ja nicht erst die Außenwelt zur Unterdrückung des widerrechtlichen Begehrens organisiren, sondern die schon durch die Strafgesetzgebung vollendete Organisirung erhalten. War diese Organisirung nicht vollendet, so kann im glücklichsten Fall die Zufügung einer willkührlichen Strafe erst auf Unkosten des Verbrechers eine Vollendung hervorbringen. — Der Gestrafte wird daher zur Klage berechtigt, daß er, wenn er die Strafe im Voraus gewußt hätte, gar nicht würde gesündigt haben. Die Zufügung der sogenannten außerordentlichen Strafe, verletzt hiernach willkührlich eine sinnliche Kraft; sie

klagt durch eine abgedrungene Ungerechtigkeit die Mängel der strafenden Gesetzgebung an.

Außerdem können Strafdrohung und Strafzufügung, Strafgesetz und Vollziehung desselben, nicht in einer und derselben Handlung des Staats zusammenfallen. Es ist auch nicht genug, im Allgemeinen Strafe zu drohen. Auf die Sinnlichkeit muß durch eine bestimmte Strafdrohung quantitative gewirkt werden.

Endlich wird bey der willkührlichen außerordentlichen Strafe, nach den Gesetzen der menschlichen Auffassung, eine Vermischung der rechtlichen mit der moralischen Imputation unvermeidlich.

7. Für eine vollendete Criminalgesetzgebung werden die ängstlichen Rücksichten auf die verschiedene Proportionirungen der, dem vollendeten und zufällig unvollendet gebliebenen Verbrechen, dem intellectuellen und physischen Ur-

heber desselben; dem Rädelsführer und Gefährten, dem Verführer und Verführten entgegengehaltenen Strafdrohungen, überflüssig. Ist dem Bürger ein bestimmtes Strafquantum gedroht, wenn er durch eine willkührliche und verständige Kraftäußerung, Urheber einer bestimmten gesetzwidrigen Veränderung der Außenwelt wird, und ist die Strafdrohung der Wichtigkeit jener Veränderung und der Stärke des zu ihrer Hervorbringung einladenden Triebes angemessen, so findet der intellectuelle und der physische Urheber, der Rädelsführer und Gehülfe, der Verführer und Verführte, in dem nemlichen Strafquantum einen beynah mit gleicher Stärke wirkenden Bestimmungsgrund der Willkühr. Der Strafgesetzgeber erschwert nur sein ohnehin schon so mühsames Amt, er findet sich selbst zur Aufstellung eines willkührlichen und schwankenden Maasstabes der Strafe genöthigt, wenn er für die Art der Theilnahme am Verbrechen beynah individualisirende Strafproportionirungen aussprechen will. Ueberläßt er die Pro-

portionirung dem Richter, so öfnet er wieder der Willkühr, und der durch sie unvermeidlich werdenden Vermischung der moralischen und rechtlichen Zurechnung den Weg.

Damit soll nicht gesagt seyn, daß die Art der Theilnahme am Verbrechen gar nicht durch proportionirte Strafdrohungen berücksichtigt werden solle. Sie soll und muß es allerdings, insofern eine Art der Theilnahme durch eine geringere Strafdrohung als die andere verhindert werden kann. Aber sie soll nicht, wie bey der heutigen Praxis, ein bloßer Schlupfwinkel für das moralische Gefühl des Richters werden, in welchem er der Nothwendigkeit ausweicht, den Buchstaben eines barbarischen Gesetzes anzuwenden.

8. Die Wahl der StrafFormen ist für eine vollendete Strafgesetzgebung das Resultat der Beobachtung der Menschen und des Menschen. Die Art und Weise, wie der Mensch überhaupt, und wie die Menschen insbesondere,

in dem Staat, für welche die vollendete Criminalgesetzgebung aufgestellt werden soll, genießt und fühlt, für Freude und Kummer, für Ehre und Schande, für Furcht und Hoffnung empfänglich ist, müssen die Formen der Strafen bestimmen. Wie der Staat faktize*) Belohnungen schaffen kann, wie er durch glänzende Chimären, durch Titel und Ordensbänder die Leidenschaften an seine Zwecke zu fesseln vermag, so muß er auch eingebildete Strafen, Schreckbilder des Vorurtheils, Phantome zu schaffen wissen, durch welche er die Leidenschaften von der Störung seiner Zwecke zurückschreckt. Je mehr er sich die traurige Nothwendigkeit erspart, die Rechtssicherheit durch die Vernichtung unwiederbringlicher Güter der Sinnlichkeit zu erkaufen, desto vollendeter wird die Strafgesetzgebung. Ehrenstrafen verdienen hiernach, wo sie wirksam sind, vor allen andern den Vorzug.

*) Für das französische sehr ausdrucksvolle Beywort factice fehlt unserer Sprache ein passender Ausdruck.

9. Trotzt die Schaamlosigkeit des gesetzwidrigen Triebes der Furcht vor bürgerlicher Schande, so muß die Sinnlichkeit freylich durch die Drohung physischer (im Gegensatz der in der Ehrenstrafe enthaltenen psychologischen) Schmerzen angegriffen werden. Unter allem, was sie verabscheut, rauben ihr Arbeitsstrafen am wenigsten Güter von unwiederbringlichem Werth. Sie haben selbst durch die der sinnlichen Thätigkeit gegebene Richtung, einen von gesetzwidrigen Begehrungen ableitenden Einfluß. Sie verdienen daher da, wo Ehrenstrafen nicht zureichen, den Vorzug vor jedem andern Strafübel.

10. Mit Arbeitsstrafen halten Geldstrafen nur dem Anscheine nach, gleichen Schritt. Wenn jene dem Gestraften das Mittel rauben, durch welches Geld erworben wird, so rauben ihm letztere das Product der Arbeit selbst. Für gleich Begüterte, welche ein gleiches Verbrechen begangen haben, ist hiernach in der Regel, und wenn alles an-

dere gleich ist, die Arbeitsstrafe das Aequivalent einer Geldstrafe, und umgekehrt. Allein bey der ungleichen und zufälligen Vertheilung des Geldes in einer gesellschaftlichen Verfassung, in welchem man ohne zu arbeiten, viel Geld besitzen und erwerben, und mit vielen Arbeiten oft nur wenig Geld verdienen kann, erhalten Arbeitsstrafen einen von Geldstrafen distinctiv verschiedenen Charakter. Jene erscheinen der Sinnlichkeit als physischer, diese als psychologischer Schmerz. Durch jene wird dem Bedrohten die Entbehrung des Genusses, Nichts zu thun, vorgehalten, durch diese der Verlust der Hoffnung, seine Sinnlichkeit thätig zu befriedigen. Durch Müssiggang erzeugte Verbrechen, müssen hiernach durch Arbeitsstrafe bedroht werden; denn der Müssiggänger verabscheut sie am meisten; die durch Ueppigkeit und frevelnden Muthwillen erzeugte Gesetzesverletzungen, sind durch Drohung von Geldstrafen zu verhindern.

11. Freyheitsverlust und Lebensstrafe erscheinen der Sinnlichkeit als die größten Uebel. Sie sind daher die letzte Zuflucht der an der Bändigung gesetzwidriger Triebe verzweifelnden Gesetzgebung. Doch können Ehrenstrafen, bey einem lebhaftern zu tiefen Ehrgefühl gebildeten Volk, mit allen andern StrafFormen, selbst mit der Furcht vor ewigem Freyheits = und Lebensverlust, concurriren. Der Gesetzgeber muß sein Volk kennen; er muß wissen, wie weit er es bey diesem Volk mit Ehrenstrafen bringen kann. Wohl ihm, wenn er das Gefühl für Schande selbst über die Furcht vor der Vernichtung der ganzen Sinnlichkeit zu erheben vermag. Es ist eine meisterhafte Illusion, wenn er im Bedrohten das Gefühl des Abscheus gegen einen sinnlichen Schmerz weckt, welcher ihn erst dann trift, wenn er als Sinnenwesen gar nicht mehr existirt. Er fesselt Qualen einer übersinnlichen Zukunft an die Gegenwart, und vermehrt durch sie die Centnerkraft, welche das sinnliche Begehren zu

Handlungen, wie sie das Gesetz fordert, hintreibt.

12. Es gibt ein Gebiet in der Werkstätte gesetzwidriger Begehrungen, in welches keine Vorstellung sinnlicher Strafübel zur Unterdrückung gesetzwidriger Handlungen hineinwirkt. Ich rede nicht von den Fällen, in welchen der Drang sinnlicher Forderungen die Vorstellung des Strafübels zu betäuben scheint. Jede durch Sinnlichkeit geforderte Handlung, selbst der durch rechte Hungerstod erzeugte Diebstahl, könnte vielleicht durch irgend eine Strafdrohung verhindert werden. Die Vorstellung einer langsamen martervollen Hinrichtung, wie sie etwa Demiens und Ravaillac erlitten, könnte wohl den Hungernden bestimmen, sich lieber dem Hungertod als der Gefahr eines solchen Sterbens zu unterwerfen. Allein wenn auch nicht die Menschheit einer solchen Strafgesetzgebung fluchte, so würde schon der Staatszweck den Gesetzgeber auf das Gesetz der Sparsamkeit verweisen,

und eine Strafdrohung verwerfen, welche eine kleine Störung seines Zwecks durch ein ungeheures Opfer zu verhindern sucht, und um – wenn ich mich dieses Bildes bedienen darf – ein Fruchtfeld gegen Verheerung zu sichern, eine ganze Provinz der Verödung Preis gibt. Die reine Sinnlichkeit kann daher zwar immer durch Sinnlichkeit gezügelt, und von Gesetzesübertretungen abgeleitet werden; allein es ist zuweilen weder menschlich noch gerecht, daß dieß durch Strafdrohungen geschehe. – Es gibt aber noch andere Reize zu Gesetzesübertretungen, mit welchen die Sinnlichkeit gar nichts zu thun hat; es gibt falsche, in die Sinnlichkeit so zu sagen hineinspielende Vorstellungen von Pflicht, welche das Verbrechen im Bewußtseyn des Verbrechers zu einer tugendhaften Handlung adeln. Dem Reiz dieser Vorstellungen kann keine Strafdrohung widerstehen, sie borgen ihre Macht aus der übersinnlichen menschlichen Natur, indeß die Strafdrohung nur die sinnliche anspricht. Die Vorstellung des Strafge-

setzes schmückt umgekehrt, dem durch Sinnlichkeit exaltirten Pflichtgefühl, die Gesetzesübertretungen mit einem unwiderstehlichen sittlichen Reiz. Sie wirkt dadurch geradezu gegen ihren Zweck.

Der Gesetzgeber wird hierdurch genöthigt alle durch Fanatismus erzeugte Gesetzesübertretungen für solche zu erklären, auf welche kein Strafgesetz anzuwenden ist. Und hüllte sich der Fanatismus in die ruhig kalkulirende Mutterliebe jener liebenswürdigen, vom würdigen Herausgeber der Annalen, so anziehend dargestellten Berlinerin, welche die Frucht ihrer Liebe der Schande und den Leiden, welche das Sittenverderben einer großen Hauptstadt ihrem Kinde bereitet, durch einen Kindermord entzieht, *) – das Gesetz darf an dieser Handlung nichts sträfliches finden. Denn die Vorstellung von Strafe war ihrer Natur nach, zur Verhinderung der That nicht qualificirt.

*) Kleins Annalen der Gesetzgebung. B. 14. S. 220. u. f.

Aber soll denn der Staat den Ausbrüchen dieses Fanatismus nicht entgegen wirken? — Das sey ferne. Nur strafen soll er nicht. Was soll er denn? — Hierüber hat die Philosophie der Gesetzgebung für den keine Antwort, welcher sie in den Elementen der höhern Staatspolicey, nicht zu finden weiß.

Druckfehler.

S. 37. Z. 4. v. u. statt keiner l. keinem
S. 39. Z. 8. st. die l. den
S. 43. Z. 14. st. resultirte l. resultirende
—— Z. 17. st. diejenigen l. denjenigen
S. 44. Z. 14. st. Menschlich l. Menschliche
S. 46. Z. 14. st. Handlungeh l. Handlungen
S. 69. Z. 5. setze nach dem Wort nicht einen Gedankenstrich
S. 89. Z. 15. st. seinen l. seinem.
S. 95. Z. 15. st. Leideuschaft l. Leidenschaft
S. 98. in der Note Z. 16. st. *les* l. *le*
Ebendas. Z. 19. st. *luis* l. *lui*
S. 99. in der Note Z. 8. nach *mort* setze ein Komma.
Ebendas. Z. 9. muß hinter *la* das Bindezeichen weggestrichen werden.

S. 100. Z. 3. st. Strafwürdigkeir l. Strafwürdigkeit.
S. 100. Z. 4. in der Note Z. 4. nach *bourreaux* setze ein Komma.
S. 103. in der Note Z. 5. nach dem Wort Verzweiflung setze ein Komma.
S. 104. Z. 1. in der Note, streiche nach dem Wort viele das Komma weg.
S. 115. Z. 15. st. So l. Sie
Ebendas. in der Note Z. 2. st. *présent* l. *presente*
S. 124. Z. 3. v. u. am Ende st. meinem l. meinen
S. 126. Z. 2. nach dem Wort vorschreibt setze statt des Komma ein ;
S. 129. Z. 2. st. dem l. den
S. 143. Z. 9. st. verlangt l. erlangt
S. 149. in der Note Z. 2. setze hinter Zweck einen Punkt.
S. 150. Z. 5. st. Anwendung l. Abwendung
S. 158. Z. 6. st. Es l. Er
S. 159. Z. 11. st. Was l. was
Ebendas. Z. 16. st. läßt l. lasse
S. 201. Z. 9. st. quantitative l. quantitativ
S. 208. Z. 15. st. Demiens l. Damiens

Schleusingen
gedruckt bey Carl Gottlob Hoffmann.

Almendingen, Ludwig Harscher von, 1766-1827

Kleine juridische Schriften

Bd.: 1

Giesen [1803]

Crim. 2-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393619-0